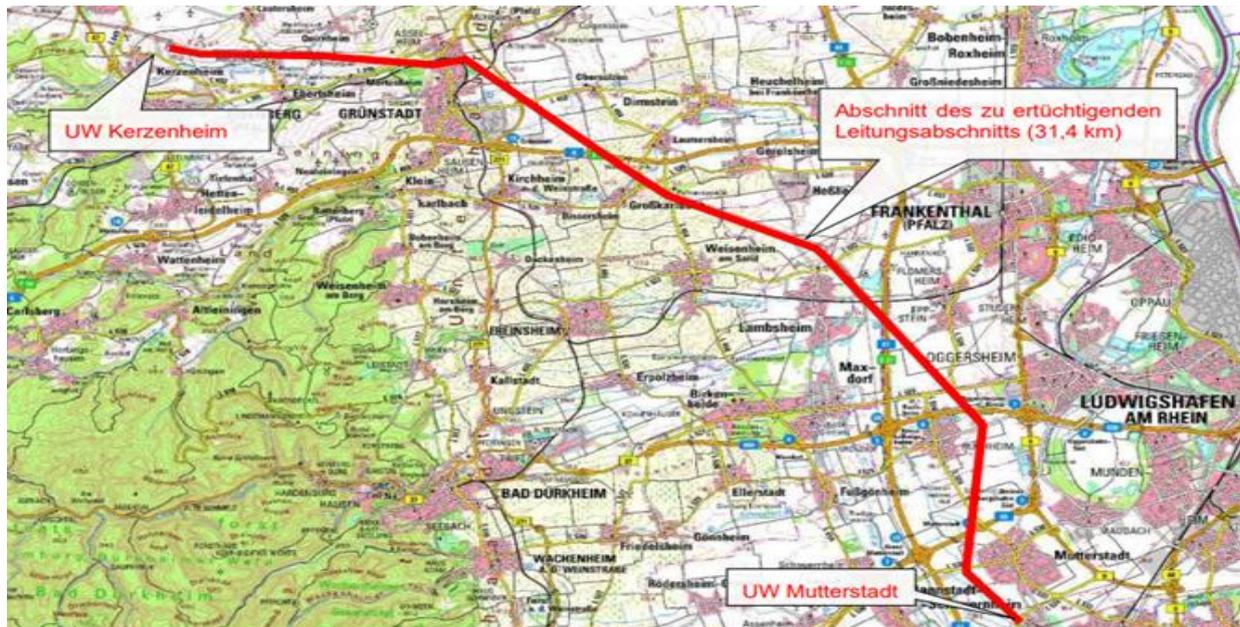


Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)



Vorhaben:

Neubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Umspannwerk Mutterstadt und dem Umspannwerk Kerzenheim (Pos. XX)

Vorhabenträgerin:

Pfalzwerke Netz AG
Wredestraße 35
67059 Ludwigshafen

Planfeststellungsbehörde:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Ort und Datum:

Koblenz, den 19.09.2023

Ansprechpartner:

Herr Gottschling (Tel. 0261/120-2180)
Frau Stoffel (Tel. 0261/120-2206)
Frau Liesenfeld (Tel. 0261/120-2246)

Aktenzeichen:

21a-7.110-002-2020

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	II
I.	Planfeststellung	1
II.	Planunterlagen	5
III.	Nebenbestimmungen	9
III.1	Allgemeines.....	9
III.2	Wasserwirtschaftliche Belange.....	9
III.2.1	Allgemeine Anforderungen an den Gewässerschutz.....	9
III.2.2	Schutz der Gewässer und Überschwemmungsgebiete.....	10
III.2.3	Bauliche Inanspruchnahme von Flächen im 10-m-Bereich des Stehrbachs.....	11
III.2.4	Anforderungen an die Wasserhaltung.....	12
III.3	Natur- und Landschaftsschutz.....	13
III.4	Abfall- und Bodenschutz.....	16
III.5	Landwirtschaft.....	18
III.6	Denkmalpflege.....	20
III.7	Straßen- und verkehrsrechtliche Belange.....	21
III.8	Belange der Flugsicherheit.....	27
III.9	Anlagen Dritter.....	28
III.9.1	Anlagen der Amprion GmbH.....	28
III.9.2	Anlagen der DB Energie GmbH.....	29
III.9.3	Telekom Deutschland GmbH.....	33
III.9.4	Anlagen der Creos Deutschland GmbH.....	33
III.9.5	Anlagen der Gascade Gastransport GmbH.....	38
III.9.6	Anlagen der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE GmbH & Co. KG.....	41
III.9.7	Anlagen der Vodafone GmbH.....	44
III.9.8	Anlagen der Pfalzgas GmbH.....	45
III.9.9	Anlagen der NGN Fiber Network KG.....	45
III.9.10	Anlagen der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH.....	45
III.9.11	Anlagen der TWL-Netze GmbH.....	46
III.9.12	Anlagen des Beregnungsverbands Vorderpfalz.....	47
III.9.13	Anlagen der Stadt Ludwigshafen.....	48
III.9.14	Anlagen der Stadtwerke Frankenthal.....	49
IV.	Entscheidung über Anträge und Einwendungen	49
V.	Begründung	50



V.1	Vorhaben	50
V.2	Verfahrensablauf	52
V.3	Planrechtfertigung	55
V.4	Abwägungserhebliche Belange	57
V.4.1	Variantenprüfung	57
V.4.1.1	Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben)	58
V.4.1.2	Variante Erdkabel statt Freileitung	59
V.4.1.3	Sonstige Varianten	60
V.4.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	61
V.4.2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	63
V.4.2.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	63
V.4.2.1.1.1	Auswirkungen	63
V.4.2.1.1.2	Vermeidung und Minimierung	64
V.4.2.1.1.3	Ausgleich und Ersatz	64
V.4.2.1.1.4	Ergebnis	64
V.4.2.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	64
V.4.2.1.2.1	Auswirkungen	64
V.4.2.1.2.2	Vermeidung und Minimierung	67
V.4.2.1.2.3	Ausgleich und Ersatz	68
V.4.2.1.2.4	Ergebnis	69
V.4.2.1.3	Schutzgut Boden und Fläche	69
V.4.2.1.3.1	Auswirkungen	69
V.4.2.1.3.2	Vermeidung und Minimierung	70
V.4.2.1.3.3	Ausgleich und Ersatz	70
V.4.2.1.3.4	Ergebnis	70
V.4.2.1.4	Schutzgut Wasser	71
V.4.2.1.4.1	Auswirkungen	71
V.4.2.1.4.2	Vermeidung und Minimierung	72
V.4.2.1.4.3	Ausgleich und Ersatz	73
V.4.2.1.4.4	Ergebnis	73
V.4.2.1.5	Schutzgüter Klima und Luft	74
V.4.2.1.5.1	Auswirkungen	74
V.4.2.1.5.2	Vermeidung und Minimierung	74
V.4.2.1.5.3	Ausgleich und Ersatz	74



V.4.2.1.5.4	Ergebnis.....	74
V.4.2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	74
V.4.2.1.6.1	Auswirkungen.....	74
V.4.2.1.6.2	Vermeidung und Minimierung.....	75
V.4.2.1.6.3	Ausgleich und Ersatz.....	75
V.4.2.1.6.4	Ergebnis.....	76
V.4.2.1.7	Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	76
V.4.2.1.7.1	Auswirkungen.....	76
V.4.2.1.7.2	Vermeidung und Minimierung.....	77
V.4.2.1.7.3	Ausgleich und Ersatz.....	77
V.4.2.1.7.4	Ergebnis.....	77
V.4.2.1.8	Wechselwirkungen.....	77
V.4.2.2	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen.....	77
V.4.3	Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung.....	79
V.4.4	Wasserwirtschaftliche Belange.....	80
V.4.5	Prüfung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	83
V.4.6	Natur- und Landschaftsschutz.....	86
V.4.7	Gebietsschutz.....	90
V.4.8	Artenschutz.....	91
V.4.9	Naturschutzgebiete.....	93
V.4.10	Landschaftsschutzgebiete (LSG).....	93
V.4.11	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG).....	93
V.4.12	Immissionsschutz.....	94
V.4.12.1	Anforderungen der 26. BImSchV an das elektrische und das magnetische Feld.....	94
V.4.12.2	Vorsorgeanforderungen nach der 26. BImSchV.....	96
V.4.12.3	Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen.....	102
V.4.12.4	Ergebnis.....	102
V.4.13	Landwirtschaft.....	102
V.4.14	Forst.....	106
V.4.15	Verkehr.....	107
V.4.16	Versorgungsleitungen und Telekommunikation.....	109
V.4.17	Abfall- und Bodenschutz.....	111
V.4.18	Denkmalschutz.....	112
V.4.19	Bergbau und Geologie.....	113



V.4.20	Kommunale Belange	113
V.4.21	Einwendungen und Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen	113
V.4.21.1	Einwendung A	113
V.4.21.2	Einwendung B	115
V.4.21.3	Stellungnahme des NABU Eisenberg / Leiningerland – Stellungnahme C	119
V.4.22	Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung	125
V.5	Gesamtabwägung	133
VI.	Kosten des Verfahrens	135
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	136
	Rechtsquellenverzeichnis	i
	Verzeichnis der Anlagen	iv

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Pfalzwerke Netz AG, vertreten durch den Vorstand, Wre-destr. 35, 67059 Ludwigshafen, wird der Plan zum Neubau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfeileitung zwischen Mutterstadt und Kerzenheim (Pos. XX) unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:
 - a) Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Umspannwerk (UW) Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) von dem UW Mutterstadt zum Schaltwerk (SW) Lamsheim (Pos. XX); Anfangspunkt ist Mast Nr. 1 auf Flurstück Nr. 9288/1, Gemarkung Mutterstadt; Endpunkt ist Mast Nr. 44 auf den Flurstücken Nr. 2275 und Nr. 2279, Gemarkung Lamsheim; Länge: 12,8 km; Ersatzneubau von 19 Masten, 2 x 110-kV HTLS-Stromkreise,
 - b) Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) vom SW Lamsheim zum UW Grünstadt; Anfangspunkt ist Mast Nr. 228 auf Flurstück Nr. 2262, Gemarkung Lamsheim; Endpunkt ist Mast Nr. 72 auf Flurstück Nr. 2926/4, Gemarkung Grünstadt; Länge: 9 km; Ersatzneubau von 24 Masten, 2 x 110-kV 2er-Bündel-Stromkreise und
 - c) Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) vom UW Grünstadt zum UW Kerzenheim; Anfangspunkt ist Mast Nr. 72 auf Flurstück Nr. 2926/4, Gemarkung Grünstadt; Endpunkt ist Mast Nr. 109 auf Flurstück Nr. 443, Gemarkung Kerzenheim; Länge: 9,6 km; Ersatzneubau von 12 Masten und Rückbau von 4 Masten, 2 x 110-kV 2er-Bündel-Stromkreise.

2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des in der **Ziffer I.1** planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.
3. Das Verfahren schließt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:
 - 3.1 Die wasserrechtliche Befreiung gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Mertesheim, Asselheim“ zum Austausch des Leiterseils sowie zur Einrichtung von Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine.
 - 3.2 Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Isenach“ zur Errichtung bzw. Verstärkung der Maste Nr. 33 bis Nr. 40 und Nr. 42 sowie zur Einrichtung einer Stellfläche für Kabeltrommel und Zugmaschine im Überschwemmungsgebiet „Isenach“ (Gewässer III. Ordnung).
 - 3.3 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 31 Abs. 1 LWG zur Errichtung des Mastes Nr. 109 und zur Einrichtung einer Arbeitsfläche zum Rückbau des Mastes Nr. 2780 innerhalb des 10-m-Bereichs des Stehrbachs (Gewässer III. Ordnung) sowie zur Einrichtung einer Arbeitsfläche zur Errichtung des Mastes Nr. 31 innerhalb des 10-m-Bereichs des Mittelgrabens (Gewässer III. Ordnung).
 - 3.4 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG), die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan von 07.10.2021 (Ordner 4, Anlage 11.2 der Planunterlagen) und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 07.10.2021 (Ordner 5, Anlage 11.3 der Planunterlagen) ergeben.

- 3.5 Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 LNatSchG zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope, hier Flachland-Mähwiesen im Bereich des Rück- und Neubaus der Masten Nr. 107 bis Nr. 109.
- 3.6 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wie sie sich aus Ordner 2, Anlage 7.2 der Planunterlagen ergeben (§§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz [FStrG], §§ 41 und 43 Landesstraßengesetz [LStrG]).
- 3.7 Die straßenrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 12 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB A 65, zur Errichtung des Mastes Nr. 36 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB A 61 sowie zur Errichtung des Mastes Nr. 63 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB A 6.
- 3.8 Die straßenrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG bzw. nach den §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 LStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 1 innerhalb der Anbauverbotszone der Landstraße L 524, zur Errichtung des Mastes Nr. 8 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Landstraße L 530, zur Errichtung des Mastes Nr. 14 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Landstraße L 524, zur Errichtung des Mastes Nr. 27 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Landstraße L 527 sowie innerhalb der Anbauverbotszone der Landstraße L 524, zur Errichtung des Mastes Nr. 73 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Landstraße L 453 und zur Errichtung des Mastes Nr. 86 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Landstraße L 516.
- 3.8 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 8a FStrG sowie gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, wie sie sich aus den Lageplänen in Ordner 1, Anlage 3.1 bis 3.19 und den Rechtserwerbsverzeichnissen in Ordner 2, Anlage 7.1.1 bis 7.1.18 der Planunterlagen ergeben (insbesondere die Zufahrten zur L 524, L 530, K 11, L 527, K 6, K 4, L 522, K2, L 454, L 520, L 455, L 453, B 271,



- L 516, L 395, K26, L448 und L452). Die vorgenannten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse werden unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (§ 74 Abs. 3 VwVfG).
4. Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 2 WHG wird im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG zur Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten zur bauzeitigen Entnahme von Grundwasser sowie Wiedereinleitung im Bereich der Masten Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 19, Nr. 29, Nr. 31, Nr. 32, Nr. 33, Nr. 34, Nr.35 und Nr. 46 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Pos. XX) erteilt.
 5. Die Kosten des Verfahrens werden der Pfalzwerke Netz AG gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) auferlegt. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) versehene Antrags- und Planunterlagen:

- Ordner 1, Anlage 1: Erläuterungsbericht, Seiten 1-38
- Ordner 1, Anlage 2: Übersichtspläne (Maßstab 1:25.000), Blätter 1-4
- Anlage 2.1 Mutterstadt – Eppstein M0001-M0033, Blatt 1
- Anlage 2.2 Eppstein – Großkarlbach M0028-M0060, Blatt 1
- Anlage 2.3 Laumersheim – Mertesheim M0056-M0094,
Blatt 1
- Anlage 2.4 Albisheim an der Eis – Kerzenheim M0081-
M0110, Blatt 1
- Ordner 1, Anlage 3: Lagepläne, Blätter 1-57
- Anlage 3.1 Gemarkung Mutterstadt M0001-0023, Blätter
1-5
- Anlage 3.2 Gemarkung Ruchheim M0016-M0030, Blätter
1-4
- Anlage 3.3 Gemarkung Eppheim M0023-M0037, Blätter
1-6
- Anlage 3.4 Gemarkung Flomersheim M0031-M0037,
Blätter 1-3
- Anlage 3.5 Gemarkung Lambsheim M0031-M0058, Blät-
ter 1-6
- Anlage 3.6 Gemarkung Heßheim M0052-M0058, Blatt 1
- Anlage 3.7 Gemarkung Laumersheim M0052-M0073,
Blätter 1-3
- Anlage 3.8 Gemarkung Gerolsheim M0052-M0058, Blatt
1
- Anlage 3.9 Gemarkung Großkarlbach M0052-M0058,
Blätter 1-3
- Anlage 3.10 Gemarkung Obersülzen M0066-M0073, Blatt
1
- Anlage 3.11 Gemarkung Kirchheim M0066-M0073, Blatt 1

- Anlage 3.12 Gemarkung Grünstadt M0066-M0091, Blätter 1-5
- Anlage 3.13 Gemarkung Albisheim an der Eis M0074-M0091, Blätter 1-4
- Anlage 3.14 Gemarkung Asselheim M0074-M0091, Blätter 1-4
- Anlage 3.15 Gemarkung Mertesheim M0084-M0098, Blätter 1-3
- Anlage 3.16 Gemarkung Quirnheim M0092-M0098, Blatt 1
- Anlage 3.17 Gemarkung Rodenbach M0092-M0105, Blätter 1-2
- Anlage 3.18 Gemarkung Lautersheim M0098-M0110, Blätter 1-2
- Anlage 3.19 Gemarkung Kerzenheim M0098-M0110, Blätter 1-2

- Ordner 2, Anlage 4: Mast- und Fundamentlisten, Blätter 1-3
 - Anlage 4.1 Los 1, Mutterstadt – Lamsheim M0001-M0044, Blatt 1
 - Anlage 4.2 Los 2, Lamsheim – Grünstadt M0228-M0072, Blatt 1
 - Anlage 4.3 Los 3, Grünstadt – Kerzenheim M0072-M0110, Blatt 1

- Ordner 2, Anlage 5: Geologie, Blätter 1-77
 - Anlage 5.1 Geotechnischer Bericht, Seiten 1-34
 - Anlage 5.2 Wasserhaltungskonzept, Seiten 1-26
 - Anlage 5.3 Umwelttechnischer Bericht, Seiten 1-17

- Ordner 2, Anlage 6: Schemazeichnungen, Blätter 1-10
 - Anlage 6.1 Maste, Blätter 1-8
 - Anlage 6.2 Fundamente, Blätter 1-2

- Ordner 2, Anlage 7 Rechtserwerbsverzeichnis, Blätter 1-201
 - Anlage 7.1 Eigentümerverzeichnis, Blätter 1-127
 - Anlage 7.1.1 Gemarkung Mutterstadt, Seiten 1-19

Anlage 7.1.2	Gemarkung Ruchheim, Seiten 1-7
Anlage 7.1.3	Gemarkung Eppstein, Seiten 1-8
Anlage 7.1.4	Gemarkung Flomersheim, Seiten 1-4
Anlage 7.1.5	Gemarkung Lambsheim, Seiten 1-19
Anlage 7.1.6	Gemarkung Heßheim, Seiten 6
Anlage 7.1.7	Gemarkung Laumersheim, Seiten 1-10
Anlage 7.1.8	Gemarkung Gerolsheim, Seiten 1-3
Anlage 7.1.9	Gemarkung Großkarlheim, Seiten 1-5
Anlage 7.1.10	Gemarkung Obersülzen, Seiten 1-5
Anlage 7.1.11	Gemarkung Grünstadt, Seiten 1-7
Anlage 7.1.12	Gemarkung Albisheim an der Eis, Seiten 1-3
Anlage 7.1.13	Gemarkung Asselheim, Seiten 1-8
Anlage 7.1.14	Gemarkung Mertesheim, Seiten 1-4
Anlage 7.1.15	Gemarkung Quirnheim, Seiten 1-4
Anlage 7.1.16	Gemarkung Rodenbach, Seiten 1-6
Anlage 7.1.17	Gemarkung Lautersheim, Seiten 1-3
Anlage 7.1.18	Gemarkung Kerzenheim, Seiten 1-6
Anlage 7.2	Kreuzungsverzeichnis, Seiten 1-74
Ordner 3, Anlage 8:	Anträge
	Anlage 8.1 Wasserrecht, Seiten 1-31
	Anlage 8.2 Zulassung, Seiten 1-21
Ordner 3, Anlage 9:	Erklärung nach § 49 EnWG, Blatt 1
Ordner 3, Anlage 10:	Elektrische und magnetische Felder, Blätter 1-66
	Anlage 10.1: Immissionsbericht, Seiten 1-40
	Anlage 10.2: Berechnungsergebnisse, Blätter 1-2
	Anlage 10.3: HF-Anlagen, Blatt 1
	Anlage 10.4: Lagepläne, Blätter 1-15
	Anlage 10.5: Anzeigen für Niederfrequenzanlagen, Blätter 1-8
Ordner 4, Anlage 11:	UVP
	Anlage 11.1: UVP-Bericht, Seiten 1-112

- Anlage 11.2: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Seiten 1-267
 - Anlage 11.2.1 LBP Textteil, Seiten 1-251
 - Anlage 11.2.2 Pläne zum LBP, Blätter 1-16
- Ordner 5, Anlage 11: UVP (Fortsetzung)
 - Anlage 11.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Seiten 1-79
 - Anlage 11.4 Verträglichkeitsvorprüfung (VP) Natura 2000, Blätter 1-39
 - Anlage 11.4.1 VP für das FFH-Gebiet 6414-301, Seiten 1-17
 - Anlage 11.4.2 VP für das Vogelschutzgebiet 6514-401, Seiten 1-22
 - Anlage 11.5 Scoping-Unterlagen, Blätter 1-61
 - Anlage 11.5.1 Scoping-Tischvorlage, Seiten 1-36
 - Anlage 11.5.2 Lagepläne zur Tischvorlage, Blätter 1-9
 - Anlage 11.5.3 Niederschrift der SGD Nord zum Scoping, Seiten 1-16

Ergänzungsunterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie:

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie des Büros für Landschaftsplanung GmbH von April 2023, Seiten 1-17

Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieser Unterlagen auszuführen, soweit sich nicht aus den unter Ziffer III. folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung wird unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde unter Angabe der ausführenden Firmen und Benennung der jeweiligen Bauleiter mindestens eine Woche vor Baubeginn bekannt zu geben. Das Ende der Bauarbeiten ist ebenfalls bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- 1.2 Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses sowie der Bauunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
- 1.3 Hinweis: Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschemissionen festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans oder entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), sind einzuhalten.
- 1.4 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren Grundstücken zu informieren.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Allgemeine Anforderungen an den Gewässerschutz

- 2.1.1 Eingriffe in das Gewässer selbst bzw. die Uferböschungen sind nicht zulässig.
- 2.1.2 Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein. Das Lagern von Erdaushub im Hochwasserabflussprofil des Gewässers ist nicht zulässig.

- 2.1.3 Hinweis: Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Leitungsmaste (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet die Antragstellerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
- 2.1.4 Alle Schäden, die an der Anlage oder durch die Anlage bei Hochwasser und/oder Eisgang entstehen, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- 2.1.5 Vorhandene Bäume und Gehölzbestände im Bereich der Ufer sind entsprechend DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
- 2.1.6 Eingriffe in Gehölzbestände sind zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzbestände sind durch Pflanzung standortgerechter Laubgehölze in der auf die Fertigstellung der Bauvorhaben folgenden Pflanzperiode auszugleichen.
- 2.1.7 Die Vorhabenträgerin hat die Leitungstrasse so zu sichern, dass nachteilige Wirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind.

2.2 Schutz der Gewässer und Überschwemmungsgebiete

- 2.2.1 Während der Baumaßnahme müssen bestehende Retentionsflächen sowie das natürliche Überschwemmungsgebiet in ihrer Funktion erhalten und das Gelände überflutbar bleiben.
- 2.2.2 Mit Ausnahme der in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen sind keine Arbeiten, Erhöhungen der Erdoberfläche, Aufschüttungen, Maßnahmen etc. im jeweiligen Überschwemmungsgebiet erlaubt, welche zu einer Reduzierung des Retentionsraumes führen.
- 2.2.3 Die jeweiligen Grundstücksflächen sind stets in einem sauberen Zustand zu halten, um eine Verunreinigung des Bodens, des Untergrundes und somit des Grundwassers und des Gewässers zu vermeiden.

- 2.2.4 Schäden an den baulichen Anlagen, den sonstigen Gegenständen oder den Grundstücken selbst, welche infolge von Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen entstehen können, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin oder deren Rechtsnachfolger.
- 2.2.5 Hinweis: Bei extremen Hochwasserereignissen kann es durchaus zu größeren Überflutungen und damit zur Betroffenheit kommen.
- 2.2.6 Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verschmutzung des jeweiligen Gewässers, des Grundwassers sowie des Bodens und des Untergrundes verursacht werden.
- 2.2.7 Sollten bei der Bauausführung gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen, Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, so sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren, um ggf. notwendige Maßnahmen einleiten zu können.
- 2.2.8 Baustellenflächen, Lagerflächen Stellfläche für die Kabeltrommel und Zugmaschine sind möglichst außerhalb der Überschwemmungsgebiete, außerhalb der 10 m Bereiche der jeweiligen Gewässer vorzusehen. Sollten diese temporär dennoch in o. g. Bereiche gelegt werden, so ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme der Rückbau und das Wiederherrichten des ursprünglichen Zustandes (Gelände) erfolgt. Im Hochwasserfall sind die Baumaterialien, Maschinen etc. aus den Überschwemmungsgebieten unverzüglich zu entfernen.
- 2.3 **Bauliche Inanspruchnahme von Flächen im 10-m-Bereich des Stehrbachs**
- 2.3.1 Die Arbeiten im 10-m-Gewässerrandstreifen des Stehrbachs (Rückbau Mast Nr. 2780 und Neubau Mast Nr. 109) haben entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung (Ordner 3, Anlage 8.1) zu erfolgen. Die im UVP-Bericht des Büro L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH vom 18.03.2021 unter Ziffer 6.4.3.2 vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind umzusetzen.

- 2.3.2 Innerhalb der Gewässerparzelle (Stehrbach) dürfen keine Arbeiten oder sonstige eigenmächtige Eingriffe vorgenommen werden.
- 2.3.3 Bei Durchführung der Maßnahmen (Rückbau Mast Nr. 2780 und Neubau Mast Nr. 109) ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.
- 2.3.4 Für den Fall einer Hochwasserführung des Gewässers sind Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden während der Bauzeit zu treffen. Auf § 5 Abs. 2 WHG wird ausdrücklich verwiesen.
- 2.3.5 Bei Hochwassergefahr besteht kein Anspruch auf Hochwasserwarnung. Die Vorhabenträgerin oder deren Rechtsnachfolger haben sich selbst rechtzeitig über eintretende Hochwasserstände zu informieren und evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Die Vorhabenträgerin sollte sich zum Thema Hochwasser auf der vom Land Rheinland-Pfalz bereitgestellten Internetseite www.hochwassermanagement.rlp.de umfassend informieren.
- 2.3.6 Die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Gemarkung Kerzenheim) und der darauf befindlichen Bauten haben im Falle notwendiger Gewässerunterhaltungsarbeiten und -maßnahmen dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (Verbandsgemeinde Eisenberg) die Beanspruchung und Befahrung ihrer Grundstücke als Zuwegung zum Gewässer unentgeltlich zu gestatten.

2.4 Anforderungen an die Wasserhaltung

- 2.4.1 Das geförderte Wasser darf nur geringe Feststoffe mitführen. Ein Feststoffgehalt von 20 g/m³ darf nicht überschritten werden. Es ist mindestens 2mal täglich auf mitgeführte Feststoffe zu kontrollieren.
- 2.4.2 Eine direkte Einleitung über Brunnen in das Grundwasser ist zu vermeiden. Das geförderte Wasser sollte über die belebte Bodenzone versickert oder über ein Absetzbecken den Gewässern zugeführt werden. Dies hat so zu erfolgen, dass keine Schäden am Gewässer entstehen. Schäden am Gewässer (z.B. Ablagerungen, Eintrübungen, Aufstauungen) sind von der Vorhabenträgerin auch während der Betriebsdauer sofort zu beseitigen.

- 2.4.3 In Hinblick auf mögliche Grundwasserbelastungen durch hohe Nitratwerte im Bereich Mutterstadt sind die Einzelheiten der Einleitung durch Versickerung mit der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen (Herr Rieger Tel.: 0621 5909-0) bzw. der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt/Weinstraße (Tel.: 06321 99-0) abzustimmen.
- 2.4.4 Eine Drittschädigung (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauungen, Oberlieger, Unterlieger) durch den Betrieb der Wasserhaltung und Einleitung des geförderten Wassers in das Gewässer bzw. breitflächiger Versickerung ist auszuschließen.
- 2.4.5 Die Einleitung ist nach Beendigung der Wasserhaltung zu entfernen und der ursprüngliche Zustand (Gewässer, Böschungen, Gelände etc.) ist wiederherzustellen.

3. Natur- und Landschaftsschutz

- 3.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im Fachbeitrag Artenschutz in Text und Plänen detailliert beschriebenen Schutzmaßnahmen (S1 bis S4) und Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V8) sind entsprechend der vorgelegten Planunterlagen durchzuführen, soweit sich nicht aus den folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.
- 3.2 Zur Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Maßnahmen ist frühzeitig (i.d.R. nach Baurechtserlangung) eine Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung durch ein auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenes Büro für die Dauer der Bauabwicklung einschließlich Rückbauphase einzurichten. Die Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass die in den naturschutzfachlichen Planunterlagen aufgelisteten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden und insbesondere die Phase der Baustelleneinrichtung und die wegemäßige Erschließung der Baustellen begleitet werden. Das beauftragte Büro ist der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

(SGD Süd), Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt/Weinstraße vor Baubeginn zu benennen.

- 3.4 Treten während der Bauphase oder der Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen Schwierigkeiten hinsichtlich ökologisch oder artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalte auf, ist die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt/Weinstraße zeitnah zu informieren und eventuelle Maßnahmen sind mit dieser abzustimmen.
- 3.5 Die Festlegungen und daraus abgeleitete Entscheidungen der Umweltbaubegleitung/ökologischen Baubegleitung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine Abschlussdokumentation über den Verlauf und die Durchführung der Maßnahmen ist zu erstellen und der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt/Weinstraße spätestens 6 Monate nach Beendigung der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.

Der Planfeststellungsbehörde ist spätestens 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen ein Überwachungsbericht nach § 43i EnWG vorzulegen, der von der Umweltbaubegleitung/ökologischen Baubegleitung erstellt wurde. Die Baubegleitung hat darin gutachterlich zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (und des zugrundeliegenden Planes) durchgeführt wurde. Der Bericht nach § 43i EnWG hat alle vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aus § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollten.

- 3.6 Um die Gefahr der Ausbreitung des Neophyts Orientalischen Zackenschötchen (*Bunjas orientalis*) im Bereich zwischen Grünstadt-Asselheim bis zum UW Kerzenheim, verursacht durch Samenmaterial im Oberboden, zu verringern, sind alle den Oberboden und Biotope beeinträchtigenden Maßnahmen eng mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Mit Samenmaterial von Bunjas durchsetzter abgeschobener Oberboden darf nicht wiederverwendet werden (Änderung der Maßnahme S 1). Bei baubedingten Verletzungen der Vegetationsschicht in Bereichen, bei denen Bunjas im nahen Umfeld vorkommen (u.a.

im Bereich der Masten Nr. 107 – Nr. 109), hat die Wiederherstellung der Vegetation nicht durch Sukzession, sondern durch Entwicklung mit gebietseigenem, standortgerechtem Saatgut/Mulchmaterial möglichst im Heumulchverfahren zu erfolgen.

- 3.7 Der Erfolg der Wiederherstellungsmaßnahmen der gesetzlich geschützten Biotop und der Grünlandbiotop ist durch ein Monitoring im 1. und 3. Jahr nach Wiederherstellung zu begleiten und in einem Bericht (kurzer Text, Karte, Fotos) zu belegen bzw. es sind ggf. Maßnahmenvorschläge zur Zielerreichung zu machen. Der Bericht ist nach Abschluss des Monitorings der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd vorzulegen.
- 3.8 Durch eine zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen (nicht in Brutzeit vom 01.03.-31.07.) soll, wenn möglich, eine erhebliche Störung von Mastbrütern unterbleiben (V3). Sollte die Einhaltung dieser zeitlichen Beschränkung aufgrund des Bauablaufes im Vorfeld erkennbar nicht möglich sein, können vorhandene Nester und Horste auf den jeweiligen Masten auch vor Beginn der Balz- und Brutphase bis Anfang März z.B. durch Gitter- oder Holzgestelle unbenutzbar gemacht werden. Bei Umbeseilungsmasten werden diese nach Abschluss der Arbeiten wieder entfernt und die Nester verbleiben auf den Masten.
- 3.9 Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **65.379,93 €** zu leisten.

Die Ersatzzahlung wird **einen Monat nach der Zustellung** des Planfeststellungsbeschlusses fällig und ist an die **Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** auf folgendes Konto zu überweisen:

Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Sachlich und rechnerisch richtig



Verwendungszweck: „Ersatzneubau UW Mutterstadt – UW Kerzenheim; SGD Nord; **Bescheid vom 19.09.2023**, Aktenzeichen: 21a-7.110-2020-002“)

3.10 Die Kompensationsflächen und -maßnahmen einschließlich der Ersatzzahlung sind in dem digitalen Kompensationsverzeichnis KPS zu erfassen. Alle erforderlichen Angaben sind der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln (§ 1 Abs. 3 LKompVO). Das Vorhaben ist bereits unter **EIV-112022-YSLEHV** erfasst.

4. Abfall- und Bodenschutz

4.1 Bodenverändernde Maßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

4.2 Bei allen Erdarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN EN 18915 „Bodenarbeiten“ und DIN EN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie die Forderungen des Bodenschutzes (Bundes-Bodenschutzgesetz, Ersatzbaustoffverordnung und Landesbodenschutzgesetz) zu beachten.

4.3 Hinweis: Die Getrennthaltungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bauabfällen ist gemäß der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Entsorgung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

4.4 Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen. Eventuell anfallende gefährliche Abfälle (z. B. belasteter Bauschutt, etc.) sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an die Sonderabfall Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH [SAM]) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung nachzuweisen.

4.5 Bei der Entsorgung der mineralischen Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

- 4.6 Werden bei Anfüllmaßnahmen bzw. Bodenverbesserungsmaßnahmen mineralische Abfälle verwendet, so sind die ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) ebenfalls zu beachten.
- 4.7 Oberboden, der für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten ist unzulässig.
- 4.8 Übermassen aus den Erdarbeiten für die Fundamente sind gemäß den abfall- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen funktionsgerecht zu verwerten.
- 4.9 Das Befahren ist auf die vorgesehenen Zuwegungen zu beschränken. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 4.10 Hinweis: Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden sind insbesondere die Vorgaben nach § 12 BBodSchV (jetzt § 19 ErsatzbaustoffV) zu beachten. Danach ist der Auftrag von Fremdböden nur dann zulässig, wenn am Ort des Auftrags keine schädlichen Boden(funktions)-veränderungen im Sinne des BBodSchG zu befürchten sind. Bodenfunktionen sind in diesem Zusammenhang die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) oder eine Flächennutzung für Siedlung, Erholung, Land- und Forstwirtschaft.
- 4.11 Beim Bodenauftrag müssen Verdichtungen sowie Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden. Beispiele für technische Maßnahmen sind:
- das Durchführen der Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und auf abgetrockneten Böden,
 - das Abschieben des Oberbodens und das sofortige Begrünen der Bodenmieten,
 - die Vermeidung von Radfahrzeugen und Bevorzugung von Kettenfahrzeugen mit großer Lauffläche,
 - die Reduzierung der Anzahl der Arbeitsgänge und der Überfahrten sowie
 - eine generell bodenschonende Folgenutzung.

4.12 Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten, z.B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und DIN EN 1997-2 sowie DIN 1054.

4.13 Hinweis: Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

5. Landwirtschaft

5.1 Die von der Baumaßnahme betroffenen Landwirte sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen zu informieren.

5.2 Soweit mit den jeweiligen Eigentümern der Wege keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist vor Baubeginn der Zustand der befestigten Wirtschaftswege, die von der Vorhabenträgerin zur Verwirklichung des Vorhabens mitbenutzt werden, über ein Beweissicherungsverfahren (z.B. Videofahrt) zu dokumentieren.

5.3 Soweit (Nach-)Befestigungen an den Wegen vorgenommen werden müssten, sind diese so vorzunehmen, dass die Wege wieder zeitnah vom landwirtschaftlichen Verkehr mitbenutzt werden könnten.

5.4 Soweit aus Gründen der Baustellensicherung temporäre Wegesperrungen erforderlich werden sollten, ist dies der jeweiligen zuständigen Bezirksgeschäftsstelle des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V. mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

5.5 Soweit im Zuge der Baumaßnahme Wirtschaftswegeabschnitte/Baustraßen mit Schotter teilbefestigt werden sollten, ist dabei ein zu umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ebenerdiger Einbau des Schottermaterials auszuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass Baustellenlager, Aufstellflächen o.ä. temporär mit Schottermaterial befestigt werden sollen.

- 5.6 Die Zufahrten zu Nutzflächen und landwirtschaftlichen Aussiedlungen sind auch während der Bauarbeiten sicherzustellen. Sollte dies temporär nicht möglich sein, ist dies vorher frühzeitig mit den betroffenen Bewirtschaftern einvernehmlich abzustimmen.
- 5.7 Auf landwirtschaftlichen Flächen, die mit Baufahrzeugen befahren werden sollen, sind zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Bodenverdichtungen Fahrmatten oder Fahrbohlen auszulegen, wenn die Bodenverhältnisse dies erfordern (z.B. bei schlechter Witterung).
- 5.8 Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen fachgerecht wiederherzustellen. Baubedingte Verdichtungen des Oberbodens sind nach der Beendigung der Maßnahme zu beseitigen.
- 5.9 Entstehende Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Infrastruktureinrichtungen (einschließlich Grenzsteine) sind zeitnah zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht von Schäden gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen wie bspw. Baustellen-, Kranstell-, Lager- und Montageplätze, Pressgruben, Lagerstätten für Mutterboden/Aushubmaterial, temporäre Baustraßen etc., für welche nach Abschluss der Maßnahme eine fachgerechte Bodenrekultivierung durchzuführen ist. Derartige Maßnahmen sind so frühzeitig wie möglich mit den Flächenutzern abzustimmen.
- 5.10 Demontierte Mastteile sind zeitnah vom Projektstandort zu entfernen. Die auch für Lager-/Montagezwecke benutzten Nutzflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme schnellstmöglich zu räumen und fachgerecht wiederherzustellen.
- 5.11 Sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich werden, ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden. Soweit ein Aufspülen nicht vermeidbar ist, ist das Bauwasser schadlos abzuführen.

6. Denkmalpflege

- 6.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 23.03.1978 (DSchG; GVBl. 1978 S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014 S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommender archäologischer Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 6.2 Der Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz gemäß Nebenbestimmungen Nr. 6.1 entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihrer persönlichen Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.
- 6.3 Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 6.4 Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der vorgenannten Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der vorgenannten Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

7. Straßen- und verkehrsrechtliche Belange

- 7.1 Der Schutz des Straßenraumes und die Sicherheit des Verkehrs während der Bauausführung müssen durch geeignete Maßnahmen zu jeder Zeit sichergestellt werden. Bei Seilarbeiten im Kreuzungsbereich zu klassifizierten Straßen sind vor Beginn der Arbeiten Gerüste zu errichten, die verhindern, dass Leiterseile auf die Fahrbahn stürzen können. Die Bauarbeiten sowie die Sicherungsmaßnahmen sind vor Beginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen (für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer und für Autobahnkreuzungen: Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, Außenstelle Heidelberg, Galileistr. 2, 69115 Heidelberg).
- 7.2 Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Lagern von Baumaterialien und das Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 7.3 Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen (auch während der Bauphase) nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
- 7.4 Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die in den jeweiligen Zufahrtsbereichen durch die Benutzung verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 7.5 Der Baubeginn der Maßnahme in den Einzelnen von der Freileitungserneuerung betroffenen Strecken ist dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig zwecks möglicher Koordination der Maßnahmen mit ggf. von Landesbetrieb Mobilität Speyer umzusetzenden Straßenbauvorhaben mitzuteilen (Ansprechpartner der Fachgruppe II/Bau: Herr Georg Delb, Tel. 06232/626-2200, Mail: Georg.Delb@lbmspeyer.rlp.de und Herr Joachim Müller, Tel. 06232/626-2220, Mail: Joachim.Mueller@lbn-speyer.rlp.de).
- 7.6 Das geplante Leitungsvorhaben führt zu folgenden Kreuzungen und Parallelführungen mit dem klassifizierten Straßennetz:

- **Bundesautobahn A 65:** Gemarkung Mutterstadt, Kreuzung zwischen Mast Nr. 12 und Mast Nr. 13
- **Bundesautobahn A 650:** Gemarkung Ruchheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 15
- **Bundesautobahn A 61:** Gemarkung Lambsheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 37
- **Bundesautobahn A 6:** Gemarkung Laumersheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 63 und Mast Nr. 64
- **Bundesstraße B 271:** Gemarkung Grünstadt, Kreuzung zwischen Mast Nr. 75 und Mast Nr. 76
- **Landesstraße L 524:** Gemarkung Mutterstadt, Kreuzung zwischen Portal Nord und Mast Nr. 1 und zwischen Portal Süd und Mast Nr. 1
- **Landesstraße L 530:** Gemarkung Mutterstadt, Kreuzung zwischen Mast Nr. 8 und Mast Nr. 9
- **Landesstraße L 524:** Gemarkung Mutterstadt, Kreuzung zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 15
- **Landesstraße L 527:** Gemarkung Ruchheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 26 und Mast Nr. 27
- **Landesstraße L 524:** Gemarkung Ruchheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 26 und Mast Nr. 27
- **Landesstraße L 522:** Gemarkung Lambsheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 42 und Mast Nr. 43
- **Landesstraße L 454:** Gemarkung Laumersheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 58 und Mast Nr. 59
- **Landesstraße L 520:** Gemarkung Großkarlbach, Kreuzung zwischen Mast Nr. 59 und Mast Nr. 60
- **Landesstraße L 455:** Gemarkung Großkarlbach, Kreuzung zwischen Mast Nr. 60 und Mast Nr. 61
- **Landesstraße L 453:** Gemarkung Grünstadt, Kreuzung zwischen Mast Nr. 72 und Mast Nr. 73
- **Landesstraße L 516:** Gemarkung Asselheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 85 und Mast Nr. 86
- **Landesstraße L 395:** Gemarkung Asselheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 89 und Mast Nr. 90

- **Landesstraße L 448:** Gemarkung Rodenbach, Kreuzung zwischen Mast Nr. 100 und Mast Nr. 101
- **Kreisstraße K 11:** Gemarkung Ruchheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23
- **Kreisstraße K 4:** Gemarkung Lamsheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 38 und Mast Nr. 39
- **Kreisstraße K 2:** Gemarkung Lamsheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41 sowie zwischen Mast Nr. 47 und Mast Nr. 48
- **Kreisstraße K 26:** Gemarkung Quirnheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 96 und Mast Nr. 97
- **Kreisstraße K 2:** Gemarkung Lamsheim, Längsführung im Schutzstreifenbereich zwischen Mast Nr. 42 und Mast Nr. 43

Mit der Errichtung von Masten in Kreuzungsbereichen zu klassifizierten Straßen darf erst begonnen werden, wenn zur Regelung der Rechtsverhältnisse Gestattungsverträge zwischen dem Leitungseigentümer Pfalzwerke Netz AG und dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer sowie für Autobahnkreuzungen: Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, Außenstelle Heidelberg, Galileistr. 2, 69115 Heidelberg) abgeschlossen wurden.

- 7.7 Für die Maststandorte innerhalb der Bauverbotszone/Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG (betrifft Maststandort Nr. 12 an der Bundesautobahn BAB A 65, Maststandort Nr. 36 an der Bundesautobahn BAB A 61 und Maststandort Nr. 63 an der Bundesautobahn BAB A 6) der betroffenen Bundesautobahnen im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßenbundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig sind die für den Bau notwendigen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen frühzeitig vor Baubeginn mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, Außenstelle Heidelberg, Galileistr. 2, 69115 Heidelberg, abzustimmen.

Detailplanungen zur Errichtung von Schutzgerüsten und Sicherheitsnetzen oder der Verwendung des Rollenleinsystems sind für diese Abstimmung frühzeitig vorzulegen.

7.8. Hinweis: Für einen ggf. erforderlichen Eingriff in den Straßenverkehr der Bundesautobahnen BAB A 6, BAB A 61, BAB A 65 und BAB A 650 ist ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen. Hierzu ist bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, Außenstelle Heidelberg, Galileistr. 2, 69115 Heidelberg als Straßenbaulastträger ein gesonderter Antrag mit Detailunterlagen einzureichen.

7.9 Maststandorte innerhalb der Bauverbotszone/Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG bzw. nach den §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 LStrG (betrifft die Maststandort Nr. 1 an der L 524, Maststandort Nr. 8 an der L 530, Maststandort Nr. 14 an der L 524, Maststandort Nr. 27 an der L 527 und an der L 524, Maststandort Nr. 73 an der L453, Maststandort Nr. 86 an der L 516 sowie die Längsführung der Hochspannungsfreileitung an der K 2) der betroffenen Landstraßen und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Mobilität Speyer sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer zu errichten.

Hierbei sind die neu zu errichtenden Trag- und Abspannmaste, die sich in der Bauverbotszone einer klassifizierten Straße befinden (Mast Nr. 1 und Mast Nr. 27), künftig mit Schutzeinrichtungen auszustatten.

Zur Mitbenutzung des Straßeneigentums sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 6 Wochen vorher) die erforderlichen Unterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

7.10 Gemäß der Richtlinie für passiven Schutz von Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) – Mast von querenden Hochspannungsleitungen (besondere Gefährdung Dritter im Abstand AE) – existiert bei Mast Nr. 14 Gefährdungsstufe 1. Nach den Berechnungen des Landesbetriebs Mobilität Speyer wird hier im Hinblick auf das Zusammenwirken von kritischem Abstand, Böschungshöhe und zulässiger Höchstgeschwindigkeit ein Schutzsystem mit einer Aufhaltstufe von mindestens H2 benötigt. Um ein Hinterfahren des Mastes Nr. 14 auszuschließen, ist ein Fahrzeug-Rückhaltesystem in beide Richtungen mit einer Vorlänge von mindestens 80 Meter anzubringen.

- 7.11 Rechtzeitig vor Baubeginn sind Detail(Lage-)pläne beim Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer einzureichen (Ansprechpartner Fachgruppe IV: Herr Marco Flörchinger, Tel. 06232/626-2456, Mail: Marco.Floerchinger@lbn-speyer.rlp.de), aus denen sämtliche neu zu erbauende Maste in den Bauverbotszonen (Bereich, der in einem Abstand von 15 m bei Kreisstraßen bzw. in einem Abstand von 20 m bei Landes-/Bundesstraßen – gemessen vom äußeren befestigten Rand der jeweiligen Fahrbahn in die Tiefe – entlang der klassifizierten Straßen außerhalb des Erschließungsbereiches von Ortsdurchfahrten liegt) der o.g. klassifizierten Straßen hervorgehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der äußere Fahrbahnrand der jeweils betroffenen Fahrbahn zur Abstandsmessung gut erkennbar ist.
- 7.12 Für die Inanspruchnahme von Straßeneigentum für Baustelleneinrichtungsflächen ist rechtzeitig vor Beginn der Nutzung ein Nutzungsvertrag mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer abzuschließen.
- 7.13 Hinweis: Sofern bzgl. einer Inanspruchnahme erstmalig zu beschränkender Flächen, die nicht direkt durch die geplante Leitung rechtlich gesichert sind, eine Dienstbarkeit eingetragen werden soll, sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer vorab vertragliche Regelungen zur Abstimmung vorzulegen.
- 7.14 Die abschließende Entscheidung über die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nach **Ziffer I.3.8** dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Nutzung der Zufahrten zur L 524, L 530, K 11, L 527, K 6, K 4, L 522, K2, L454, L 520, L 455, L453, B 271, L 516, L 395, K 26, L 448 und L452 steht gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt, dass rechtzeitig vor Baubeginn die Sondernutzung dieser Zufahrten unter Vorlage der Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abgestimmt wird. Für alle temporären Baustellenzufahrten und evtl. Zugänge im Zuge der freien Strecken von klassifizierten Straßen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bzw. der Nutzung von der Vorhabenträgerin Sondernutzungserlaubnisse unter Angabe des Zeitraums beim Landesbetrieb Mobilität Speyer schriftlich zu beantragen.
- 7.15 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin hat alle

zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Straßensperrungen und -absicherungen sind mit der Straßenbaubehörde (LBM Speyer, Ansprechpartner hier: Herr Dieter Hutzel, Tel. 06232/626-2455, Mail: Dieter.Hutzel@lbm-speyer.rlp.de und die zuständige Straßenmeisterei Grünstadt, Tel. 06235/92461-0) rechtzeitig abzusprechen und durchzuführen.

- 7.16 Hinweis: Sofern Teile der Masten und die dazu benötigten Gerätschaften zum Auf-/Abbau sowie zur Umbeseilung in Form von Schwerlastverkehr über klassifizierte Straßen angeliefert bzw. abtransportiert werden, ist vor Transportbeginn die notwendige Erlaubnis bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen. Im Rahmen der Genehmigung nach der StVO erfolgt dann die konkrete Prüfung des Transportweges. Ferner ist eine Beweissicherung von den betreffenden klassifizierten Straßen durchzuführen. Sollten Änderungen an den Straßen bzw. Zuwegungen vorgenommen werden, sind diese unmittelbar nach erfolgtem Transport wieder in den Ursprungszustand zu versetzen. Sollten Schäden an den klassifizierten Straßen entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. seines Rechtsnachfolgers.
- 7.17 Hinweis: Evtl. Sperrungen von klassifizierten Straßen bedürfen einer verkehrsbeschränkenden Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde, die von der Vorhabenträgerin rechtzeitig zu beantragen ist.
- 7.18 Die Standsicherheit der klassifizierten Straßen ist jederzeit zu gewährleisten.
- 7.19 Das Lichtraumprofil der klassifizierten Straßen ist grundsätzlich dauerhaft freizuhalten.
- 7.20 Das Sichtdreieck gemäß RAL 2012 an der Einmündung zu Wirtschaftswegen/klassifizierten Straßen ist dauerhaft ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.
- 7.21 Durch Auswirkungen (z.B. Kabelhöhe, Seilgewichte) des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den klassifizierten Straßen nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind seitens der Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen zu treffen.

- 7.22 Die Standsicherheit und Stabilität der baulichen Anlagen sind zu gewährleisten.
- 7.23 Hinweis: Während der Bauzeit darf der öffentliche Verkehrsraum bzw. das Straßeneigentum nicht durch haltende/parkende Fahrzeuge oder das Lagern von Material in Anspruch genommen werden.
- 7.24 Die klassifizierten Straßen dürfen nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten sind diese gemäß § 40 Abs. 1 Landesstraßengesetz unverzüglich zu beseitigen.
- 7.25 Falls Grundwasserhaltungsmaßnahmen notwendig sind, darf das Wasser nicht dem Straßeneigentum und dessen Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden. Dies gilt ebenso für gesammeltes Oberflächenwasser.
- 7.26 Hinweis: Bei der Querung von Verkehrswegen der Stadt Ludwigshafen ist im Vorfeld eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Bereich Straßenverkehr einzuholen. Ansprechpartner hierzu ist Herr Timo Strasser (timo.strasser@ludwigshafen.de).
- 8. Belange der Flugsicherheit**
- 8.1. Hinweis: Es wird empfohlen, Seilabschnitte mit einer Feldlänge von mindestens 75 m und einer Höhe der obersten Leitung von mindestens 20 m über der Erdoberfläche sowie die angrenzenden Masten gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4) zu kennzeichnen.
- 8.2 Hinweis: Es wird empfohlen, Seilmarker für seilförmige Hindernisse im Bereiche von Autobahnen, Flüsse(Rhein) und Bundesstraßen anzubringen, damit die Leitung für tief fliegende Rettungshubschrauber besser gesehen wird.
- 8.3 Hinweis: Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen für Bauten ab einer Höhe von 100 m über Grund ist im Rahmen der Bauausführung beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen zu beantragen.

9. Anlagen Dritter

9.1 Anlagen der Amprion GmbH

Die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim führt zu folgenden Kreuzungen und Parallelführungen mit folgenden Leitungen der Amprion GmbH:

- Parallelführung mit der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Roxheim –Otterbach, Bl. 4532 (Maste Nr. 179 bis Nr. 231) sowie Kreuzung mit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XX zwischen Mast Nr. 82 und Mast Nr. 83,
- Parallelführung mit der 220-/380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/Pfalzwerke Pkt. Lamsheim – Abzweig Mutterstadt, Bl. 4557 (Maste Nr. 179/Bl. 4532 bis Nr. 5 und Nr. 1A bis Portal UA Lamsheim) sowie Kreuzung der 220-/380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/Pfalzwerke Pkt. Lamsheim – Abzweig Mutterstadt, Bl. 4557 mit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XX zwischen Mast Nr. 228 und Mast Nr. 45 und
- Kreuzung im Projektspannfeld der Maste Nr. 43 bis Nr. 44 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XX mit der Amprion-Einführung in die Umspannanlage Lamsheim

Zum Schutz dieser Anlagen gelten im Kreuzungs- und Parallelführungsbereich folgende Nebenbestimmungen:

- 9.1.1 Bei den Baumaßnahmen sind die Vorschriften der DIN EN 50341-1 und der DIN VDE 0105-100 einzuhalten.
- 9.1.2 Gegebenenfalls erforderliche bauzeitliche Inanspruchnahmen des Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH sind bei der weiteren Ausführungsplanung abzustimmen. Im Bereich der Leitungskreuzung sind der Amprion GmbH Profilpläne mit Nachweis der Kreuzungsabstände einzureichen.
- 9.1.3 Die Arbeiten im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH sind mindestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen. Mit der

Amprion GmbH
Betrieb Süd - Leitungen (A-BS-LL)
Herrn Philipp Kohlhoff
Kugelberg 6
71642 Ludwigsburg
Tel.: 02234/ 85-47215

ist ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3)

- 9.1.4 Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen in den Schutzstreifen der Freileitungen sind mit dem in Ziffer 9.1.3 genannten Leitungsbetrieb der Amprion GmbH abzustimmen.
- 9.1.5 Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird. Die Vorhabenträgerin hat die von ihr Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

9.2 Anlagen der DB Energie GmbH

Die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim kreuzt die folgenden Bahnstrecken der DB Netz AG:

- Bahnstrecke 3435 Freinsheim - Frankenthal, (Kreuzung der DB-Strecke zwischen Mast Nr. 37 und Mast Nr. 38)
- Bahnstrecke 3430 Neustadt - Monsheim, (Kreuzung der DB-Strecke zwischen Mast Nr. 78 und Mast Nr. 79) und

- Bahnstrecke 3420 Grünstadt - Enkenbach, (Kreuzung der DB-Strecke zwischen Mast Nr. 84 und Mast Nr. 85 sowie zwischen Mast Nr. 87 und Mast Nr. 88)

Zum Schutz dieser Anlagen der DB Netz AG gelten im Kreuzungs- und Parallelführungsbereich folgende Nebenbestimmungen:

- 9.2.1 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört wird. Dies gilt sowohl temporär für die Bautätigkeit, als auch permanent für die Zeit nach der Bautätigkeit. Eine Verwechslung mit Signalen oder eine Blendwirkung ist auszuschließen.
- 9.2.2 Hinweis: Für jede Querung der Gleise ist ein Kreuzungsvertrag bzw. eine Vereinbarung zu erstellen. Für jede dieser Querung muss ein Bauwerksbuch erstellt werden. Dieses Bauwerksbuch muss an die IH-Planung KIB Karlsruhe, Mittelbruckstr. 4, 76137 Karlsruhe (E-Mail: AVI.KIB.Karlsruhe@deutschebahn.com) gesendet werden. Gegebenenfalls sind auch Gestattungsverträge abzuschließen (Maste).
- 9.2.3 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der DB Netz AG ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.
- 9.2.4 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
- 9.2.5 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass Fremdkörper nicht auf Bahngelände, insbesondere im Gleisbereich, hineingelangen können.
- 9.2.6 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

- 9.2.7 Hinweis: Die Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch die Vorhabenträgerin vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Diese muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Stand-sicherheit beeinträchtigt werden.
- 9.2.8 Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.
- 9.2.9 Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Gra-bungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensi-cherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu ver-ständigen.
- 9.2.10 Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeadaptierungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.
- 9.2.11 Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Perso-nen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD 33) der Gleise, ein-schließlich des Luftraumes, nicht berührt wird. Sollten dafür Einfriedungen not-wendig sein, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu erstellen und dauerhaft instand zu halten
- 9.2.12 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder ab-gelagert werden. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vor-schrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024,

DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

- 9.2.13 Hinweis: Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.
- 9.2.14 Hinweis: Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften ist jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen zu rechnen.
- 9.2.15 Der Grenzabstand von > 2,50 m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein. Die Fernmeldekabel der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein.
- 9.2.16 Bei anfallenden Arbeiten an der Bahnlinie und in diesen Bereich ist in der Grundlagenermittlung/Vorplanung eine örtliche Einweisung in die Kabellagen erforderlich (Übergabe Kabelmerkblatt der DB AG). Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig (mindestens 10 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. bzw. der Bahnstrecken-Nummer und der Bahn-Kilometrierung) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung schriftlich mitzuteilen an:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Dokumentationsservice Süd

Lammstraße 19

76133 Karlsruhe

E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

- 9.2.17 Hinweis: Sollten bei den Bauarbeiten in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen angetroffen werden, ist die Trassenauskunft der Deutschen Bahn unverzüglich zu informieren.
- 9.2.18 Hinweis: Die Gültigkeit der Betreiber Auskunft bezieht sich ausschließlich für den Zeitraum von 6 Monaten. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist

die Betreiber Auskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

9.3 Anlagen der Deutschen Telekom AG

9.3.1 Zu den in unmittelbarer Nähe des geplanten Vorhabens verlaufenden Telekommunikationslinien der Telekom AG ist mit Ausnahme für Mast Nr. 14, der standortgleich getauscht wird, sowie für Mast Nr. 89, der bestehen bleibt, ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie einzuhalten. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG (**Anlage 1** zum Planfeststellungsbeschluss) ist zu beachten.

9.3.2 Vor Baubeginn ist eine Planauskunft und Einweisung von folgender zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433, Neustadt a.d. Weinstraße
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de.

9.4 Anlagen der Creos Deutschland GmbH

Das Vorhaben kreuzt die folgenden Gashochdruckleitungen inkl. zugehöriger Anlagen (wie z. B. Armaturen, Anlagen des Kathodischen Korrosionsschutzes, Erdungsanlagen, Kabelverteiler, usw.) der Creos Deutschland GmbH:

1. FM-Kabel Creos, Schutzstreifen 2 m, Kreuzung in der Gemarkung Kerzenheim zwischen Mast Nr. 35 und Mast Nr. 36 (parallel zur Gasleitung SPEYER – FRANKENTHAL, DN 500)
2. FM-Kabel Creos (Parallel zum MEGAL-Fernleitungssystem), Schutzstreifen 2 m, Kreuzung in der Gemarkung Kerzenheim zwischen Mast Nr. 105 und Mast Nr. 106 sowie Mast Nr. 108 und Mast Nr. 109
3. Gasleitung HESSHEIM - FUSSGÖNHEIM, DN 331 stillgelegt, Kreuzung in der Gemarkung Lambsheim zwischen Mast Nr. 42 und Mast Nr. 43
4. Station Abg. FLOMERSHEIM - LAMBSHEIM, DN 150, Schutzstreifen 4 m, Gemarkung Lambsheim

5. Station Abg. RUCHHEIM, DN 100, Schutzstreifen 4 m, Gemarkung Ruchheim
6. Gasleitung KINDSBACH - LUDWIGSHAFEN, DN 300/331, Schutzstreifen 6 m, Kreuzung in der Gemarkung Ruchheim zwischen Mast Nr. 20 und Mast Nr. 21
7. Gasleitung RUCHHEIM, DN 100, Schutzstreifen 4 m, ohne Detailangaben
8. Gasleitung RODENBACH - RHEIN, DN 500, Schutzstreifen 8 m, Kreuzung in der Gemarkung Heßheim zwischen Mast Nr. 52 und Mast Nr. 53
9. geplante Gasleitung RO5115, M.541.00205 Dackenheim – Heßheim, DN 500, Kreuzung in der Gemarkung Lamsheim zwischen Mast Nr. 51 und Mast Nr. 52
10. Gasleitung HESSHEIM - FUSSGÖNHEIM, DN 300, Schutzstreifen 6 m, ohne Detailangaben
11. Gasleitung GRÜNSTADT, AUWEG , DN 100, Schutzstreifen 4 m, Kreuzung in der Gemarkung Asselheim zwischen Mast Nr. 89 und Mast Nr. 90
12. Gasleitung LAMBSHEIM Ort II, DN 100, Schutzstreifen 4 m, Kreuzung in der Gemarkung Lamsheim zwischen Mast Nr. 42 und Mast Nr. 43
13. Gasleitung SPEYER - FRANKENTHAL, DN 500, Schutzstreifen 8 m, Kreuzung in der Gemarkung Eppstein zwischen Mast Nr. 35 und Mast Nr. 36
14. Gasleitung Abg. LAMBSHEIM Ort II, DN 80, Schutzstreifen 4 m, Gemarkung Lamsheim
15. Gasleitung FLOMERSHEIM - LAMBSHEIM (Eingang MBA), DN 80, Schutzstreifen 4 m, Gemarkung Lamsheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 38 und Mast Nr. 39
16. Gasleitung RUCHHEIM Fa. Gerhard, DN 80, Schutzstreifen 4 m, Kreuzung zwischen Mast Nr. 20 und Mast Nr. 21
17. Gasleitung BAD DÜRKHEIM - KIRCHHEIMBOLANDEN, DN 80, Schutzstreifen 4 m, Kreuzung in der Gemarkung Kerzenheim beim UW Kerzenheim

18. Gasleitung FLOMERSHEIM - LAMBSHEIM (Eingang MBA), DN 250 / 80, Schutzstreifen 6 m, Kreuzung in der Gemarkung Lambsheim zwischen Mast Nr. 38 und Mast Nr. 39
19. Gasleitung RUCHHEIM, DN 50, Schutzstreifen 4 m, Gemarkung Ruchheim
20. Gasleitung LAMBSHEIM Ort (stillgelegt), DN 100, Schutzstreifen 4 m, ohne Detailangaben
21. Gasleitung MUTTERSTADT (stillgelegt), DN 80, Schutzstreifen 4 m, ohne Detailangaben
22. Gasleitung RODENBACH - RHEIN, DN 500, Schutzstreifen 8 m, Kreuzung in der Gemarkung Heßheim zwischen Mast Nr. 52 und Mast Nr. 53
23. Gasleitung FLOMERSHEIM - LAMBSHEIM (Ausgang MBA), DN 250 / 300, Schutzstreifen 6 m, Kreuzung zwischen Mast Nr. 38 und Mast Nr. 39
24. Gasleitung BAD DÜRKHEIM - KIRCHHEIMBOLANDEN, DN 100, Schutzstreifen 4 m, Kreuzung in der Gemarkung Kerzenheim beim UW Kerzenheim und
25. KKS Anlagen (Anodenkabel, Anodenfeld etc.) Schutzstreifen 2 m, ohne Detailangaben.

Zum Schutz der Leitungen der Creos Deutschland GmbH gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 9.4.1 Die Vorhabenträgerin hat bei der Bauausführung die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH (**Anlage 2** zum Planfeststellungsbeschluss) in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen der Creos Deutschland GmbH zu gewährleisten.
- 9.4.2 Die Vorhabenträgerin hat eine Überprüfung hinsichtlich der Beeinflussungen nach DVGW Technische Regel, Arbeitsblatt GW 22 durchzuführen, um einer möglichen induktiven Beeinflussung begegnen zu können. Darüber hinaus ist eine Überprüfung der Gashochdruckleitungen auf mögliche Korrosionsgefahr nach DVGW Technische Regel, Arbeitsblatt GW 28 erforderlich.

9.4.3 Die einschlägigen Regelwerke und AfK-Richtlinien sind zu beachten, insbesondere das DVGW Technische Regel, Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen).

9.4.4 Bei Parallelführungen mit den Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 20 m zwischen der Rohrleitung und Masterdungen – einschließlich verbundener Potentialsteuerungen – von Hochspannungsfreileitungen mit Nennspannungen von 110 kV und darüber sowie einer niederohmigen Sternpunktterdung aufgrund der ohmschen Beeinflussung im Bereich der Masterdung
- 10 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV und darüber
- 4 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung unter 110 kV
- 6 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion der Fahrleitung
- 4 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion der Speiseleitung.

9.4.5 Bei Kreuzungen zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) einer mit Erdseil(en) ausgestatteten Drehstrom-Hochspannungsfreileitung ist entsprechend DIN EN 50443 (VDE 0845-8) ein Mindestabstand einzuhalten von:

- 20,0 m bei Höchstspannungsfreileitungen mit starrer Sternpunktterdung und einer Nennspannung von gleich oder mehr als 110 kV (Hinweis: Sofern sichergestellt ist, dass die Umhüllung der Rohrleitung in einem 20,0 m-Bereich um den Mast eine Durchschlagfestigkeit von mindestens 5 kV besitzt, kann der zulässige Abstand auf 10,0 m verringert werden)

- 10,0 m bei einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV und Erdschlusskompensation
 - 5,0 m bei einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung unter 110 kV (einschließlich einer 15-kV-Fahr- oder Speiseleitung).
- 9.4.6 Zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Mastestiel) ist ein Mindestabstand von 20,0 m einzuhalten. Falls geringere Abstände notwendig werden, sind technische Vereinbarungen zu treffen.
- 9.4.7 In Abweichung zur Nebenbestimmung Nr. 9.4.5 führt der Neubau von Mast Nr. 52 zu einer Verringerung des Mindestabstandes der geplanten Gasleitung RO5115, M.541.00205 DACKENHEIM – HESSHEIM (DN 500) von 10 m auf 8 m. Der Abstand der Gasleitung RODENBACH – RHEIN (DN 500) zu Mast Nr. 53 ist ebenfalls kritisch. Die Pfalzwerke Netz AG hat mit der Creos Deutschland GmbH den Schutz dieser Gasleitungen vor einer möglichen induktiven Beeinflussung und bezüglich des Blitzschutzes abzustimmen, z.B. durch das Einziehen von Spundwänden. Die Grundlage dieser Abstimmung ist eine Gutachterliche Stellungnahme.
- 9.4.8 Der Abstand zwischen Ausblasevorrichtungen der Gashochdruckleitungen und Höchstspannungsfreileitungen ist gemäß DVGW Technische Regel, Arbeitsblatt GW 22 einzuhalten bzw. zu errechnen.
- 9.4.9 Zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, dürfen im Schutzstreifenbereich der Leitungen Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden.
- 9.4.10 Bei Baumaßnahmen im Bereich der Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH ist die tatsächliche Lage und Tiefe der Leitungen vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.
- 9.4.11 Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos

Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

- 9.4.12 Hinweis: Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich ist unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktagen vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen:

Projektierte Leitung:

Herr Alexander Braun

Telefon: +49 (0)6841 9886-157

Alexander.braun@creos-net.de

Planung und Bauausführung

Technisches Büro

Telefon: +49 (0)6841 9886-160

planauskunft@creos-net.de

9.5 Anlagen der Gascade Gastransport GmbH

Durch das Vorhaben sind folgende Anlagen der Gascade Gastransport GmbH betroffen:

1. Erdgasleitung Anschlussleitung TW Ludwigshafen, DN 300, MOP 84, Schutzstreifen 6 m,
2. Erdgasfernleitung ERM, DN 400, MOP 84, Schutzstreifen 6 m sowie
3. Standort Mutterstadt 0120.

Zum Schutz dieser Anlagen der Gascade Gastransport GmbH gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 9.5.1 In Absprache mit dem Pipeline-Service der Gascade Gastransport GmbH (PLS Bensheim, Telefon: +49 6672 9203-1286, Mobil: +49 170 6370104) ist die Lage der Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.
- 9.5.2 Bei der Errichtung der Hochspannungsfreileitung sind die AfK-Empfehlungen sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse darf im Parallelverlauf 10 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Aus Gründen der Trassenbündelung kann in engster Abstimmung mit und nach schriftlicher Zustimmung durch die Gascade Gastransport GmbH ein geringerer Abstand vereinbart werden.

- 9.5.3 Eine Überbauung des Schutzstreifens der Anlagen der Gascade Gastransport GmbH ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Maststandorte sind daher außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Eine Überbauung wäre aus Gründen der Trassenbündelung ebenfalls nur in engster Abstimmung mit und nach schriftlicher Zustimmung durch die Gascade Gastransport GmbH ausnahmsweise möglich.
- 9.5.4 Erdungsbänder dürfen nicht über die Anlagen der Gascade Gastransport GmbH verlegt werden.
- 9.5.5 Hinweis: Die vorgelegte Stellungnahme der EliBsys GmbH vom 29.05.2023 hat ergeben, dass die geplante Errichtung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Mutterstadt - Kerzenheim der Pfalzwerke Netz AG zu keiner unzulässigen Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes der Anlagen der Gascade Gastransport GmbH führt. Es besteht daher keine Notwendigkeit zur Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen zur Minderung der elektromagnetischen Beeinflussung der HD-Ferngasleitungen FL ERM und ATZ TW Ludwigshafen der Gascade Gastransport GmbH.
- 9.5.6 Der Ausbau bzw. die Errichtung der Hochspannungsfreileitung ist erst nach gesonderter schriftlicher Zustimmung durch die Gascade Gastransport GmbH erlaubt.
- 9.5.7 Zur Errichtung der Masten müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb des Schutzstreifens der Anlagen der Gascade Gastransport GmbH positioniert werden.
- 9.5.9 Die Anker für die Verankerung müssen ebenfalls außerhalb des Schutzstreifens der Anlagen der Gascade Gastransport GmbH eingebracht werden.
- 9.5.10 Für die Errichtung von Baustraßen darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist eine Detailabstimmung mit dem Pipeline-Service der Gascade Gastransport GmbH vor Ort durchzuführen.
- 9.5.11 Im Bereich der Anlagen der Gascade Gastransport GmbH ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

- 9.5.12 Direkt über den Anlagen der Gascade Gastransport GmbH darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandfläche (N/cm^2) folgende Werte nicht überschreitet:
- ab 0,3 m Leitungsüberdeckung $8,5 \text{ N}/\text{cm}^2$
 - ab 0,6 m Leitungsüberdeckung $13,5 \text{ N}/\text{cm}^2$.
- 9.5.13 Im Bereich zum geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der Gascade Gastransport GmbH befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Service Gascade Gastransport GmbH zu sichern.
- 9.5.14 Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens der Anlagen der Gascade Gastransport GmbH mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem Verantwortlichen der Gascade Gastransport GmbH vor Ort erlaubt.
- 9.5.15 Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen darf nur nach Rücksprache mit einem Verantwortlichen Gascade Gastransport GmbH vor Ort im Bereich der Anlagen der Gascade Gastransport GmbH erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gascade Gastransport GmbH im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.
- 9.5.16 Hinweis: Entlang unserer Anlagen sind teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

9.6 Anlagen der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE GmbH & Co. KG

Durch das Vorhaben sind folgende Anlagen der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE GmbH & Co. KG wie folgt betroffen:

1. Doppelleitungssystem der Open Grid Europe GmbH bestehend aus Ferngasleitung mit Begleitkabel, Leitungsnummer 051000000, DN 1000, Schutzstreifen 15 m und Ferngasleitung, Leitungsnummer 451000000, DN 1100, Schutzstreifen 15 m (Beauftragter: Herr Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn), Kreuzung mit Vorhaben zwischen den Masten 108neu und 109neu sowie zwischen den Masten Nr. 105 und Nr. 106neu.
2. Nachrichtenkabel der Creos Deutschland GmbH, Leitungsnummer 999051000 (Beauftragter: Herr Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn),
3. LWL-KSR-Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG, Leitungsnummer LT_310_300 (Beauftragter: Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 <https://einweisung.mmcportal.de>), Kreuzung mit Vorhaben zwischen Mast Nr. 63 und Nr. 64.

Zum Schutz dieser Anlagen gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 9.6.1 Bei der Planung, der Bauausführung und dem späteren Betrieb der 110-kV Freileitung – zum Schutz des an den Rohrleitungen bzw. den Begleitkabelanlagen tätigen Personals, sowie zur Erhaltung der Integrität der betroffenen Anlagen – sind die Auflagen und Mindestabstände der gültigen technischen Regeln (wie dem DVGW Arbeitsblatt GW-22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE-7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen), dem Beiblatt GW-22 B1 (textgleich mit AfK-3 B1 und TE-7 B1), der GW 28, der DIN EN 50443, sowie der DIN VDE 0845-6-(Teil 1 und 2)) zwingend zu beachten und einzuhalten.
- 9.6.2 Generell ist zu gewährleisten, dass im Bedarfsfall für das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH der erforderliche Arbeitsraum innerhalb des Schutzstreifenbereichs der 110-kV-Hochstspannungsfreileitung für eine gefahrlose Freilegung der Gashochdruckleitungen und der begleitenden Nachrichtentechnik zur Verfügung steht.

- 9.6.3 Die Vorhabenträgerin hat bei der Bauausführung die „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen“ der Open Grid Europe GmbH (**Anlage 3** zum Planfeststellungsbeschluss) in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.
- 9.6.4 Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.
- 9.6.5 Niveauänderungen in den Schutzstreifenbereichen sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.
- 9.6.6 Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden.
- 9.6.7 Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- 9.6.8 Ein Einsatz von Maschinen innerhalb der Schutzstreifenbereiche ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.
- 9.6.9 Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifenbereiches anzuordnen.
- 9.6.10 Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- 9.6.11 Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen sind im unmittelbaren Leitungsbereich nicht zulässig. Die Trommel- und Windenplätze sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, so ist eine Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH zwingend erforderlich.
- 9.6.12 Das Aufstellen von Seilzugmaschinen ist im Schutzstreifen nicht erlaubt.

- 9.6.13 Das Aufstellen von Baucontainern ist im Schutzstreifen ebenfalls unzulässig. Eine vorübergehende Lagerung von Bodenaushub, Holzschnitt, Baumaterialien oder sonstigem Gerät ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leitungsinstandhalters gestattet.
- 9.6.14 Der Schutzstreifen ist durch Aufstellen von Bauzäunen gegen unzulässiges Überfahren zu sichern.
- 9.6.15 Die Regelüberdeckung der jeweiligen Versorgungsanlage muss im Ausbaubereich der Zuwegung nach Fertigstellung mindestens 1,0 m betragen und sollte nach Möglichkeit 1,5 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon bedürfen der Abstimmung mit dem Leitungsinstandhalter.
- 9.6.16 Der Aufbau der Zuwegung (Baustraße) ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Versorgungsanlage ausgeschlossen werden können.
- 9.6.17 Das Abtragen des Oberbodens zur Herstellung eines tragfähigen Planums ist mit einer Planierraupe (Ersatzlast SLW 30) bis zu einer Mindestrohrdeckung von 0,8 m möglich. Bei einer Unterschreitung der Rohrdeckung von 0,8 m während der Bauphase ist Handschachtung anzuwenden.
- 9.6.18 Hinsichtlich der einzusetzenden Verdichtergeräte im Leitungsbereich wird auf Abschnitt 5.2.10 der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen“ der Open Grid Europe GmbH (**Anlage 3** zum Planfeststellungsbeschluss) Bezug genommen.
- 9.6.19 Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem örtlichen Beauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Gegebenenfalls wird eine rechnerische / technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden

Art und Umfang der Sicherungsvorkehrungen festgelegt und sind für das ausführende Unternehmen verbindlich. Selbiges gilt für die Errichtung von Schutzgerüsten und deren Verankerungsflächen.

9.6.20 Vermeidungsmaßnahmen jeglicher Art im Schutzstreifen wie z. B. das Errichten von Schutzzäunen, Bauzäunen, etc. sind im Vorfeld mit der Open Grid Europe GmbH zwecks Abstimmung der Mast- bzw. Pfahlstandorte abzustimmen.

9.6.21 Hinweis: Bei der Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist zu beachten, dass leitungsgefährdende Anpflanzungen nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Anlagen vorgenommen werden dürfen.

9.6.22 Bei der Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Gasversorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

9.7 Anlagen der Vodafone GmbH

9.7.1 Das Vorhaben kreuzt im Planbereich

- Gemarkung Lamsheim, Mast Nr. 37 bis Mast Nr. 39
- Gemarkung Grünstadt, Mast Nr. 72 bis Mast Nr. 73
- Gemarkung Grünstadt, Mast Nr. 78 bis Gemarkung Asselheim, Mast Nr. 88

mehrere Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Die im Planbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung des Vorhabens zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut werden und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.

9.7.2 Hinweis: Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der vorgenannten Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist diese Maßnahme mindes-

tens 3 Monate vor Baubeginn unter TDRA.SWESchborn@Vodafone.com zu beantragen, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

9.8 Anlagen der Pfalzgas GmbH

Die Vorhabenträgerin hat die Pfalzgas GmbH rechtzeitig vor Baubeginn zur Abstimmung der notwendiger Einzelheiten zu den in den Planunterlagen unter den Objekt-Nummern G-12, G-22 und G-23 dargestellten Gasversorgungsleitungen der Pfalzgas GmbH (Ordner 2, Kapitel 7.2 der Planunterlagen) zu kontaktieren.

9.9 Anlagen der NGN Fiber Network KG

Durch das Vorhaben sind folgende TK-Anlagen der NGN Fiber Network KG wie folgt betroffen:

1. FM-Kabel, Objekt-Nr. TK-29, Gemarkung Flomersheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 37 sowie
2. FM-Kabel, Objekt-Nr. TK-48, Gemarkung Laumersheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 63 und Mast Nr. 64.

Zum Schutz dieser Anlagen ist Folgendes zu beachten:

9.9.1 Die Vorhabenträgerin hat bei der Bauausführung das Merkblatt „Hinweis zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ (Stand: Januar 2022) (**Anlage 4** zum Planfeststellungsbeschluss) zu beachten und einzuhalten.

9.9.2 Hinweis: Für eventuell notwendige Umverlegungen ist ein Zeitraum von mindestens 16 Wochen Vorlaufzeit für die reinen Kabelarbeiten einzuplanen (Tiefbau muss bereits abgeschlossen sein).

9.10 Anlagen der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim kreuzt die Eisenbahnstrecke 9340 von Bad Dürkheim nach Ludwigshafen – Oggersheim östlich von Ludwigshafen – Ruchheim (zwischen den Masten Nr. 23 und Nr. 24). Zum Schutz dieser Anlage gelten im Kreuzungs- und Parallelführungsbereich folgende Nebenbestimmungen:

- 9.10.1 Die Sicherheit und Leichtigkeit des Betriebs darf nicht beeinträchtigt werden.
- 9.10.2 Durch den Bau der Hochspannungsfreileitung dürfen für den Betrieb der Infrastruktur der Strecke 9340 (inkl. Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Fahrleitungsanlage der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH) keine Einschränkungen entstehen.
- 9.10.3 Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Kreuzungsvertrag zu schließen. Ansprechpartner hierzu unter: planung_bau@rnv-online.de.
- 9.10.4 Hinweis: Grundsätzlich ist das Landesgesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen (Landeseisenbahngesetz – LEisenbG) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere sind die Vorgaben zur Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung gemäß § 18 LEisenbG zu beachten. Darüber hinaus wird auf die Maßnahmen zu Schutz des Eisenbahnbetriebes gemäß § 19 LEisenbG hinweisen.
- 9.10.5 Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH plant darüber hinaus mögliche Netzerweiterungen im Umland von Ludwigshafen. Der geplante Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung quert eine mögliche Trassenvariante zwischen Mutterstadt und Dannstadt-Schauernheim. Nach Realisierung können hieraus Schall- und Erschütterungsemissionen resultieren. Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH ist daher in die weiteren Planungen einzubinden. Ansprechpartner bei Rückfragen ist Frau Goebel (Tel. 0621/465-1710 bzw. E-Mail: d.goebel@rnv-online.de).

9.11 Anlagen der TWL Netze GmbH

Durch das Vorhaben ist die Gashochdruckleitung (Objekt-Nr. G-3) der TWL Netze GmbH in der Gemarkung Ruchheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25, betroffen. Zum Schutz dieser Leitung ist Folgendes zu beachten:

- 9.11.1 Bei allen Arbeiten im Bereich dieser Gas- und Wasserversorgungsleitungen sind die DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18303 „Verbauarbeiten“, DIN 18304 „Rammarbeiten“ und DIN 18307 „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“ und die DVGW-Arbeitsblätter GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum

Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten", W 400 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV)“, das DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, sowie die Unfallverhütungsvorschriften BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und BGR 500 / DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

9.11.2 Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind schriftlich auf die Erkundungspflicht (Anzeige des Baubeginns) über die Lage unserer Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom und Fernwärme) hinzuweisen.

9.12 Anlagen des Beregnungsverbands Vorderpfalz

Durch das Vorhaben sind mehrere Beregnungsleitungen des Beregnungsverbands Vorderpfalz betroffen. Zum Schutz dieser Leitungen ist Folgendes zu beachten:

9.12.1 Die die folgenden Schutzstreifenbreiten der Beregnungsleitungen sind gemäß den geltenden Bestimmungen der DVGW Richtlinie W 400-1 grundsätzlich einzuhalten:

- Rohrleitung mit Nennweite \leq DN 150: Schutzstreifenbreite 4 m
- Rohrleitung mit Nennweite $>$ DN 150 \leq DN 400: Schutzstreifenbreite 6 m
- Rohrleitung mit Nennweite $>$ DN 400 \leq DN 600: Schutzstreifenbreite 8 m
- Rohrleitung mit Nennweite $>$ DN 600: Schutzstreifenbreite 10 m

9.12.2 Bei den Arbeiten zur Errichtung des Mastes Nr. 34, der sich im Schutzstreifen der Beregnungsanlage des Beregnungsverbandes Vorderpfalz befindet, ist durch geeignete Sicherungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Beregnungsanlage ausreichend gegen Beschädigung geschützt wird.

9.12.3 Betriebsfremde Bauwerke im Bereich der Schutzstreifen von Beregnungsanlagen sind nicht erlaubt. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist außerhalb der Schutzstreifen vorzunehmen. Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen und wassergefährdenden Stoffen ist auszuschließen. Mögliche Geländeänderungen (z.B. Niveau) sind im Vorfeld mit dem Beregnungsverband

abzustimmen. Dies gilt nicht für Mast Nr. 8, da dort die Beregnungsleitung nachträglich ohne Genehmigung der Pfalzwerke Netz AG innerhalb des Freihaltbereichs um bestehende Hochspannungsmasten errichtet worden ist.

Die Regelung in Nebenbestimmung Ziffer 9.12.2 zu Mast Nr. 34 bleibt unberührt.

- 9.12.4 Die Nutzung des Schutzstreifens während der Bauphase für die Baustelleneinrichtung sowie das Aufstellen von schweren Baugeräten (Bagger, Kran, etc.) ist nicht gestattet.
- 9.12.5 Zur Instandhaltung der Beregnungsleitungen muss der Schutzstreifen auch für Fahrzeuge stets zugänglich bleiben.
- 9.12.6 Die Vorhabenträgerin hat die genaue Bauausführung frühzeitig mit dem Beregnungsverband Vorderpfalz abzustimmen. Eine Einweisung ist zwingend erforderlich, um die Lage aller Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu ermitteln. Bei Bedarf ist die genaue Höhenlage der Beregnungsleitung durch Suchschlitze als Handschachtung zu ermitteln. Mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn ist mit dem Beregnungsverband Vorderpfalz ein Einweisungstermin zu vereinbaren.
- 9.12.7 Hinweis: Die ggf. erforderlichen Baumaßnahmen an den Verbandseinrichtungen sind in der beregnungsfreien Zeit zwischen dem 15. November und dem 15. Februar des folgenden Jahres durchzuführen.

9.13 Anlagen der Stadt Ludwigshafen

Durch das Vorhaben sind folgende Anlagen der Stadt Ludwigshafen wie folgt betroffen:

1. Abwasserleitung des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen (Objekt-Nr. AW-1), Gemarkung Ruchheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 23 und Mast Nr. 24 sowie
2. Wasserleitung der Technischen Werke Ludwigshafen (Objekt-Nr. W-29), Gemarkung Ruchheim Kreuzung zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25.

Vor der Baudurchführung des Vorhabens im vorgenannten Kreuzungsbereich ist dieses Projekt im Bereich Tiefbau der Stadt Ludwigshafen hinsichtlich der zeitlichen Durchführung zu koordinieren. Ansprechpartnerin ist Frau Leifheit (wiebke.leifheit@ludwigshafen.de, Tel 0621/504-6622).

9.14 Anlagen der Stadtwerke Frankenthal

Das geplante Vorhaben quert im Bereich des Flurstücks 1490 (Eppstein Nähe Renngaben) eine Trinkwasserversorgungsleitung sowie ein 20-kV-Kabel und ein Steuerkabel und im Bereich des Flurstücks 1615/2 (Eppstein – landwirtschaftliche Aussiedlung, verlängerte Weingartenstraße Nr. 101) ein 20-kV-Kabel, ein 1-kV-Kabel sowie eine Trinkwasserversorgungsleitung. Zum Schutz dieser Anlagen ist Folgendes zu beachten:

9.14.1 Im Zuge der Arbeiten – insbesondere bei Erdarbeiten zur Neumontage bzw. Demontage oder Versetzung von Masten – sind die Leitungsschutzrichtlinien der Stadtwerke Frankenthal unbedingt zu berücksichtigen. Die hierin geforderten Abstandsmaße und Sicherheitshinweise sind zu beachten und einzuhalten.

9.14.2 Zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten sind die entsprechenden Planauskünfte bei den Stadtwerken Frankenthal einzuholen und auf der Baustelle vorzuhalten.

IV. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

V. Begründung

1. Vorhaben

Die Firma Pfalzwerke Netz AG, Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen plant den Ersatzneubau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim. Der Leitungsabschnitt ist ca. 31,4 km lang und besteht aus 111 Hochspannungsmasten. Die Hochspannungsfreileitung ist über 60 Jahre alt. Bei 55 dieser Freileitungsmasten haben Untersuchungen ergeben, dass die Gefahr einer altersbedingten Versprödung des Stahls besteht. Diese Masten sollen daher durch neue Masten ersetzt werden. Zugleich sollen die Masthöhen dieser Maste zur Gewährleistung des Mindestabstandes zwischen den Leiterseilen und dem Boden angepasst werden. Des Weiteren sind die Verstärkung von weiteren 3 Masten sowie die Demontage von 4 Masten vor dem UW Kerzenheim vorgesehen.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Abschnitt zwischen Mutterstadt und Kerzenheim. Der Antrag auf Planfeststellung umfasst im Einzelnen folgende Neubau-, Änderungs- und Rückbaumaßnahmen:

- Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Umspannwerk (UW) Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) von dem UW Mutterstadt zum Schaltwerk (SW) Lamsheim (Pos. XX); Anfangspunkt ist Mast Nr. 1 auf Flurstück Nr. 9288/1, Gemarkung Mutterstadt; Endpunkt ist Mast Nr. 44 auf den Flurstücken Nr. 2275 und Nr. 2279, Gemarkung Lamsheim; Länge: 12,8 km; Ersatzneubau von 19 Masten, 2 x 110-kV HTLS-Stromkreise,
- Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) vom SW Lamsheim zum UW Grünstadt; Anfangspunkt ist Mast Nr. 228 auf Flurstück Nr. 2262, Gemarkung Lamsheim; Endpunkt ist Mast Nr. 72 auf Flurstück Nr. 2926/4, Gemarkung Grünstadt; Länge: 9 km; Ersatzneubau von 24 Masten, 2 x 110-kV 2er-Bündel-Stromkreise und
- Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) vom UW Grünstadt zum UW Kerzenheim; Anfangspunkt ist Mast Nr. 72 auf Flurstück Nr. 2926/4, Gemarkung Grünstadt; Endpunkt ist Mast Nr. 109 auf Flurstück Nr. 443, Gemarkung Kerzenheim; Länge: 9,6 km;

Ersatzneubau von 12 Masten und Rückbau von 4 Masten vor dem UW Kerzenheim, 2 x 110-kV 2er-Bündel-Stromkreise.

Neben den zuvor genannten Leitungsänderungen sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen dienen, Gegenstand des Antrags (z.B. Änderungen angrenzender Leitungen zwecks Netzanbindung der neuen Freileitung, Sicherung und Anlage von Zuwegungen, Anlage von Bau- und Lagerflächen).

Das Vorhaben ist in drei Bauabschnitte unterteilt. Zur Erhöhung der Übertragungskapazität sollen im 1. Bauabschnitt von Mutterstadt bis nach Lamsheim (ca. 12,8 km) Hochtemperaturleiterseile aufgelegt werden. Im 2. Bauabschnitt von Lamsheim bis nach Grünstadt (ca. 9 km) und im 3. Bauabschnitt von Grünstadt bis nach Kerzenheim 9,6 km) sollen zur Kapazitätserhöhung Mehrfachseile (2er Bündelleiter) aufgelegt werden. Der geplante Ersatzneubau befindet sich auf dem Gebiet der Städte Ludwigshafen, Frankental und Grünstadt, der Gemeinde Mutterstadt sowie Bereiche der Verbandsgemeinden Lamsheim-Heßheim, Leiningerland, Eisenberg (Pfalz) und Göllheim.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 43 Abs. 4 und Abs. 5 EnWG die §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Zuständige Behörde im Sinne des § 43 EnWG ist gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBl. S. 123) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord).

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Für das geplante Vorhaben ist daher ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben der Firma L.A.U.B Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.01.2020, die im Auftrag der Pflanzwerke Netz AG tätig wurde, erhielt die SGD Nord Unterlagen zur Durchführung eines Scoping-Termins für die Umweltverträglichkeitsprüfung zum geplanten Ersatzneubau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim. Daraufhin führte die SGD Nord am 12.03.2020 in Frankenthal einen Scoping-Termin hinsichtlich des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Die dort getroffenen Absprachen dienten als Grundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Schreiben vom 03.03.2022 beantragte die Pflanzwerke Netz AG bei der SGD Nord die Planfeststellung zum Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim und legte hierzu die Antrags- und Planunterlagen vor. Nach Prüfung der Vollständigkeit leitete die SGD Nord am 21.07.2022 das Planfeststellungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 25.07.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zugleich veranlasste die SGD Nord die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung der Planunterlagen zum energiewirtschaftlichen Vorhaben bei den Stadtverwaltungen Ludwigshafen und Frankenthal, den Gemeinden Mutterstadt und Grünstadt sowie bei den Verbandsgemeinden Lamsheim-Heßheim, Leiningerland, Eisenberg (Pfalz) und Göllheim. Die Bekanntmachung umfasste auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Vorgaben des § 19 Abs. 1 UVPG. Zugleich erfolgte gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes, der Planunterlagen und des UVP-Berichts.

Die Antrags- und Planunterlagen sowie der UVP-Bericht zum Vorhaben konnten bei der Stadtverwaltungen Ludwigshafen und Frankenthal, den Gemeinden Mutterstadt und Grünstadt sowie bei den Verbandsgemeinden Lamsheim-Heßheim, Leiningerland, Eisenberg (Pfalz) und Göllheim in der Zeit vom 29.08.2022 bis 28.09.2022 von jedermann eingesehen werden. Ort und Zeit der Auslegung wurden in den jeweiligen Mitteilungsblättern der Gemeinden vorher ortsüblich bekanntgemacht. Des Weiteren erfolgte die Internetveröffentlichung im Sinne des § 27a VwVfG auf der Homepage der SGD Nord.

Darüber hinaus informierte die SGD Nord gemäß § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt ihr bekannt gewesen ist bzw. sich in angemessener Frist ermitteln ließ, über die Internetveröffentlichung und über die Auslegung der Planunterlagen bei den Stadtverwaltungen Ludwigshafen und Frankenthal, den Gemeinden Mutterstadt und Grünstadt sowie bei den Verbandsgemeinden Lambenheim-Heßheim, Leiningerland, Eisenberg (Pfalz) und Göllheim, und zwar mit Schreiben vom 21.07.2022.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens bzw. auf die persönliche Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Betroffenen sind insgesamt 2 Einwendungen erhoben worden. Zudem hat der NABU Eisenberg/Leiningerland als anerkannte Vereinigung eine Stellungnahme im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG abgegeben.

Mit E-Mail vom 15.05.2023 legte die Pfalzwerke Netz AG den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) des Büros für Landschaftsplanung GmbH von April 2023 vor. Der Fachbeitrag WRRL wurde zu der Feststellung erstellt, ob die geplanten Maßnahmen den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)] zum Verschlechterungsverbot und zum Zielerreichungsgebot für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser entsprechen (siehe Prüfung unter **Ziffer V.4.5** der Planfeststellung). Die Prüfung ergab, dass bei der hier in Rede stehenden Ergänzung der wasserrechtlichen Unterlagen eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich ist, da die von der Vorhabenträgerin vorgelegte wasserkörperbezogene Untersuchung in ihrer Ermittlungstiefe und Komplexität nicht wesentlich über das hinausgeht, was bereits in den ausgelegten Planunterlagen behandelt worden ist.

Im konkreten Fall legt der nachträglich erstellte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Übereinstimmung mit den bereits ausgelegten Unterlagen zum UVP-Bericht (Ordner 4, Anlage 11.1, UVP-Bericht, Kapitel 6.4 Schutzgut Wasser) dar, dass mit den vorgesehenen Schutzvorkehrungen sowohl für das Grundwasser als auch für die betroffenen Oberflächengewässer sichergestellt werden kann, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kommen kann. Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beschränkt sich hierbei auf eine vertiefte Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den maßgeblichen Bewirtschaftungszielen (Verschlechterungsverbot, Zielerreichungsgebot) nach Artikel 4 WRRL, §§ 27, 47 WHG,

ohne dass das Gesamtkonzept der Planung hierbei geändert wird oder es zu grundlegend anderen Beurteilungsergebnissen kommt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass bei der Beseitigung von Ermittlungsdefiziten und Änderungen namentlich der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der ihr zugrundeliegenden habitats- und artenschutzrechtlichen Fachbeiträge dann keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, wenn sich die geänderten Planunterlagen auf Detailänderungen und eine vertiefte Prüfung von Betroffenheiten beschränken, ohne dass das Gesamtkonzept der Planung geändert wird oder grundlegend andere Beurteilungsergebnisse erlangt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.4.2016 – 9 A 9.15 – BVerwGE 155,91 Rn 33). Anderenfalls würde sich das Zulassungsverfahren, mit dem regelmäßig erhebliche Gemeinwohlinteressen verfolgt werden, unverhältnismäßig verzögern. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der nachträglichen Vorlage wasserrechtlicher Fachbeiträge entschieden, dass eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung dann nicht erforderlich ist, wenn die aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes von der Vorhabenträgerin erstmals erfolgte wasserkörperbezogene Untersuchung in ihrer Ermittlungstiefe und Komplexität nicht wesentlich über das hinausgeht, was bereits in den ausgelegten Unterlagen behandelt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.4.2018 – 9 A 16/16 –, juris Rn 40). In Anwendung dieser Rechtsprechung sieht die Planfeststellungsbehörde daher von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich des nachträglich vorgelegten Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ab.

Am 11.07.2023 führte die SGD Nord in Kaiserslautern einen Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 VwVfG) durch, in dem die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen sowie die im Verfahren erhobenen Einwendungen mit der Vorhabenträgerin erörtert wurden. Der Erörterungstermin wurde zuvor in den Stadtverwaltungen Ludwigshafen und Frankenthal, den Gemeinden Mutterstadt und Grünstadt sowie bei den Verbandsgemeinden Lamsheim-Heßheim, Leiningerland, Eisenberg (Pfalz) und Göllheim ortsüblich bekannt gemacht. Rechtzeitig vor dem Termin erfolgte gem. § 27a Abs. 1 VwVfG und § 19 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind mit Schreiben vom 06.06.2023 über den Termin benachrichtigt und zur Teilnahme eingeladen worden. Über den Erörterungstermin vom 11.07.2023 hat die

SGD Nord gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 68 Abs. 4 VwVfG ein Protokoll gefertigt.

3. Planrechtfertigung

Für den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim besteht vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und danach vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. ZIEKOW, JAN (Hrsg.): Praxis des Fachplanungsrechts, München 2004, Rand-Nr. 623 [mit zahlreichen weiteren Nachweisen]). Somit müssen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen den Zielen des § 1 EnWG entsprechen.

Ziel ist gemäß § 1 Abs. 1 EnWG die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Wahrgenommen wird diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 EnWG durch die Energieversorgungsunternehmen, hier durch die Pfalzwerke Netz AG.

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim ist erforderlich, um eine sichere, preisgünstige, effiziente und verbraucherfreundliche Stromversorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, langfristig sicherzustellen. Diesen Versorgungsauftrag kann die vorhandene Freileitung nur noch eingeschränkt erfüllen, da bei der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim an 55 Freileitungsmasten aufgrund ihres Alters von ca. 60 Jahren die Gefahr einer altersbedingten Versprödung des Stahls besteht.

Die altersbedingte Versprödung des Stahls (Maststahlversprödung) liegt in dem Verfahren begründet, welches bei der Fertigung von Hochspannungsmasten bis ca. Ende

der 1960er Jahre seine Anwendung fand. Der im Zuge des „Thomas-Verfahren“ hergestellter Stahl wird auch als „Thomas-Stahl“ bezeichnet. Dieser Stahl zeichnet sich durch eine hohe Festigkeit bei gleichzeitig geringer Flexibilität aus. Bei fortschreitender Alterung des Stahls setzt zusätzlich eine Stickstoffversprödung im Stahl ein, welche diesen zunehmend spröde werden lässt. Bei Einwirkungen von starken Winden und Eislasten auf die Leiterseile und Masten können diese aufgrund des spröden und unflexiblen Stahls brechen. Die Folgen sind vielfältig und erstrecken sich von Gefährdungen des direkten Umfelds über Ausfälle der Energieversorgung in ganzen Regionen bis hin zu daraus resultierenden erheblichen wirtschaftlichen Schäden.

Der geplante Ersatzneubau der Pfalzwerke Netz AG dient daher zum einen der Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebs gem. § 49 EnWG, indem das Risiko einer altersbedingten Versprödung des Stahls vermieden wird. Zum anderen ist die Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zur Erhöhung der Übertragungskapazität erforderlich, um langfristig den erhöhten Stromtransport an regional erzeugter Stroms aus regenerativen Energien gewährleisten zu können.

Der geplante Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim wird zudem dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da sich die hier in Rede stehende Hochspannungsfreileitung im Trassenraum der seit dem Jahre 1960 bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) bewegt, die hierfür ersetzt wird. Zudem werden durch die Parallelführung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XX zu einer vorhandenen 20-kV-Leitung (Bereich von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 37 und von Mast Nr. 59 bis Mast Nr. 72 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX), zur vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4557) der Amprion GmbH (Bereich von Mast Nr. 39 bis Mast Nr. 44 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX) sowie zur vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4532) der Amprion GmbH (Bereich von Mast Nr. 45 bis zum Mast Nr. 108 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX) erreicht, dass die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie für das Schutzgut Wasser soweit wie möglich minimiert oder vermieden werden können.

Der geplante Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim erfüllt daher

gemäß § 1 Abs. 1 EnWG die Anforderungen an eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Das geplante Vorhaben ist demnach plangerechtfertigt.

4. Abwägungserhebliche Belange

4.1 Variantenprüfung

Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde sind nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, Planungsalternativen zu untersuchen, wenn diese sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten oder zumindest naheliegen bzw. wenn die Vorhabenträgerin, die Träger öffentlicher Belange, die Verbände oder die Bürger sie im Planungsverfahren vorschlagen.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sind hierbei umso intensiver zu ermitteln, je schwerwiegender das geplante Vorhaben öffentliche und private Belange beeinträchtigt. Sodann sind die Planungsalternativen zu bewerten und im Verhältnis zueinander zu gewichten. Vorrang genießt am Ende diejenige Planungsvariante, welche die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele mit insgesamt geringstmöglicher Beeinträchtigung der involvierten öffentlichen und privaten Belange verwirklicht bzw. insoweit zu einem besonders schonenden Ausgleich führt (vgl. Berliner Kommentar, Energierecht, Bearbeiter Pielow, EnWG § 43 Rn 75 m.w.N.). Die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Trassenführung unterliegt daher in vollem Umfang der Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde ist allerdings an den Antrag der Vorhabenträgerin gebunden. Sie kann den Antrag nicht eigenständig abändern, indem sie eine ihr vorzugswürdig erscheinende Trassen- oder Ausführungsvariante an Stelle des eigentlich beantragten Vorhabens anordnet (vgl. Berliner Kommentar, Energierecht, Bearbeiter Pielow, EnWG § 43 Rn 75 m.w.N.). Sie kann jedoch der Vorhabenträgerin eine Planänderung vorschlagen bzw. die Planung als nicht vorzugswürdig ablehnen.

Die Planfeststellungsbehörde darf bei der Gewichtung der einzelnen Belange im Rahmen ihrer Trassenauswahlentscheidung unter anderem berücksichtigen, dass bei der von ihr bevorzugten Variante aufgrund einer Vergrößerung des Abstands der Trasse zur Wohnbebauung Menschen weniger durch elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden. Hierbei sind die Immissionsschutzbelange auch dann noch abwägungserheblich, wenn eine Überschreitung der Grenzwerte des § 3 und des § 4 der 26. BImSchV

unstreitig nicht zu besorgen ist, solange es sich nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt (vgl. BayVGH vom 17.7.2009, Az. 22 A 09.40012, juris). Demzufolge sind die Immissionsschutzbelange bei einer Hochspannungsfreileitung, die in geringer Entfernung an Wohnhäusern vorbeigeführt wird, im Rahmen der Abwägung stets zu berücksichtigen, zumal aus Vorsorgegrundsätzen eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Leitungstrasse und Wohnbebauung wünschenswert ist.

Zugleich gilt der Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen. Deshalb sollten Leitungen durch Parallelführung zu anderen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und sonstigen Versorgungsleitungen in einem Trassenraum gebündelt werden. Auch prägen Vorbelastungen durch bereits bestehende Leitungen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mit der Folge, dass diese Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen. Denn es liegt auf der Hand, dass eine Neutrassierung außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine gewisse Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010, Az. 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 (7 A 7/10), NVwZ 2010, 1486 ff).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze führt die Prüfung der Planungsalternativen „Nullvariante“ (Verzicht auf das geplante Vorhaben), der Variante „Kabel statt Freileitung“ sowie sonstiger Varianten gegenüber der Antragstrasse zu folgendem Ergebnis:

4.1.1 Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben)

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den geplanten Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, nicht genügen. Durch die Nullvariante könnte

die Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung nicht realisiert werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Ausführungen **unter Ziffer V.3** dieses Planfeststellungsbeschlusses) wird insoweit verwiesen.

4.1.2 Variante Erdkabel statt Freileitung

Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim als Erdkabeltrasse spricht, dass für diese im gleichen Trassenraum zum Teil sehr aufwendige Dükerungen auf Grund von Kreuzungen insbesondere mit Verkehrswegen (u.a. BAB A 65, BAB A 650, BAB A 61, BAB A 6, B 271, L 524, L530, L 527, L 522, L 454, L 520, L 455, L 453, L516, L 395, L 448, K 11, K 4, K 2 und K 26) sowie Bahntrassen (u.a. DB-Nr. 3435 Freinsheim – Frankenthal, DB-Nr. 3430 Neustadt – Monsheim, DB-Nr. 3420 Grünstadt – Enkenbach sowie Bahn-Nr. 9340 Rhein Hardt Bahn) und Gewässern (u.a. Isenach, Fuchsbach, Magsamental, Eckbach, Floßbach, Eisbach, Quirnheimer Bach, Mangelbach, Stehrbach und mehrere Gräben) durchgeführt werden müssten. Darüber hinaus würde eine durchgehende Erdverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen.

Hinzu kommt, dass eine Erdkabeltrasse für eine zweisystemige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässige Breite von ca. 2-6 m einnehmen würde. Für die Herstellung der Kabelanlage ist je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die sich mit dem Bau und Betrieb der Kabelanlage ergebenden Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur sind dabei gegenüber einer Freileitung in der Regel gravierender. Bezüglich der Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln geht man aufgrund der zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen von rund 40 Jahren aus. Für 110-kV-Hochspannungsfreileitungen kann die Betriebsdauer 80 Jahre und mehr betragen, wobei nach ca. 40 Jahren eine Neubeseilung und ein Austausch der Isolatoren erforderlich werden.

Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Hochspannungsfreileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-kV-Freileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatzneubau, insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse, die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Ersatzneubau einer bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung vergleichsweise gering.

Insgesamt erweist sich die Variante Erdverkabelung gegenüber der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung nicht als vorzugswürdig.

4.1.3 Sonstige Varianten

Die Planfeststellungsbehörde ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Ergibt sich bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse und erscheinen weitere Varianten demgegenüber als weniger geeignet, dürfen diese im weiteren Planungsverfahren unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.02.2015 – Az. 9 B 1/15 –, m.w.N., juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen waren bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben von der UA Mutterstadt bis zur UA Kerzenheim (Pos. XX) weitere Varianten nicht näher zu betrachten. Insbesondere drängt sich kein anderer Trassenverlauf für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung auf, da ein trassengleicher Ersatzneubau vorgesehen ist und damit weitgehend nur Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits energiewirtschaftlich genutzt werden. Hierdurch können bestehende Eingriffe in das Grundeigentum reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Auf die Prüfung großräumiger Trassenalternativen konnte daher verzichtet werden.

Vorzugswürdige kleinräumige Varianten sind ebenfalls nicht ersichtlich. Durch den Neubau in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Hierdurch können weitere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV sind an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim, in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern würden, drängen sich kleinräumige Varianten nicht als vorzugswürdig auf.

Andere denkbare Varianten sind daher im weiteren Planungsverfahren zu Recht nicht weiterverfolgt worden.

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (siehe Ausführungen unter **Ziffer V.1** dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter (vgl. § 3 Satz 1 UVPG). Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachtenden Schutzgüter sind hierbei gemäß § 2 Abs. 1 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Sie wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (vgl. § 3 Satz 2 UVPG).

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten, welche

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft darstellt.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des von der Vorhabenträgerin zu erstellenden UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sind daher die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Scopingunterlagen vom 20.01.2020, die Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.03.2020, die Unterrichtung über die den Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG vom 21.04.2020, der vorgelegte UVP-Bericht vom 18.03.2021 (Ordner 5, Anlage 12 der Planunterlagen), die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren sowie die vorliegenden Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Darüber hinaus ist die zuständige Behörde nach § 25 Abs. 1 UVPG verpflichtet, auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

Gemäß der Vorgaben nach den §§ 24 und 25 UVPG folgen die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (unter **Ziffer V.4.2.1**) und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (unter **Ziffer V.4.2.2**) als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung.

4.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

4.2.1.1.1 Auswirkungen

Entlang des hier in Rede stehenden Ersatzneubaus der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim befinden sich im Trassenumfeld (0 bis 200 m) mehrere bebaute Bereiche. Im Einzelnen handelt es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude (Abstand zur Leitungsachse: 12,9 m), ein Wohngebäude (Abstand zur Leitungsachse: 156,3 m) sowie ein weiteres landwirtschaftlich genutztes Gebäude (Abstand zur Leitungsachse: 168,3 m) in der Gemarkung Mutterstadt, zwei landwirtschaftlich genutzte Gebäude (Abstand zur Leitungsachse: 173,7 m und 148,2 m) in der Gemarkung Ruchheim, ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude (Abstand zur Leitungsachse: 57,1 m) in der Gemarkung Eppstein sowie ein Bürogebäude und ein Wohngebäude (Abstand zur Leitungsachse: 85,7 m und 130,8 m) in der Gemarkung Grünstadt. Eine direkte Überspannung von Wohnbebauung findet nicht statt. Ebenso sind von dem Vorhaben empfindliche Nutzungen (Wohngebiete) nicht betroffen.

Für den Bau und Betrieb der Leitung sind hinsichtlich der von ihr ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) maßgeblich. Im konkreten Fall ist sichergestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden, so dass insbesondere auch unter Zugrundelegung der Entfernungen zu den nächstgelegenen baulichen Anlagen und Freizeitnutzungen gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Nutzungseinschränkungen durch niederfrequente elektrische oder magnetische Felder in der Umgebung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen unterhalb der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Damit ist sichergestellt, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird. Zudem sind diese Schallimmissionen zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

Die aktive Nutzung der Landschaft, z.B. durch Wandern, Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Planung der Freileitung als Ersatzneubau im bestehenden Trassenkorridor der 110-kV-

Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Erholungsfunktion als unerheblich einzustufen.

4.2.1.1.2 Vermeidung und Minimierung

Da es sich bei dem Neubau der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, um einen trassengleichen Ersatzneubau handelt, ergeben sich durch das Vorhaben trotz der Erhöhung einzelner Freileitungsmaste (insgesamt 55 Maste) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Erholungsfunktion. Die Vorhabenträgerin hat zudem Maßnahmen zur Minimierung des elektrischen und magnetischen Feldes vorgesehen. Diesbezüglich wird auf **Ziffer V.4.12** dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

4.2.1.1.3 Ausgleich und Ersatz

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

4.2.1.1.4 Ergebnis

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit können ausgeschlossen werden.

4.2.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1.2.1 Auswirkungen

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich vor allem durch die Flächeninanspruchnahme für den Neubau von 55 Masten, die als erheblich einzustufen sind. So werden für den Zeitraum der Errichtung der Masten Zufahrten mit einer Breite von ca. 3,5 m erforderlich. An den Maststandorten werden Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt. Die Größe der einzelnen Baustelleneinrichtungsflächen, einschließlich des Maststandortes, beträgt im Durchschnitt rund 1.600 m². Die Mastgründungen werden so ausgeführt, dass die Flächen unterhalb der Masten nach Bauende als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wieder zur Verfügung stehen. Ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen entsteht nur im Bereich der Fundamentköpfe an den Ecken der Masten. Die Fundamentköpfe führen je

Maststandort zu einer dauerhaften Versiegelung von rund 8 m² Fläche. An den Abspannmasten werden für den Seilzug Flächen für die Einrichtung von Winden- und Trommelplätzen in Anspruch genommen. Im Rahmen des Seilzugs wird die Trasse im Bereich der Leitungsachse mit Traktoren befahren.

Die Flächeninanspruchnahme für die Demontage der 55 Altmaste sowie zur ersatzlosen Demontage weiterer 4 Maste vor dem UW Kerzenheim ist geringer als für den Mastneubau. Die Baustelleneinrichtungsfläche kann an den zu demontierenden Masten auf eine Fläche von rund 800 m² pro Maststandort beschränkt werden. Die Betonfundamente der Demontagemasten werden in der Regel bis 1,20 m unter Geländeoberkante entfernt, während Schwellenfundamente komplett zurückgebaut werden. Insgesamt führt die anlagebedingte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Weitere temporäre, baubedingte Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich über die Einrichtung temporärer Zufahrten zu den Maststandorten, an denen die vorgenannten Maßnahmen (Demontage und/oder Neuerrichtung von Masten) vorgenommen werden. Je nach Boden und Witterungsverhältnissen werden hierfür auch Fahrbohlen ausgelegt. Die für die Zufahrt in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt.

Für Bauarbeiten und Zuwegungen in Bereichen, in denen planungsrelevante, streng oder besonders geschützte Tierarten vorkommen (oder potenziell vorkommen können), werden entsprechend geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten und deren Lebens- und Fortpflanzungsstätten zu vermeiden. Hierdurch wird auch das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG verhindert. So werden zur Minderung des Kollisionsrisikos für schlecht manövrierfähige Vogelarten (Großvögel) im Bereich des Kerzenheimer Plateaus zwischen den Masten Nr. 100 und Nr. 109 und im Bereich des Lamsheimer Weihers zwischen den Masten Nr. 38 und Nr. 42 spezielle Schutzmarkierungen an den Leitungsdrähten und den Erdungsseilen angebracht.

An einer Böschung ca. 7 - 8 m südlich von Mast Nr. 52 und an einer Böschung ca. 10 m nördlich von Mast Nr. 58 wurde die Mauereidechse festgestellt. Potentielle Beeinträchtigungen dieser Art sind durch geeignete Maßnahmen nicht zu erwarten, so dass durch

die geplanten Bauarbeiten im Bereich der Maststandorte Nr. 52 und Nr. 58 keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen von Mauereidechsen zu erwarten sind. Auch wurden im Bereich der Austauschmasten keine für die Haselmaus geeigneten Habitate festgestellt. Das Vorkommen von Feldhamster und Maulwurf konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

An den Maststandorten Nr. 29, Nr. 57, Nr. 67 und Nr. 74 kommt es durch den Austausch dieser Maste kleinflächig zu einem (vorübergehenden) Verlust von Gehölzen auf einer Fläche von insgesamt ca. 1825 m². Der Verlust dieser Gehölz- und Röhrichtbestände ist baubedingt und wird durch die Arbeitsflächen und eine Zufahrt verursacht. Zusätzlich wird im Bereich der rückzubauenden Masten Nr. 107, 108 und 109 gegebenenfalls ein geringfügiger Rückschnitt der angrenzenden Gehölze erforderlich. Die Gehölze befinden sich ebenfalls innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung und können sich nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder durch Sukzession entwickeln. Im Fall der Rodungen im Bereich der neuen Maststandorte Nr.57 und Nr. 67 können sich entsprechende Bestände am unmittelbar neben dem neuen Standort liegenden alten Mastbereich wieder entwickeln bzw. im Fall der Erwerbsobstanlage wieder gepflanzt werden. Der temporär beanspruchte Schilfröhrichtbestand im Bereich des Mast Nr. 74 kann sich nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder durch Sukzession entwickeln.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung von besonders geschützter Teile der Natur und Landschaft ergibt sich für den Naturpark Pfälzerwald (Entwicklungszone), dessen Naturraum zusätzlich als Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ausgewiesen ist sowie die Natura-2000 Gebiete „Haardtrand“ (VSG) und „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ (FFH-Gebiet). Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile werden von der Leitung überspannt. Lediglich Mast Nr. 93 steht im Randbereich eines geschützten Landschaftsbestandteils. Der Mast Nr. 93 wurde bereits erneuert. An dem Mast kommt es lediglich zum Austausch des Leiterseils. Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine werden hier nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist aufgrund der Art der Maßnahme nicht zu erwarten.

Das Landschaftsschutzgebiet „Mutterstadter Wald – Eichelgarten“ sowie das Naturschutzgebiet „Haardtrand – Im hohen Rech“ befinden sich außerhalb der Leitungstrasse. Auswirkungen auf die Schutzgebiete können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Schutzzwecke sind daher nicht zu erwarten.

Bezüglich der Natura 2000-Gebiete wurde im Rahmen von Erheblichkeitsbetrachtungen (Vorprüfungen) die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete geprüft. Die Vorprüfungen ergaben, dass die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Gebiete hervorrufen. Die Erhaltungszustände der maßgeblichen Lebensraumtypen Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind nicht gefährdet. Ferner kommt es nicht zu Betroffenheiten der gebietsspezifischen Erhaltungsziele. Eine Verträglichkeit des Vorhabens ist hinsichtlich aller betroffenen Natura 2000-Gebiete gegeben. Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen der Schutzziele des berührten Naturparks „Pfälzerwald“ und Biosphärenreservats „Pfälzerwald-Nordvogesen“ können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch baubedingte Störungen in Form von Schallimmissionen sind aufgrund des relativ kurzen Zeitraums der Inanspruchnahme und der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes wird auch bei Durchführung des Vorhabens in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben.

4.2.1.2.2 Vermeidung und Minimierung

Die Auswirkungen durch die temporäre, baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Zuwegungen und Arbeitsflächen werden auf das bautechnisch unbedingt erforderliche Maß begrenzt und so gelegt, dass besondere Vegetations- und Gehölzbestände so weit wie möglich geschont werden. Baubedingte Verluste von Gehölzen werden nach Abschluss der Bauarbeiten soweit wie möglich wiederhergestellt. Verbleibende Beeinträchtigungen sowie anlagebedingte Verluste von Vegetationsbeständen werden über Ersatzmaßnahmen kompensiert. Im Übrigen wird durch weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sichergestellt, dass es nicht zu nachhaltigen Schäden in den

betroffenen Vegetationsbeständen kommt. Die Neubaumaßnahmen finden zudem innerhalb des Schutzstreifens der vorhandenen, zu demontierenden Leitung statt, wo die Gehölzvegetation durch regelmäßiges „Auf-den-Stock-Setzen“ bereits vorbelastet ist. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind bei der Durchführung des Planvorhabens keine bzw. lediglich schwache verbleibende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

4.2.1.2.3 Ausgleich und Ersatz

Durch den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim entstehen Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Zur Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Vegetationsflächen werden die Bereiche, in denen jeweils ein Mastfundament rückgebaut wird, mit Bodenmaterial des Aushubs für das neue Mastfundament, wieder verfüllt. Hierbei wird an den einzelnen Maststandorten jeweils auf den natürlichen Schichtaufbau geachtet. Anschließend wird der wieder aufgetragene Boden gelockert und geebnet. Lediglich vorübergehend überfahrene oder beanspruchte Offenlandflächen (Acker, Grünland, Saumstrukturen) werden nach Bedarf gelockert und geebnet und zur Wiederbegrünung der Sukzession überlassen. Die Grünlandflächen im Bereich der Masten Nr. 107 bis Nr. 109 werden bei Bedarf mit einer autochthonen Einsaat, z.B. in Form einer Heudrusch oder Heumulchsaat (von Flächen aus der Region), wiederbegrünt. Die Vegetationsflächen gehen dann in die bisherige Pflege/ Bewirtschaftung über bzw. werden als Saum- oder Randstreifen unterhalten. Auf Flächen, die lediglich extensiv genutzt sind, werden sich die ursprünglichen ruderalen Säume durch natürliche Sukzession wieder von selbst einstellen. Gleiches gilt für die Jungwuchsflächen mit aufkommenden Gehölzen und die in Anspruch genommene Fläche mit Röhricht am Mast Nr. 74. Der Turmfalken-Nistkasten, der sich am Mast Nr. 11 befindet, wird im Rahmen der Errichtung des neuen Mastes Nr. 11 gleichwertig ersetzt.

Da es sich um einen trassengleichen Ersatzneubau handelt, werden die Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Verbindung mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren (inkl. artenschutzrechtliche

Verbotstatbestände) ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist zudem mit den Erhaltungszielen der betrachtungsrelevanten Natura 2000-Gebieten vereinbar.

4.2.1.2.4 *Ergebnis*

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Auswirkungen des Neubaus der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können, so dass das Vorhaben den Anforderungen einer wirksamen Umweltvorsorge gerecht wird.

4.2.1.3 **Schutzgüter Boden und Fläche**

4.2.1.3.1 *Auswirkungen*

Ein vollständiger Verlust von natürlichen Bodenfunktionen findet im Bereich der Mastfundamente statt. Die Fundamentköpfe führen je Maststandort zu einer dauerhaften Versiegelung von rund 8 m² Fläche. Die Versiegelung wird zum Großteil durch den Rückbau der Fundamente an den in der Regel nur wenige Meter entfernt stehenden Altmasten sowie durch den ersatzlosen Rückbau von vier weiteren Masten vor dem UW Kerzenheim kompensiert. Unter Berücksichtigung des Rückbaus der alten Fundamente verbleibt lediglich ein Kompensationsbedarf von rund 23 m².

Veränderungen der Bodenstruktur/Standortverhältnisse als Folge von Abgrabungen wird durch einen fachgerechten Wiedereinbau von Aushubmassen entsprechend des am jeweiligen Standort natürlichen Schichtenaufbaus entgegengewirkt. Insbesondere innerhalb der grundwasserbeeinflussten Flächen im Bereich der Masten Nr. 2 bis Nr. 34 ist ein fachgerechter Wiedereinbau, getrennt nach Schichten, unerlässlich.

Die für die Bauausführung benötigten Arbeits- und Lagerflächen können nach Abschluss der Bauarbeiten wieder gemäß ihrem ursprünglichen Zustand hergestellt werden, so dass es sich hier lediglich um einen vorübergehenden und zugleich reversiblen Eingriff handelt. Gleiches gilt für Zuwegungen, sofern sie außerhalb bestehender Wege verlaufen.

Aufgrund der Beibehaltung des bestehenden Trassenbandes entstehen keine zusätzlichen Wartungs-, Reparatur- und Freihaltungsmaßnahmen. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Fläche, wie z.B. Bodenverdichtung, werden gegenüber der Bestandssituation nicht gesteigert.

4.2.1.3.2 Vermeidung und Minimierung

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu vermeiden und zu minimieren, sind weitreichende Bodenschutzmaßnahmen durchzuführen, unter anderem das Wiederherstellen der unversiegelten, beeinträchtigten Bodenfläche nach der Bauausführung bei geeigneter Witterung und die fachgerechte, nach Ober- und Unterboden getrennte Lagerung, ggf. Begrünung und Wiedereinbringung des während der Baumaßnahme anfallenden Bodenaushubs. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme für Zufahrten und Arbeitsbereiche sind diese auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Zudem werden die Zuwegungen und die verschiebbaren Teile der Baustelleneinrichtungsflächen in der Regel nur auf zeitnah wiederherstellbaren und wenig empfindlichen Biotoptypen eingerichtet, um die baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen weitestgehend zu minimieren.

Zum Schutz vor Havarien und Unfällen in den Arbeitsbereichen, Zuwegungen und Schutzstreifen sind beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten, um das Risiko der Bodenverschmutzung auf ein Minimum zu reduzieren. Zusätzlich ist der Bauablauf durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen, wodurch Gefahren des Austrittes von Kraft- und Schmierstoffen gering gehalten und Auswirkungen minimiert werden.

4.2.1.3.3 Ausgleich und Ersatz

Die durch das geplante Vorhaben entstehenden Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche werden über die vorgesehenen Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen, so dass Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden nicht zu leisten sind.

4.2.1.3.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten sind.

4.2.1.4 Schutzgut Wasser

4.2.1.4.1 Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ergeben sich während der Bauphase. Die Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, quert im Bereich der Maste Nr. 76 bis Nr. 84 randlich die Schutzzone III des abgegrenzten und im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebietes „WSG Obrigheim“. Das Schutzgebiet ist vom Mastaustausch der Maste Nr. 77 und Nr. 79 betroffen. An dem Mast Nr. 82 ist es zum Austausch des Leiterseils erforderlich, einen Stellplatz für Kabeltrommel und Zugmaschine innerhalb des Schutzgebietes zu errichten. Des Weiteren werden im Bereich der Maste Nr. 89 bis Nr. 91 die Schutzzone II (Maste Nr. 89 und Nr. 90) und die Schutzzone III (Mast Nr. 91) des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Mertesheim, Asselheim“ gequert. Die Masten wurden bereits erneuert. An diesen Masten kommt es lediglich zum Austausch des Leiterseils. An dem Mast Nr. 90 werden hierfür Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine benötigt.

Das geplante Vorhaben überquert mehrere Bäche und Gräben Dritter Ordnung, u.a. den Rottgraben, den Kreuzgraben, den Zweiten Neugraben, den Kreuzgraben, den Mittelgraben, den Neugraben, den Brandgraben, den Talgraben, den Magsamengraben, den Sausenheimer Graben, den Floßbach, den Isenach, den Quirnheimerbach, den Mangelbach, den Eckbach und den Stehrbach. Infolge der Überspannung sind keine relevanten Umweltauswirkungen auf diese Gewässer zu erwarten. Mit Ausnahme des Mastes Nr. 109, der knapp innerhalb des 10 m-Gewässerrandstreifens des Stehrbachs steht, befinden sich alle neuen Maststandorte außerhalb des 10-m-Bereichs für Gewässer III. Ordnung. Des Weiteren befinden sich zwei Demontagemasten (Nr. 86 und Nr. 133) innerhalb des 10-m-Bereichs für Gewässer III. Ordnung, die dort entfernt werden. Ebenso wird für den Rückbau des Mastes Nr. 2780 der Uferrandstreifen des Stehrbachs im Bereich der notwendigen Arbeitsfläche temporär von der Baumaßnahme berührt. Darüber hinaus wird im Zuge des Ersatzneubaus des Mastes Nr. 31 der Uferrandstreifen des Mittelgrabens durch die Errichtung einer Arbeitsfläche ebenfalls temporär tangiert.

Bezüglich des neu geplanten Mastes Nr. 109 wurden alternative Standorte außerhalb des Gewässerschutzstreifens geprüft. Diese haben sich als nicht machbar erwiesen.

Ein Ausweichen auf das gegenüberliegende Flurstück Nr. 442 in Richtung Westen war mit dem betroffenen Grundstückseigentümer nicht zu verhandeln. Ein Verschieben des Maststandortes aus dem Gewässerrandstreifen, weiter in Richtung Osten, war aufgrund der mit einer Verschiebung verbundenen Behinderung bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls mit dem betroffenen Grundstückseigentümer nicht zu verhandeln.

Baubedingt kann es durch den Baustellenverkehr zu Austritten von Betriebsstoffen (z.B. Kraftstoff und Schmiermitteln) kommen. Diese können sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser verunreinigen. Eine baubedingte Beeinträchtigung des Grundwassers durch temporäre Grundwasserhaltung/-absenkung im Bereich der Maststandorte ist ebenfalls möglich. Sie wird allerdings aufgrund der zeitlichen Begrenzung als unerheblich eingestuft. Darüber hinausgehende baubedingte Beeinträchtigungen (z.B. Gewässerüberfahrten oder eine zeitweise Beanspruchung von Stillgewässern) sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die in Form von verringerter Grundwasserneubildung auftreten könnten, sind nicht zu erwarten. Die Plattenfundamente sind in einer Stärke von 1,20 m mit Boden überdeckt, so dass das Niederschlagswasser versickern kann, um dann über Kapillarkräfte zum Fundamentrand geleitet zu werden, wo es weiter in den Untergrund versickert. Auch die Fundamentköpfe sowie die Blockfundamente sind so gearbeitet, dass auf sie treffendes Niederschlagswasser abfließen und versickern kann.

Es werden keine Bauteile verarbeitet, welche Stoffimmissionen in das Erdreich oder in die Oberflächengewässer verursachen können. Anlagenbedingte Veränderungen des Wasserkörpers von Oberflächengewässern sind nicht gegeben. Auch wird es durch Wartungs-, Reparatur- und Freihaltungsmaßnahmen zu keinem zusätzlichen betriebsbedingten Schadstoffeintrag in die Gewässer kommen.

4.2.1.4.2 Vermeidung und Minimierung

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können durch die Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik sowie durch die Einhaltung von Sauberkeitsvorschriften vermieden werden. In den Wasserschutzgebieten „WSG

Obrigheim“ und “WSG Mertesheim, Asselheim“ werden die Vorgaben aus dem „Merkblatt Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten“ der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Stand: Januar 2017) beachtet. Infolge der Überwachung der Einhaltung der Auflagen für den Bauablauf durch eine ökologische Baubegleitung werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser so weit wie möglich minimiert. Im Nahbereich von Gewässern und Gräben wird die Lagerung sowie auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Nachfüllkanister u. Ä.) unterlassen. Eine Verunreinigung der Gewässer durch Fremdstoffe wie Baumaterial, Oberboden etc. ist zu verhindern. Falls es durch den Aushub im Mastumfeld zu Eingriffen in grundwasserbeeinflusste Böden kommen sollte, sind Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und von Fließgewässern, wie die Lagerung wassergefährdender Stoffe nur außerhalb der Uferbereiche und der Bereiche mit Bodenaushub, zu treffen.

Während der Bauphase ggf. in der Baugrube anfallendes Grundwasser wird abgepumpt und ortsnah versickert oder in nahegelegene Vorfluter ggfs. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens oder Filters eingeleitet. Die Wasserhaltung und die Grundwasserabsenkung sind zeitlich auf die Bauzeit befristet und verursachen deshalb keine dauerhaften Beeinträchtigungen.

4.2.1.4.3 Ausgleich und Ersatz

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann durch die Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik, durch die Einhaltung von Sauberkeitsvorschriften sowie durch die Kontrolle des Bauprozesses durch eine ökologische Baubegleitung ausgeschlossen werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4.2.1.4.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser während der Bauphase nur geringe Umweltauswirkungen ergeben.

4.2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

4.2.1.5.1 Auswirkungen

Regionale, d. h. erhebliche nachteilige Klimaveränderungen, etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren, sind durch den geplanten Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des bestehenden Trassenkorridors werden keine großflächigen Gehölzeinschläge vorgenommen, so dass es zu keinen Verlusten klimatisch relevanter Gehölzstrukturen kommt.

Die zusätzlichen Belastungen mit Luftschadstoffen durch das Vorhaben sind während der Bauarbeiten durch den Bauverkehr gegeben. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr ist als gering einzustufen. Das Vorhaben führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Luftqualität.

4.2.1.5.2 Vermeidung und Minimierung

Da mit dem Vorhaben aufgrund der Nutzung des bestehenden Trassenkorridors keine Verluste klimatisch relevanter Gehölzstrukturen verbunden sind, kann auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft verzichtet werden.

4.2.1.5.3 Ausgleich und Ersatz

Die Notwendigkeit zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Klima und Luft besteht nicht.

4.2.1.5.4 Ergebnis

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft können ausgeschlossen werden.

4.2.1.6 Schutzgut Landschaft

4.2.1.6.1 Auswirkungen

Mit dem geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, sind durch den Neubau der 55 Masten, die sich im Bereich von Mast Nr. 4 bis Nr. 6, Mast Nr. 28, Nr. 31 und Nr. 109 um ca. 10 bzw. 12 m erhöhen sowie im Bereich von Mast Nr. 107 bis Mast

Nr. 108 um ca. 19 m bzw. 27 m erhöhen, visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Da der geplante Neubau die bestehende 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim, ersetzt und zudem in Bereich von Mast Nr. 1 bis zum Mast Nr. 37 und Mast Nr. 59 bis Mast Nr. 72 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX parallel zu einer vorhandenen 20-kV-Leitung sowie im Bereich von Mast Nr. 39 bis zum Mast Nr. 44 der 110-kV-Freileitungsverbindung (Pos. XX) parallel zur vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4557) der Amprion GmbH und im Bereich von Mast Nr. 45 bis zum Mast Nr. 108 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX parallel zur vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4532) der Amprion GmbH verläuft, ist das Landschaftsbild visuell vorbelastet. Der vorgesehene trassengleiche Ersatzneubau ist vor allem für das Landschaftsbild die Variante mit den geringsten visuellen Auswirkungen.

Die Wanderwege oder ausgesprochenen Erholungsschwerpunkte sind anlagebedingt nicht betroffen. Einschränkungen der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der betroffenen Wege können während der Bauzeit auftreten. Diese sind jedoch nur von kurzer Dauer und nicht nachhaltig. Nach Abschluss der Bauphase wird die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des betroffenen Landschaftsraums in keiner Weise eingeschränkt. Am stärksten von der Bautätigkeit ist die Erholungseinrichtung „Palmenkapelle“ von der Bautätigkeit betroffen, da der naheliegende Mast Nr. 58 ausgetauscht wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Palmenkapelle um keine Einrichtung der „stillen Erholung“ handelt und die Beeinträchtigungen nur von kurzer Dauer sind.

4.2.1.6.2 Vermeidung und Minimierung

Eine grundsätzliche Verminderung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft besteht in der Wahl der Trassenführung. Durch die Beibehaltung des bestehenden Trassenkorridors kann die Inanspruchnahme einer bisher unzerschnittenen Landschaft vermieden und die Fernwirkung der Masten vermindert werden.

4.2.1.6.3 Ausgleich und Ersatz

Für die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die über die Vorbelastungen durch die vorhandenen Hochspannungsfreileitungen hinausgehen und die nicht durch die Demontage der bestehenden 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, ausgeglichen

werden können, ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die verbleibenden Eingriffe in das Landschaftsbild gelten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz als nicht ausgleichbar, so dass die Vorhabenträgerin hierfür eine Ersatzzahlung zu leisten hat.

4.2.1.6.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, aufgrund der Vorbelastung durch das vorhandene Trassenband zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen wird. Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

4.2.1.7 Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz sind im Vorhabenbereich mehrere archäologische Fundstellen (informelle Bodendenkmäler) bekannt. Dabei handelt es sich um ein eisenzeitliches Hügelgrabenfeld (Fundstelle Lambsheim 45 im Bereich von Mast Nr. 41), um vorgeschichtliche Siedlungsspuren (Fundstelle Mutterstadt 46 im Bereich von Mast Nr. 11), einen vorgeschichtlichen Einzelfund (Fundstelle Mutterstadt 106 im Bereich von Mast Nr. 8), sowie zwei weitere durch Fundstellen nachgewiesene vorgeschichtliche Siedlungsspuren (Fundstelle Mutterstadt 35 im Bereich von Mast Nr. 6 und Fundstelle Mutterstadt 44 im Bereich von Mast Nr. 4). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsraum mit weiteren archäologischen Funden (archäologische Verdachtsflächen) zu rechnen ist.

Des Weiteren befindet sich im relevanten Betrachtungsbereich ein Jüdischer Friedhof aus dem 19. Jh., nördlich der Maste Nr. 45 und Nr. 44, das Kulturdenkmal „Laumersheimer Str. 7“ in der Ortsgemeinde Großkarlbach, südlich des Mastes Nr. 61 sowie die Katholische Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Oswald, Boßweiler, südlich der Maste Nr. 96 und Nr. 97.

4.2.1.7.1 Auswirkungen

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen und baubedingte Auswirkungen können sich durch die Errichtung der Maste sowie auf den temporären Flächen der Zuwegungen

und der Arbeitsbereiche ergeben. Im Rahmen der Baumaßnahmen besteht insbesondere im Bereich der Fundamentgruben ein erhöhtes Konfliktpotential für unterirdische Kulturgüter (Bodendenkmäler) durch Bodenumlagerungen. Aufgrund der unterirdischen Lage der Bodendenkmäler sind Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen durch den geplanten Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung nicht gegeben.

4.2.1.7.2 Vermeidung und Minimierung

Bautätigkeiten im direkten Umfeld bekannter Kulturdenkmäler sind möglichst zu vermeiden. Es werden daher in Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe gezielte Maßnahmen durchgeführt, um nachteilige Auswirkungen auf mögliche archäologische Funde zu vermeiden. Bei dieser Vorgehensweise sind nachteilige Beeinträchtigungen von Kulturgütern ausgeschlossen.

4.2.1.7.3 Ausgleich und Ersatz

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4.2.1.7.4 Ergebnis

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sind insgesamt auszuschließen.

4.2.1.8 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern sind auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte nicht zu erwarten.

4.2.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der unter **Ziffer V.4.2.1** ausgearbeiteten zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter Würdigung der einzelnen Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zuzulassen ist.

Mit der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind, soweit erforderlich, Vorkehrungen zu treffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden. Durch den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungsverbindung (Pos. XX) kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Da es sich um einen Ersatzneubau in bestehender Trasse sowie in Parallellage zu einer vorhandenen 20-kV-Leitung (Bereich von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 37 und von Mast Nr. 59 bis Mast Nr. 72 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX), zu einer vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4557) der Amprion GmbH (Bereich von Mast Nr. 39 bis Mast Nr. 44 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX) und zur vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4532) der Amprion GmbH (Bereich von Mast Nr. 45 bis zum Mast Nr. 108 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX) handelt, können diese Eingriffe in Verbindung mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren (inkl. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) ausgeschlossen werden. Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche werden über die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vollständig kompensiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Vorbelastung durch das vorhandene Trassenband ausgeschlossen. Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Ebenso können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der in den Planunterlagen enthaltene UVP-Bericht vom 18.03.2021 mit den Bewertungen der Umweltbeeinträchtigungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und die aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation der Beein-

trächtigungen sowie die umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses gewährleisten, dass das Vorhaben den Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 3 und 25 Abs. 1 UVPG entspricht. Dementsprechend kommt die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2022 zu der Bewertung, dass das geplante Vorhaben den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege hinreichend Rechnung trägt, wenn die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Ordner 4, Anlage 11.2, Kapitel 5) umgesetzt werden, eine ökologische Baubegleitung eingerichtet wird sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (vgl. Ordner 5, Anlage 11.3) beachtet wird.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tatbestände vermieden werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt somit zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung der beigefügten umweltbezogenen Nebenbestimmungen und Überwachungsmaßnahmen zuzulassen ist. (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG).

4.3 Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung

Bei der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben. Gegen das geplante Vorhaben werden aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken erhoben, da es sich um den Ersatzneubau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Mutterstadt und Kerzenheim innerhalb einer bestehenden Leitungstrasse handelt und es lediglich an wenigen Punkten zu geringfügigen und raumordnerisch unerheblichen Abweichungen von der Bestandstrasse kommt (max. 10 m). Die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Dem Vorhaben stehen auch keine landesplanerischen, bauleitplanerischen und bauordnungsrechtlichen Vorgaben entgegen.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim quert im Bereich der Maste Nr. 76 bis Nr. 84 randlich die Schutzzone III des abgegrenzten und im Entwurf befindliche Trinkwasserschutzgebiet „WSG Obrigheim“. Das Schutzgebiet ist vom Mastaustausch der Maste Nr. 77 und Nr. 79 betroffen. Des Weiteren ist es an dem Mast Nr. 82 zum Austausch des Leiterseils erforderlich, im Schutzgebiet einen Stellplatz für Kabeltrommel und Zugmaschine zu errichten. Darüber hinaus werden im Bereich der Maste Nr. 89 bis Nr. 91 die Schutzzone II (Maste Nr. 89 und Nr. 90) und die Schutzzone III (Mast Nr. 91) des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Mertesheim, Asselheim“ gequert. Die Maste Nr. 89 bis Nr. 91 wurden bereits erneuert. An diesen Masten kommt es lediglich zum Austausch des Leiterseils. An Mast Nr. 90 werden hierfür Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine benötigt.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt der SGD Süd kommt in ihrer Stellungnahme vom 03.11.2022 zu dem Ergebnis, dass mit der Querung der Trinkwasserschutzgebiete keine Beeinträchtigung des Grundwassers verbunden ist. Besondere Anforderungen an den Grundwasserschutz werden daher nicht getroffen.

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung quert mehrere Bäche und Gräben III. Ordnung, u.a. den Rottgraben, den Kreuzgraben, den Zweiten Neugraben, den Kreuzgraben, den Mittelgraben, den Neugraben, den Brandgraben, den Talgraben, den Magsamengraben, den Sausenheimer Graben, den Floßbach, den Isenach, den Quirnheimerbach, den Mangelbach, den Eckbach und den Stehrbach. Infolge der Überspannung sind keine relevanten Umweltauswirkungen auf diese Gewässer zu erwarten. Mit Ausnahme des Mastes Nr. 109, der knapp in dem 10 m-Gewässerrandstreifen des Stehrbachs steht, befinden sich alle neuen Maststandorte außerhalb des 10-m-Bereichs für Gewässer III. Ordnung. Ebenso wird für den Rückbau des Mastes Nr. 2780 der Uferrandstreifen des Stehrbachs im Bereich der notwendigen Arbeitsfläche temporär von der Baumaßnahme berührt. Darüber hinaus wird im Zuge des Ersatzneubaus des Mastes Nr. 31 der Uferrandstreifen des Mittelgrabens durch die Errichtung einer Arbeitsfläche ebenfalls temporär tangiert.

Die Masten Nr. 33 bis Nr. 40 und Nr. 42 befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Isenach“, Strecke: Ortslage Lambsheim bis zur Mündung in den Rhein (RVO 312-281 vom 26.01.2014). Vom Mastaustausch betroffen sind die Masten Nr. 33 bis Nr. 35. Mast Nr.37 wird verstärkt. Zu Austausch des Leiterseils wird dort eine Stellfläche für Kabeltrommel und Zugmaschine benötigt.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Floßbach“, Strecke: ab der BAB A 61 bis zur Einmündung in die Isenach (RVO: 312-281 vom 26.01.2004) wird von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht berührt. Der Mast Nr. 37 befindet sich nördlich des Überschwemmungsgebietes in einer Entfernung von rund 520 m, so dass das Überschwemmungsgebiet nicht betroffen ist.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Eckbach“, Strecke: ehemalige Bahnstrecke Ortslage Kleinkarlbach (RVO: 31.566-281 vom 21.04.1995) wird von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung lediglich überspannt. Der Mast Nr. 41 befindet sich nordwestlich des Überschwemmungsgebietes in einer Entfernung von rund 80 m. Weiterhin wird das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Eckbach“, Strecke: ehemalige Bahnstrecke Ortslage Kleinkarlbach (RVO: 31.566-281 vom 21.04.1995) von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Masten Nr. 60 und Nr. 61 überspannt.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern der SGD Süd weist darauf hin, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gemarkungen Lautersheim und Kerzenheim liegen. In diesem Trassenbereich seien keine Wasserschutzgebiete oder Gewässer betroffen, so dass aus fachtechnischer Sicht keine Stellungnahme notwendig sei.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt der SGD Süd kommt in ihrer Stellungnahme vom 03.11.2022 zu dem Ergebnis, dass das Überschwemmungsgebiet des Floßbaches nicht berührt sei, das des Eckbaches und seiner Nebengewässer nur mittels Freileitung überspannt werde und im Überschwemmungsgebiet der Isenach die Masten Nr. 33 bis Nr. 35 ausgetauscht werden. Diese seien nach der Rechtsverordnung (Überschwemmungsgebiet) betroffen, so dass es für diese Maßnahme einer Genehmigung nach § 31 LWG Rheinland-Pfalz bedarf. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt der SGD Süd stimmt der Maßnahme zu, wenn die unter **Ziffer III.2.1 und Ziffer III.2.2** enthaltenden Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz beachtet werden. Zu der vorgesehenen

Wasserhaltung weist die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt darauf hin, dass bei dieser Maßnahme insbesondere die bodenschutzrechtlichen Belange (evtl. Beeinflussungen durch Altablagerungen) zu berücksichtigen seien. Die Wasserhaltung wird nach Maßgabe der unter **Ziffer III.2.4** enthaltenden Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises stimmt der Errichtung der neuen Maste innerhalb des Überschwemmungsgebietes Isenach zu, da sich durch den Austausch der Maste keine Beeinträchtigungen für das Überschwemmungsgebiet ergeben. Der Ersatzneubau stelle hier keine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand dar. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG i.V.m. § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Isenach zur Errichtung bzw. Verstärkung der Maste Nr. 33 bis Nr. 40 und Nr. 42 sowie zur Einrichtung einer Stellfläche für Kabeltrommel und Zugmaschine im Überschwemmungsgebiet „Isenach“ wird daher unter **Ziffer I.3.2** des Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Gegen die temporäre Inanspruchnahme des Uferrandstreifens des Mittelgrabens durch die Errichtung einer Arbeitsfläche am Maststandort Nr. 31 werden keine Bedenken erhoben.

Die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises erhebt des Weiteren gegen die erforderliche Wasserhaltung keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Errichtung der neuen Maste würden insbesondere im Bereich Mutterstadt aufgrund der hohen Grundwasserstände Grundwasserabsenkungen erforderlich werden. Nach der Planung der Pfalzwerke Netz AG soll das geförderte Grundwasser über Versickerungsbrunnen wieder eingeleitet werden. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung sei hier mit durchaus hohen Nitratwerten zu rechnen. Die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises fordert daher, dass das geförderte Grundwasser über die belebte Bodenzone vor Ort zur Versickerung gebracht werde. In Hinblick auf mögliche Grundwasserbelastungen seien die Einzelheiten der Einleitung mit der unteren Wasserbehörde bzw. der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt der SGD Süd im Einzelnen abzustimmen.

Die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis stimmt dem Rückbau des Mastes Nr. 2780, der sich im 10 m Bereich des Stehrbachs befindet, und der geplanten Errichtung des Mastes Nr. 109, der sich noch zum Teil innerhalb des 10 m

Gewässerrandstreifen des Stehrbachs befindet, nach Maßgabe der unter **Ziffer III.2.3** enthaltenden Nebenbestimmungen zu.

Eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange ist daher nicht zu besorgen.

4.5 Prüfung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Gemäß Artikel 4 der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ – **Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL) – ist sowohl eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper (OWK) als auch der Grundwasserkörper (GWK) zu verhindern („**Verschlechterungsverbot**“) und auf die Erreichung eines guten Zustands dieser Wasserkörper hinzuwirken („**Zielerreichungsgebot**“). Diese Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele sind in den §§ 27, 47 WHG in nationales Recht umgesetzt.

Die Beurteilung des Zustands von Wasserkörpern richtet sich dabei nach den im Anhang V der WRRL niedergelegten sog. Qualitätskomponenten (QK). Im nationalen Recht sind diese QK für den ökologischen und chemischen Zustand der OWK in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und für den chemischen und mengenmäßigen Zustand der GWK in der Grundwasserverordnung (GrwV) normiert. Der ökologische Zustand eines OWK beurteilt sich dabei primär nach biologischen Qualitätskomponenten (BQK). Daneben sind unterstützend die Auswirkungen auf die hydromorphologischen, die allgemeinen physikalisch-chemischen und die chemischen QK im Blick zu behalten.

Das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot haben bei der Genehmigung eines konkreten Vorhabens unmittelbare Geltung (siehe etwa EuGH, Urteil vom 18. 05. 2020, Rs. C-535/18, Rn. 74). Die Genehmigung eines Vorhabens ist folglich zu versagen, wenn es dem Verschlechterungsverbot oder Zielerreichungsgebot entgegensteht und die Voraussetzungen einer Ausnahme (vgl. § 31 WHG; § 47 Abs. 3 WHG) nicht vorliegen.

Wann eine Verschlechterung des ökologischen Zustands eines OWK gegeben ist, definiert der EuGH (Urteil vom 01.07.2015, Rs. C-461/13) wie folgt: Eine Verschlechterung liegt vor, „sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des

Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.“ „Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine ‚Verschlechterung des Zustands‘ eines Oberflächenwasserkörpers dar.“ Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat diesen Maßstab unter Berücksichtigung des Rangverhältnisses der Qualitätskomponente (primäre Relevanz der BQK) übernommen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 – juris, Rn. 499). Als Bewertungsraum ist dabei der jeweils betroffene Wasserkörper zugrunde zu legen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK liegt nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 18.05.2020, Rs. C- 535/18) sowohl dann vor, „wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 [...] [**Grundwasserrichtlinie**] überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird.“ Dabei sind nach Auffassung des EuGH die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen. Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots sind also auch lokal begrenzte Veränderungen relevant (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 – 9 A 8/20 – juris, Rn. 25).

Die Beurteilung, ob sich aufgrund des geplanten Vorhabens eine Verschlechterung ergeben wird, wird anhand zu erwartender Veränderungen vorgenommen, welche messtechnisch oder sonst methodisch nachgewiesen werden können. Nicht unter das Verschlechterungsverbot fallen dabei kurzzeitige und vorübergehende nachteilige Veränderungen, wie sie etwa während der Bauphase eintreten, wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wiederinstellt oder verbessert. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist auch dann nicht gegeben, wenn vermeidende oder ausgleichende Maßnahmen sicherstellen, dass in der „Gesamtbilanz“ keine Verschlechterung eintritt.

Zur Beurteilung der Frage, ob im Zuge des Ersatzneubaus der 110-kV-Freileitung das Verschlechterungsverbot sowie das Zielerreichungsgebot gemäß Artikel 4 WRRL / §§ 27 und 47 WHG beachtet wird, sind von der Vorhabenträgerin die Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer und das Grundwasser zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Grundlage dieser Prüfung bildet der von der Pfalzwerke Netz AG

vorgelegte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie von April 2023 des Büros für Landschaftsplanung, 52066 Aachen (siehe Ergänzungsunterlagen zur Wasserrahmenrichtlinie). Die dort getroffenen Feststellungen sind methodisch nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Gegenteiliges wird auch nicht von den Wasserbehörden vorgetragen. Diese haben gegen den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie von April 2023 keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Auf der Grundlage dieses Fachbeitrags kommt die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der im Wirkungsbereich des Vorhabens liegende Oberflächenwasserkörper (Untere Isenach) nicht verschlechtert wird. Der vorgenannte Oberflächenwasserkörper (OWK) ist zum einen durch Maste und Arbeitsflächen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Isenach, durch die Maststandorte im Umfeld des OWK und eines Zulaufs sowie durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen betroffen. Aufgrund der zeitlich und örtlich begrenzten Arbeiten sowie der Vermeidungsmaßnahmen, z. B. durch die Vorschaltung von Absetzbecken bei der Einleitung von abzupumpendem Grundwasser, ergeben sich hinsichtlich des ökologischen Zustands – unter Berücksichtigung der unterstützenden Qualitätskomponente – keine messbaren, dauerhaften Verschlechterungen einer der biologischen Qualitätskomponenten, so dass ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ausscheidet.

Da sich die vorhabenbedingten Wirkungen, die einen Einfluss auf die Wasserqualität der OWK haben könnten, ausschließlich auf die Bauzeit beschränken sowie unter Beachtung notwendiger Schutzmaßnahmen bei den geplanten Grundwasserhaltungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass keine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands eintritt und insoweit auch hier ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ausscheidet. Die wenigen punktuellen Mastneubauten im anthropogen überprägten Umfeld des Oberflächenwasserkörpers stehen dem Erreichen des guten Potenzials bzw. Zustands daher nicht entgegen.

Bei der Errichtung der Maste kommen Plattenfundamente aus Beton zum Einsatz, die aufgrund ihrer Materialbeschaffenheit keine Schadstoffe absondern. Ein baubedingter Eintrag von Schadstoffen oder Sedimenten kann ebenfalls verhindert werden. Grundwasserabsenkungen sind nur punktuell und zeitlich begrenzt notwendig. Damit ist hinsichtlich der Wirkungen auf die Qualitätskomponente des mengenmäßigen Zustands

festzustellen, dass diese allenfalls kurzzeitig und vorübergehend sind. Die Auswirkungen führen daher nicht zu einer rechtserheblichen Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper (GWK). Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Qualitätskomponente des chemischen Zustands der betroffenen GWK an den einzelnen Überwachungsstellen ist festzustellen, dass diese unter Berücksichtigung der zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen. Dies gilt insbesondere in den festgesetzten bzw. im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebieten "Mertesheim, Asselheim" (Nr. 404300274) und "Obrigheim" (Nr. 404300163). Der geplante Ersatzneubau steht außerdem dem Zielerreichungs- bzw. Erhaltungsgebot nicht entgegen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das beantragte Vorhaben weder gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, noch dem Zielerreichungsgebot entgegensteht.

4.6 Natur- und Landschaftsschutz

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Dieser Eingriff ergibt sich zum einen durch die Neuerrichtung von insgesamt 55 Masten, die vorgesehene Verstärkung von 3 Masten, den Rückbau von 4 Masten im Bereich des UW Kerzenheim sowie die geplante Umbeseilung mit Hochtemperaturleiterseilen im Teilabschnitt UW Mutterstadt – UW Lamsheim bzw. mit Zweier-Bündelleitern in den anderen beiden Teilabschnitten vom UW Lamsheim bis zur UW Grünstadt und vom UW Grünstadt bis zum UW Kerzenheim. Hinzu kommen die Flächenversiegelung durch die Mastfundamente und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Hochspannungsfreileitung infolge der geplanten Masterrhöhungen.

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG darf der Eingriff dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind

und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ist gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG der von den Vorhabenträgern vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan vom 07.10.2021 (Ordner 4, Anlage 11.2 der Planunterlagen) sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 07.10.2021 (Ordner 5, Anlage Nr. 11.3 der Planunterlagen). Diese werden gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses mit festgestellt.

Die Vermeidungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bezieht sich auf die konkrete Ausführung des Vorhabens. Sie zielt darauf ab, das nach einem Fachgesetz zuzulassende Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit weniger schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu verwirklichen. Es ist demnach festzustellen, ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können, ohne dass dadurch eine sachgerechte Verwirklichung des Vorhabens in Frage gestellt wird. Begrenzt wird die Vermeidungspflicht dabei durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Vorhaben selbst ist in erster Linie anhand der Vorgaben des § 1 EnWG zu beurteilen. Dieser sieht als Zweck des EnWG die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Energie, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, vor.

Wie bereits im Sachverhalt ausgeführt, ist der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim unter dem Aspekt der im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheit mit Elektrizität vernünftigerweise geboten und damit plangerechtfertigt (vgl. **Ziffer V.3** der Planfeststellung).

In Anwendung der Vorgaben des EnWG dient das geplante Vorhaben der Pflanzwerke Netz AG der Verwirklichung der Ziele des § 1 EnWG. Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt

UW Mutterstadt - UW Kerzenheim ist insbesondere für die Sicherstellung der regionalen Stromversorgung von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus wird ein schrittweiser Ausbau eines zukunftsorientierten 110-kV-Versorgungsnetzes angestrebt, das eine ausreichende Übertragungskapazität für die Weiterverteilung des Stroms aus dezentralen regenerativen Erzeugungsanlagen besitzt. Das Vorhaben ist daher zur Gewährleistung der im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheit unvermeidbar und dringend geboten.

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim wird zudem dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da sich die hier in Rede stehende Hochspannungsfreileitung im Trassenraum der seit dem Jahre 1960 bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), bewegt, die hierfür ersetzt wird. Zudem werden mit der Parallelführung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XX zu einer vorhandenen 20-kV-Leitung (Bereich von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 37 und von Mast Nr. 59 bis Mast Nr. 72 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX), zu einer vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4557) der Amprion GmbH (Bereich von Mast Nr. 39 bis Mast Nr. 44 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX) und zur vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4532) der Amprion GmbH (Bereich von Mast Nr. 45 bis zum Mast Nr. 108 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX) erreicht, dass die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie für das Schutzgut Wasser soweit wie möglich minimiert oder vermieden werden können. Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim wird daher dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gerecht.

Im Einzelnen ergeben sich durch den Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim folgende Eingriffe in Natur und Landschaft:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 381,17 m² oberhalb EOK durch den Neubau von 55 Masten, dem eine dauerhafte Flächenentsiegelung von ca. 359,00 m² oberhalb EOK durch den Rückbau von 55 Altmasten sowie von weiteren 4 Masten vor dem UW Kerzenheim gegenübersteht, so dass es zu einer

geringfügigen Mehrversiegelung von insgesamt ca. 22,17 m² Fläche oberhalb EOK kommt,

- Mehrhöhen der Maste von 200,86 m durch den Ersatzneubau der 55 Maste,
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen im Umfang von 1.431 m² durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen, davon 36 m² Fläche dauerhaft betroffen sowie 1.395 m² Fläche temporär betroffen,
- temporäre Lärmemissionen und Schadstoffeinträge durch Baumaschinen während der Bauzeit.

Die Beeinträchtigungen betreffen die gesamte Leitungstrasse, ohne dass sich die Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine großräumigere Verschiebung vermeiden ließen. Allerdings lassen sich die Beeinträchtigungen an einzelnen Standorten und im Rahmen der Bauabwicklung durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimieren. Auch können die durch den Neubau der 55 Maste und die Verstärkung von 3 Masten verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Rückbau der 55 Altmaste sowie die Demontage von weiteren 4 Masten vor dem UW Kerzenheim weitgehend ausgeglichen werden. Des Weiteren sind Ausgleichsmaßnahmen für den baubedingten Verlust von Vegetationsbeständen an Ort und Stelle des Eingriffs geplant.

Dagegen ist eine weitergehende Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft bei der Durchführung des geplanten Vorhabens als Freileitung nicht möglich, ohne dessen sachgerechte Verwirklichung entsprechend den genannten Zielen des EnWG zu gefährden. Insgesamt sind die Auswirkungen des Eingriffs als unvermeidbar anzusehen.

Als nicht ausgleichbar verbleibt der mit dem Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim, verbundene Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die visuellen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild (Masterhöhen von 200,86 m) bedingt ist. Für diesen Eingriff ist daher gemäß § 15 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 6 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (LKompVO) eine Ersatzzahlung zu zahlen. Gemäß § 7 Abs. 5

LKompVO verringert sich die Ersatzzahlung für die Masterhöhen von 200,86 m aufgrund des Ersatzneubaus von zwei und mehr Masten um 7 %, so dass das Ersatzgeld wie folgt zu berechnen ist:

$$200,86 \text{ m Masterhöhe} * 350 \text{ €} = 70.301 \text{ €} - 7\% = \mathbf{65.379,93 \text{ €}}$$

Die Pfalzwerke Netz AG haben daher für den nicht ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft eine Ersatzzahlung in Höhe von **insgesamt 65.379,93 €** zu zahlen, die in **Ziffer III.3.9** der Nebenbestimmungen entsprechend festgesetzt wurde.

Unter Abwägung der aufgeführten betroffenen Belange ist der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG unter den in den **Ziffern III.3.1 bis III.3.10** enthaltenen Nebenbestimmungen zuzulassen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist von der Vorhabenträgerin durch den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim im vorhandenen Trassenraum der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung so weit wie möglich begrenzt worden, indem von den bestehenden 111 Masten lediglich 55 Masten neu errichtet und 3 weitere Masten verstärkt werden sowie die Umbeseilung der Leiterseile erfolgt. Zugleich sind der Rückbau der 55 Altmaste sowie die Demontage von weiteren 4 Masten vor dem UW Kerzenheim vorgesehen. Der Eingriff ist zur Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG zwingend notwendig. Daher wird der Eingriff unter Abwägung mit den Anforderungen des Naturschutzes gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, obwohl er teilweise nicht ausgleichbar ist.

4.7 Gebietsschutz

Das Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen des Gebietsschutzes zulässig. Zu beachten sind hierbei die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (2009/147/EG) – Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL) – (Abl. EG Nr. L 20) und die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl. EG Nr. L206/7). Für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitats sind die Artikel 3 bis 11 der FFH-RL von Bedeutung, deren europarechtliche Vorgaben der Bundesgesetzgeber in den §§ 31 ff. BNatSchG in nationales Recht umgesetzt hat.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (5000 m-Korridor für die Betrachtung der Natura 2000-Gebiete) befinden sich mehrere FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, für die nach § 34 BNatSchG zu prüfen ist, ob das Projekt verträglich mit den Erhaltungszielen dieser Natura-2000-Gebiete ist.

Für das **FFH-Gebiet 6414-301** „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ sowie das **Vogelschutzgebiet 6514-401** „Haardtrand“ können erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete durch den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) im Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim ausgeschlossen werden, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Schutz-, Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Verträglichkeitsvorprüfung Natura 2000, Ordner 5, Anlage 11.4 der Planunterlagen) sowie die unter den **Ziffern III.3.1 bis III.3.10** enthaltenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete können somit ausgeschlossen werden.

4.8 Artenschutz

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL). In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind in Artikel 12 bis 16 FFH-RL und Artikel 5 bis 9 Vogelschutz-RL enthalten. Bundesrechtlich sind diese Vorgaben zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Hiernach ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschütz-

ten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe Ausführungen zu **Ziffer V.4.6** des Planfeststellungsbeschlusses) liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (Bundestagsdrucksache 16/5100, S. 12).

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung aller vom Vorhaben betroffenen besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG, der streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG sowie der europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG (siehe Fachbeitrag Artenschutz, Ordner 5, Anlage 11.3 der Planunterlagen) kann ein Vorkommen der in Anhang 1 des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten, besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten (1 Fledermausart, 1 Säugetierart, 27 Brutvogelarten, 1 Reptilienart, 0 Amphibienarten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der artenschutzfachlich Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Pflanzen und Tieren (V 1 - V 8 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Seite 35 ff), kommt die eingereichte artenschutzfachliche Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden. Voraussetzung hierfür ist eine fachgerechte Umsetzung dieser Maßnahmen, die durch die einzusetzende Ökologische

Baubegleitung (V9 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Seite 35 ff) gewährleistet werden muss.

Bei Durchführung der konzipierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen (nicht in Brutzeit vom 01.03. - 31.07.) (V3) und die vorgesehenen Vogelschutzmarkierungen als Vermeidungsmaßnahme (V6), verbleiben keine erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Tierwelt. Darüber hinaus kommen die Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Vegetationsbestände vor Ort auch der Tierwelt zu Gute. Das gleiche gilt auch für die Ersatzmaßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung von Biotopen und Lebensräumen an anderer Stelle.

Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass für keine der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben den Anforderungen des Artenschutzes gerecht wird.

4.9 Naturschutzgebiete

Innerhalb des 500 m breiten Untersuchungsraums befindet sich das **Naturschutzgebiet „Haardtrand - Im hohen Rech“**. Eine Beeinträchtigung dieses Naturschutzgebietes ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen.

4.10 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Durch das Vorhaben sind Landschaftsschutzgebiete nicht betroffen.

4.11 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich gemäß der Landesbiotopkartierung bzw. der im Rahmen der für das Vorhaben durchgeführten Biotoptypenkartierung verschiedene nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope.

Im Bereich des Rück- und Neubaus der Maste Nr. 107 bis Nr. 109 kommt es baubedingt zu einer temporären sowie einer geringen dauerhaften (4 m² über GOK) Beanspruchung von nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, hier Flachland-Mähwiesen. In diesem Gebiet wurden am 20.10.2022 umfangreiche Vorkommen des Orientalischen Zackenschötchen (*Bunias orientalis*) festgestellt. Eine weitere Ausbreitung dieser potentiell invasiven Art durch die Schaffung von Rohbodenstellen oder durch den Wiedereinbau von mit Samen belasteten Oberboden an anderer Stelle ist zu vermeiden. Die unter **Ziffer III.3.6** der Nebenbestimmungen enthaltene Regelung zur Eindämmung der Ausbreitung dieser potentiell invasiven Art ist zu beachten.

Die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung der durch das Vorhaben betroffenen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie nach § 15 Abs.1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope ist ausnahmsweise statthaft, sofern die Eingriffe in die entsprechenden Biotope ausgeglichen werden können bzw. eine Wiederherstellung möglich ist. Da in diesem Fall eine dauerhafte negative Beeinträchtigung – bei Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie der unter den **Ziffern III.3.1 bis III.3.10** enthaltenen Nebenbestimmungen nicht zu erwarten ist, stimmt die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd der Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu.

4.12 Immissionsschutz

In die immissionsschutzrechtliche Beurteilung werden die Belange elektromagnetische Felder, Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffeintrag eingestellt. Hierbei ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs und während der Bauphase der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, zu unterscheiden.

4.12.1 Anforderungen der 26. BImSchV an das elektrische und das magnetische Feld

Durch den Betrieb der hier in Rede stehenden 110-kV-Freileitungsverbindung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Hinsichtlich der möglichen Wirkung elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen legen die §§ 3 und 4 der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) i.V.m. Anhang 1 zur 26. BImSchV Grenzwerte für das elektrische und das magnetische Feld fest. Für Hochspannungsfreileitungen der allgemeinen Energieversorgung, die mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) betrieben werden, gelten ein Grenzwert von 5 Kilovolt/Meter (kV/m) für das elektrische Feld und ein Grenzwert von 100 Mikrottesla (μT) für das magnetische Feld. Diese Grenzwerte werden von der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, sicher eingehalten (vgl. Ordner 3, Anlage 10.5.1 bis 10.5.8 der Planunterlagen).

Für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, liegen die Maximalwerte für die 50-Hz-Felder am ungünstigsten Punkt der maßgeblichen Immissionsorte (Spannfeld zwischen den Masten Nr. 15 und Nr. 16, Gemarkung Ruchheim, siehe Ordner 3, Anlage 10.5.3 der Planunterlagen) bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung bei

- 20,6 μT für das magnetische Feld und
- 1,0 kV/m für das elektrische Feld.

Die Feldstärkewerte an allen anderen maßgeblichen Immissionsorten der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, sind geringer. Die in der 26. BImSchV festgelegten Anforderungen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern werden daher sicher eingehalten.

Darüber hinaus sind gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die gemäß Anhang 2a durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen.

Zu Überschreitungen dieses Wertes kann es nur dann kommen, wenn Hochfrequenzanlagen erhebliche Immissionsbeiträge erbringen, die ihrerseits schon bis in die Grenz-

wertnähe kommen müssen. Hierzu geben die in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur (BNetzA) für die maßgebliche Region veröffentlichten Immissionsbeiträge an den mobilen Messstationen keine Hinweise.

Ferner sind nach einer Einschätzung von messtechnischen Fachstellen die Immissionsbeiträge von Hochfrequenzanlagen in dem Spektrum 9 kHz bis 10 MHz ohnehin untergeordnet. Wesentliche Anteile der Immissionsbeiträge in diesem Frequenzbereich werden durch leistungsstarke Langwellen-, Mittelwellen- und Kurzwellensendeanlagen (LMK-Sendeanlagen) verursacht.

Derartige Anlagen sind laut EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur im Nahbereich der geplanten Hochspannungsfreileitung nicht vorhanden. Eine Summation mit elektromagnetischen Feldern des Frequenzbandes von 9 kHz bis 10 MHz hat nur in bis zu 300 m Entfernung um die zu betrachtende Anlage zu erfolgen (s. hierzu auch Behördenportal der Bundesnetzagentur zu ortsfesten Sendeanlagen im Frequenzbereich 9 kHz bis 10 MHz).

Für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, ist daher eine spezifische Berücksichtigung von Hochfrequenzanteilen bei der EM-Feldwertermittlung in den Betrachtungen über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV nicht erforderlich.

Für die 50-Hertz-Felder der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung hat die Vorhabenträgerin den Nachweis geführt, dass die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden (siehe Ordner 3, Anlagen 10.2.1 der Planunterlagen).

Die Anforderungen des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV werden somit eingehalten.

4.12.2 Vorsorgeanforderungen nach der 26. BImSchV

Darüber hinaus werden in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) zusätzliche Anforderungen im Bereich der Vorsorge gestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen – wie dem hier geplanten Leitungsprojekt – die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von

Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Das Nähere hierzu regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (AVV), die auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV i.V.m. § 48 BImSchG erlassen wurde und zum 04.03.2016 in Kraft getreten ist.

Nr. 3.2 der AVV bestimmt, dass die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen in drei Teilschritten zu erfolgen hat, und zwar einer Vorprüfung, einer Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und einer Maßnahmenbewertung.

Für die Minimierungsprüfung ist gemäß Nr. 3.2.1.2 der AVV bei 110-kV-Freileitungen ein pauschaler Einwirkungsbereich von 200 m vom ruhenden äußeren Leiterseil zu betrachten. Innerhalb dieses Einwirkungsbereichs wird nochmals zwischen maßgeblichen Minimierungsorten unterschieden, die innerhalb bzw. außerhalb eines Bewertungsabstands von 10 m vom ruhenden äußeren Phasenseil liegen. Für außerhalb des Bewertungsabstands liegende Minimierungsorte sind für deren Minimierungsprüfung auf dem Bewertungsabstand Bezugspunkte zu bilden. Diese befinden sich auf dem Bewertungsabstand im Schnittpunkt mit der kürzesten Gerade zwischen dem jeweiligen Minimierungsort und der Trassenachse. Dabei kann bei dichter Bebauung bzw. einer Vielzahl von Minimierungsorten auch stellvertretend ein repräsentativer Bezugspunkt gewählt werden. Für innerhalb des Bewertungsabstands liegende maßgebliche Minimierungsorte bezieht sich die Prüfung und Bewertung auf deren konkrete Lage/Exposition (individuelle Prüfung).

Die Pfalzwerke Netz AG hat daraufhin für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, insgesamt 8 individuelle maßgebliche Minimierungsorte (IMMO) ermittelt, die vollständig bzw. teilweise innerhalb des Bewertungsabstands von 10 m liegen. Die Einzelheiten sind in den Plänen zur Minimierungsprüfung gem. 26. BImSchVVwV (Ordner 3, Anlage 10.4 der Planunterlagen, Lagepläne 10.4.1 bis 10.4.15) dargestellt.

Sodann hat die Pfalzwerke Netz AG für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, insgesamt 20 Bezugspunkte ermittelt (siehe Tabelle 2 in Ordner 3, Anlage 10.1 sowie Ordner 3, Anlage 10.4 der Planunterlagen, Lagepläne 10.4.1 bis 10.4.15).

Daraufhin hat die Vorhabenträgerin für alle Minimierungsorte das Minimierungspotential anhand der Minimierungsmaßnahmen:

- Abstandsoptimierung (Nr. 5.3.1.1 der AVV),
- Elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der AVV),
- Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der AVV),
- Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der AVV) und
- Optimierung der Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der AVV)

geprüft.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahmen **Abstandsoptimierung (Nr. 5.3.1.1 der AVV)** und **Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der AVV)** ergibt, dass im Teilbereich vom UW Mutterstadt bis zum SW Lamsheim mit dem vorgesehenen Einebenenmast über die geplanten Masthöhen und die Vergrößerung des Bodenabstandes eine Verbesserung der magnetischen Flussdichte um ca. 1,0 μT auf ca. 5,2 μT erzielt wird. Die elektrische Feldstärke bleibt dabei unverändert und beträgt 10 % des einzuhaltenden Grenzwerts von 5 kV/m. Eine weitere Reduzierung der Immissionswerte an dem ausgewählten Bezugspunkt könnte durch das Einsetzen der Donau-Geometrie erzielt werden. Dies würde eine Reduzierung der magnetischen Flussdichte um ca. 3,6 μT auf 2,6 μT bewirken sowie eine Reduzierung der elektrischen Feldstärke um ca. 0,4 kV/m auf ca. 0,1 kV/m.

Für den Teilbereich vom UW Lamsheim bis zum UW Grünstadt wird mit dem vorgesehenen Einebenenmast über die geplanten Masthöhen und die Vergrößerung des Bodenabstandes eine Verbesserung der magnetischen Flussdichte um ca. 3,1 μT auf ca. 6,2 μT erzielt, sowie eine Reduzierung der elektrischen Feldstärke um ca. 0,2 kV/m auf ca. 0,6 kV/m. Eine weitere Reduzierung der Immissionswerte an dem ausgewählten Bezugspunkt könnte durch das Einsetzen der Tanne-Geometrie erzielt werden. Dies würde eine Reduzierung der magnetischen Flussdichte um ca. 5,3 μT auf 4,0 μT bewirken, sowie eine Reduzierung der elektrischen Feldstärke um ca. 0,7 kV/m auf ca. 0,1 kV/m.

Für den Teilbereich vom UW Grünstadt bis zum UW Kerzenheim wird mit dem vorgesehenen Einebenenmast über die geplanten Masthöhen und die Vergrößerung des Bodenabstandes eine Verbesserung der magnetischen Flussdichte um ca. 12,1 μT auf ca. 6,4 μT erzielt, sowie eine Reduzierung der elektrischen Feldstärke um ca.

1,1 kV/m auf ca. 0,6 kV/m. Eine weitere Reduzierung der elektrischen Feldstärke an dem ausgewählten Bezugspunkt könnte durch das Einsetzen der Tanne-Geometrie erzielt werden. Dies würde eine Reduzierung der elektrischen Feldstärke um ca. 1,4 kV/m auf ca. 0,3 kV/m bewirken.

Gegen die Verwendung der Donau-Geometrie spricht jedoch, dass die geplanten 55 Neubaumasten an Bestandsmaste angrenzen, welche baulich nicht verändert werden und bereits eine Einebene-Geometrie aufweisen. Würde man für die Neubaumaste eine Donau-Geometrie festlegen, so würden an den Geometrieübergängen von der „Einebene“ auf „Donau“ bei den inneren Abständen gemäß DIN EN 50341 Teile 1-4 Abstandsverletzungen entstehen. Um diesen Abstandsverletzungen entgegenzuwirken, müssten die Spannungsfeldlängen erheblich reduziert werden, was zu neuen und zusätzlichen Maststandorten führen würde, für welche wiederum ein zusätzlicher Wegebau zu leisten wäre. Zudem weisen die Donau- und Tannen-Geometrien jeweils eine grundsätzlich höhere Bauweise auf, wodurch es im Vergleich zu der Einebene-Geometrie zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen würde. Im Falle von Netzstörungen sind Maste mit Einebene-Geometrie auch leichter mittels Steigerfahrzeuge vom Boden aus zu erreichen, was einer schnelleren Behebung von Netzstörungen zuträglich ist. Für die spätere Maststahlfertigung und Fundamentstatik ist es außerdem wirtschaftlicher, die Anzahl unterschiedlicher Masttypen möglichst gering zu halten, um Produktionskosten zu senken.

Von daher erweist es sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie in Hinblick auf nur geringfügigen Unterschiede der Immissionswerte gegenüber der Donau- und Tannen-Geometrien als sachgerecht, wenn die Minimierungsmaßnahme „Abstandsoptimierung“ in allen Teilbereichen des Vorhabens unter Beibehaltung der Einebene-Geometrie zur Anwendung kommt.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme **elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der AVV)** ergibt, dass durch die zusätzliche Auflage von Erdseilen (Schirmdrähte) signifikante statische Mehrbelastungen entstehen würden, wodurch die vorhandenen Gittermaste in den betroffenen Leitungsabschnitten sowohl bei der Mastgeometrie als auch bei den Mastfundamenten deutlich stärker auszulegen wären. Zudem wären die Gitter-

maste, an denen die zusätzliche Auflage der Erdseile endet und die einfache Erdseilauflage weitergeht, nochmals erheblich stärker auszulegen, da diese eine einseitige Mehrbelastung (Differenzzug) erfahren.

Von daher erweist sich diese Minimierungsmaßnahme auf Grund des damit verbundenen Aufwands und der Nutzungsbeeinträchtigung der Grundstücke (zusätzliche Höhenbeschränkungen oder breitere Schutzstreifen) als nicht vorzugswürdig.

Die Prüfung der Maßnahme **Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der AVV)** ergibt, dass eine Reduzierung der Seilabstände zueinander (innere Abstände) im gleichen Zuge auch die maximal mögliche Spannfeldlänge der Leiterseile von Mast zu Mast reduziert. Bei geringeren Seilabständen, demnach kürzeren Spannfeldlängen, müssten zugleich mehr Maste eingebaut werden. Die gemäß DIN EN 50341 Teile 1-4 mindestens einzuhaltenden inneren Abstände der Leiterseile zueinander haben den Hintergrund, dass die Leiterseile bei stärkeren Windverhältnissen nicht zu nahe aneinandergeraten sollen, was unvermeidlich zu Kurzschlüssen und somit zu Versorgungsausfällen führen würde.

Die Pfalzwerke Netz AG hat die Abstände der Aufhängepunkte zueinander (3,5 m – 3,5 m – 6,5 m – 3,5 m – 3,5 m) dahingehend optimiert, dass mit diesem Traversentyp eine Spannfeldlänge von ca. 300 m erreicht werden kann, ohne dabei die mindestens einzuhaltenden inneren Abstände der Leiterseile zueinander gemäß DIN EN 50341 Teile 1-4 zu unterschreiten. Der Abstand der Aufhängepunkte zum Maststamm von jeweils 3,25 m wurde dahingehend optimiert, dass Monteure den Mast am Maststamm auch im Störfall bei z.B. Blitzeinschlägen ohne Gefahr besteigen können. Ein dabei eventuell entstehender Lichtbogen würde senkrecht über die Isolatorketten zur Traverse hin abgeleitet und sich nicht waagrecht in Richtung Maststamm ausbreiten.

Unter dem Gesichtspunkt eines wirtschaftlichen Netzbetriebs wurden die Seilabstände bereits unter Berücksichtigung der Spannfeldlängen und der daraus resultierenden Anzahl der erforderlichen Maste optimiert. Eine weitere Minimierung der Seilabstände ist als unwirtschaftlich einzustufen und scheidet damit als nicht vorzugswürdig aus.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme **Optimierung der Leiter- bzw. Phasenordnung (Nr. 5.3.1.5 der AVV)** ergibt, dass die möglichen Leiteranordnungen der ein-

zelen Systeme durch die bereits vorhandenen Anschlüsse und Abzweige zu Umspannwerken und Schaltwerken vorgegeben und auch limitiert werden. Auf der gesamten Strecke vom UW Mutterstadt bis zum UW Kerzenheim befinden sich an mehreren Stellen Abzweige zu weiteren Umspannwerken, welche nicht von der geplanten Baumaßnahme tangiert werden sollen. Eine Änderung der Leiteranordnung hätte sowohl Anpassungen im Bereich der Abzweige als auch im Bereich der Sammelschienen in den Umspannwerken zur Folge. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind mit erheblichem technischem Aufwand verbunden und würden zu erheblichen Mehrkosten führen.

Bei der Auswahl der Leiteranordnung der zu untersuchenden Systeme wurde die Phasenfolge der Leiter so gewählt, dass sich die von den Leiterseilen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder in allen Abschnitten bereits mit den o.g. limitierenden Faktoren bestmöglich kompensieren. Dadurch wird zum einen die Symmetrie der Systeme erreicht als auch eine bestmögliche Minimierung der Immissionen erzielt.

Im Teilbereich vom UW Mutterstadt bis zum SW Lamsheim wurde die bereits vorhandene Leiteranordnung als Variante 2 in die Planung übernommen. Im Teilbereich vom UW Lamsheim bis zum UW Grünstadt wurde die bereits vorhandene Leiteranordnung als Variante 4 in die Planung übernommen. Im Teilbereich vom UW Grünstadt bis zum UW Kerzenheim wurde die bereits vorhandene Leiteranordnung als Variante 1 in die Planung übernommen.

Aufgrund der beschriebenen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten scheidet daher die Maßnahme der Optimierung der Leiter- bzw. Phasenordnung als nicht vorzugswürdig aus.

Als Ergebnis der vorgenannten Minimierungsprüfung bleibt festzuhalten, dass bei der Realisierung des Leitungsvorhabens die Minimierungsmaßnahme Abstandsoptimierung durch Erhöhung des Bodenabstandes durch zusätzliche Masterhöhungen Anwendung findet, während weitere Minimierungsmaßnahmen als nicht vorzugswürdig abzulehnen sind.

Die Vorhabenträgerin ist somit ihrer Verpflichtung zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder nachgekommen, indem sie die vorgenannten Minimierungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV in der Planung berücksichtigt

und umgesetzt haben. Die in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (AVV) festgelegten Anforderungen zur Minimierung der von der Freileitung ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder werden daher nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich eingehalten.

4.12.3 Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen

In der Bauphase (Neubau sowie Rückbau) ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffen (insbesondere Staubeintrag) und Erschütterungen zu rechnen. Die Bauarbeiten finden ausschließlich bei Tage statt. Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, werden bei der Errichtung der geplanten Freileitung verhindert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt.

Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten verwendeten Baumaschinen entsprechen dem Stand der Technik. Des Weiteren stellt die Vorhabenträgerin im Rahmen der Auftragsvergabe sicher, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten. Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen unterhalb der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Damit ist sichergestellt, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen kann. Zudem sind diese Schallimmissionen zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

4.12.4 Ergebnis

Immissionsschutzrechtlich relevante Belange stehen dem Neubau der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, daher nicht entgegen.

4.13 Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Zwar werden landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wirtschaftswege durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Diese werden nach Abschluss der Baumaß-

nahme wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Bodenverdichtungen werden während der Baumaßnahme je nach Witterungsverhältnissen Fahrmatte/-bohlen für die Zufahrt von Schwerfahrzeugen zum Maststandort ausgelegt. Hierdurch werden die in Anspruch genommenen Flächen nicht mehr verdichtet als durch derzeit übliche landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, so dass Tiefenlockerungen nur in Ausnahmefällen notwendig sein werden. Entstandene Flurschäden und Ernteauffälle werden von der Vorhabenträgerin an den Grundstückseigentümer und Bewirtschafter ersetzt.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei den verschiedenen landwirtschaftlichen Erntemaschinen Gesamthöhen von bis zu 6 m möglich seien. Bei Sicherheitsabständen von mindestens 4 m zur Freileitung wären somit Leitungshöhen von mindestens 10 m zur Erdoberfläche nötig. Gegenwärtig würden im Bereich von Ackerflächen 6 m Abstand zur Erdoberfläche von den Netzbetreibern als minimale Höhe angenommen. Hieraus ergebe sich eine besondere Betroffenheit für die Bewirtschafter der überspannten Fläche. Die tatsächlichen Leiterseilhöhen (eingedenk deren hitzebedingten Durchhänge) seien daher im weiteren Verfahren zu ermitteln und nur in ausreichendem Sicherheitsabstand zuzulassen. Im Rahmen der neuen Planung seien auch die Bestandsmasten, speziell im Hinblick auf die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen, neu zu bewerten.

Des Weiteren fordert die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, dass aufgrund der temporären Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen die betroffenen Landnutzer so frühzeitig wie möglich auf den Maßnahmenbeginn hinzuweisen seien, damit sie ihre Anbauplanung darauf einstellen können. Dies müsse insbesondere für den Fall gelten, dass bspw. aus Gründen der Baustellensicherung landwirtschaftlich genutzte Bereiche abgesperrt werden müssen. Evtl. projektbedingt entstehende Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Infrastruktureinrichtungen (einschließlich Grenzsteine) seien zu Lasten der Vorhabenträgerin zeitnah zu beseitigen. Notwendige Verlegungen/Änderungen an Drainagen, Brunnen, Beregnungsleitungen bzw. Beregnungsleitungsanschlüssen und sonstige landwirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen sowie sämtliche dadurch hervorgerufenen Aufwendungen seien von der Vorhabenträgerin auszugleichen. An landwirtschaftlich genutzter Flächen entstehende Schäden seien nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen

Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen. Ggf. sei für Schäden an Sonderkulturen ein entsprechendes Fachgutachten durch einen von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellten Sachverständigen einzuholen. Die Beseitigungspflicht von Schäden gelte auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen wie bspw. Baustellen-, Kranstell-, Lager- und Montageplätze, Pressgruben, Lagerstätten für Mutterboden/Aushubmaterial, temporäre Baustraßen etc., für welche nach Abschluss der Maßnahme eine fachgerechte Bodenrekultivierung durchzuführen sei. Derartige Maßnahmen seien so frühzeitig wie möglich mit den Flächennutzern abzustimmen.

Sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich werden, so fordert die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, dass hierbei ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden sei und soweit dies unvermeidbar sei, Bauwasser schadlos abzuführen sei. Für die vorgesehene Mitbenutzung von befestigten Wirtschaftswegen seien vor Baubeginn mit den Betroffenen eine Baustraßenfestlegung sowie eine Beweissicherung des Ist-Zustandes (Videofahrt) erforderlich. Soweit (Nach-)Befestigungen an den Wegen vorgenommen werden müssten, seien diese so vorzunehmen, dass die Wege wieder zeitnah vom landwirtschaftlichen Verkehr mitbenutzt werden könnten. Soweit aus Gründen der Baustellensicherung temporäre Wegesperrungen erforderlich werden sollten, sei dies der jeweiligen zuständigen Bezirksgeschäftsstelle des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V. mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Soweit im Zuge der Baumaßnahme Wirtschaftswegeabschnitte/Baustraßen mit Schotter teilbefestigt werden sollten, sei dabei ein zu umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ebenerdiger Einbau des Schottermaterials auszuführen. Dies gelte auch für den Fall, dass Baustellenlager, Aufstellflächen o.ä. temporär mit Schottermaterial befestigt werden müssten. Die Zufahrten zu Nutzflächen und landwirtschaftlichen Aussiedlungen seien auch während der Bauarbeiten sicherzustellen. Sollte dies temporär nicht möglich sein, sei dies vorher frühzeitig mit den betroffenen Bewirtschaftern einvernehmlich abzustimmen.

Ferner fordert die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hinsichtlich des Rückbaus der Altmaste aus agrarstrukturellen Gründen eine vollständige Entfernung der Altfundamente. Soweit es privatrechtlich zu anderen Regelungen kommen sollte, sei innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Bereiche in jedem Fall eine Mindestüberdeckung von 1,5 m einzuhalten. Es sei sicherzustellen, dass demontierte Mastteile zeitnah entfernt

würden und auch für Lager-/Montagezwecke benutzte Nutzflächen nach Beendigung der Baumaßnahme schnellstmöglich geräumt und einer fachgerechten Rekultivierung zugeführt werden. Bei erforderlichen Einfriedungen seien die nach dem Nachbarrecht gültigen Grenzabstände zu beachten. Zur Sicherstellung der maschinellen Bewirtschaftbarkeit benachbarter Grundstücke sei ggf. ein erweiterter Grenzabstand mit den betroffenen Landnutzern einvernehmlich abzustimmen. Der Baubeginn sei so frühzeitig wie möglich den zuständigen Bezirksgeschäftsstellen des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V. anzuzeigen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird in den **Ziffern III.5.1. bis III.5.11** der Nebenbestimmungen weitgehend Rechnung getragen. Nicht gefolgt wird der Forderung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, dass die Leiterseile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zur Erdoberfläche einzuhalten hätten. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, weil sie unverhältnismäßig wäre. Bei dem geplanten Vorhaben werden auf der 31,4 km langen Leitungstrecke von Mutterstadt nach Kerzenheim lediglich 55 Masten der insgesamt vorhandenen 111 Hochspannungsmasten ausgetauscht sowie weitere 3 Masten verstärkt. Darüber hinaus werden weitere 4 Masten vor dem UW Kerzenheim ersatzlos demontiert. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, dass sich der Höhe der Leiterseile an den vorhandenen Höhen der Leitung orientiert. Die Pfalzwerke Netz AG stellt hierbei sicher, dass die gelten technischen Regelungen DIN EN 50341-1 (VDE 0210, Teil 1) [12] und DIN EN 50341-2-4 (DIN VDE 0210, Teile 2-4) zur Gewährleistung des Mindestabstandes zwischen den Leiterseilen und dem Boden von mindestens 6 m eingehalten werden. Dies führt in den Bereichen, wo Masten ausgetauscht werden, zu einer Besserstellung gegenüber dem Istzustand. Ebenfalls abzulehnen ist die Forderung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, dass im Rahmen der neuen Planung auch die Bestandsmasten, speziell im Hinblick auf die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen, neu zu bewerten seien. Soweit der Standort der Bestandsmassen nicht verändert wird, wirkt die alte Zulassung fort und bedarf keiner erneuten Entscheidung über die Zulässigkeit dieser Maststandorte. Die Pfalzwerke AG ist daher nicht verpflichtet, Bestandsmasten in Hinblick auf die landwirtschaftliche Beeinträchtigung von Nutzflächen neu zu bewerten.

Des Weiteren wird die Forderung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abgelehnt, dass die Altfundamente der zu demontierenden Altmaste aus agrarstrukturellen

Gründen vollständig zu entfernen seien. Hinsichtlich des vorgesehenen Verbleibs der Betonfundamentreste im Boden ist festzustellen, dass ein vollständiger Rückbau aus Gründen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft nicht geboten ist, sofern mit dem Verbleib der Fundamente keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist. Dies ist bei Betonfundamenten auszuschließen, da ausgehärteter Beton als chemisch inert gilt. Von daher sind keinerlei Reaktionen des Materials durch Umwelteinflüsse zu erwarten. Zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung reicht es aus, wenn die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter der natürlichen Erdoberfläche entfernt werden. Letztlich hat die Vorhabenträgerin das Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer über den Verbleib der Fundamente zu suchen, wobei die Vorhabenträgerin den Grundstückseigentümern in privatrechtlichen Vereinbarungen den späteren vollständigen Rückbau zusichert, sofern die Fundamente im Einzelfall eine Beeinträchtigung der konkreten Nutzung darstellen sollten.

Soweit die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz fordert, dass zivilrechtliche Vereinbarungen – wie bspw. zum Schadensausgleich oder zu evtl. erforderlich werdenden Verlegungen/ Änderungen an landwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen sowie Einfriedungen – in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaige Vereinbarungen hierzu sind mit der Vorhabenträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu treffen. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt.

4.14 Forst

Durch den Neubau der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, werden keine forstlichen Belange berührt, da der Austausch der 55 Masten sowie die Verstärkung von 3 Masten und der ersatzlose Rückbau von 4 Masten vor dem UW Kerzenheim überwiegend auf Ackerflächen erfolgen. Darüber hinaus werden in geringem Umfang Grünland, Saumstrukturen und Gehölze beansprucht. Rückschnittarbeiten oder möglicherweise Rodungen und von Einzelgehölzen betreffen die Standorte mit den Masten Nr. 57, Nr. 67 und Nr.74 sowie ggf. die Maste Nr. 107 bis Nr. 109. Waldflächen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Dem Vorhaben stehen daher keine forstlichen Belange entgegen.

4.15 Verkehr

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, quert die klassifizierten Straßen Bundesautobahn BAB A 65 zwischen Mast Nr. 12 und Mast Nr. 13, die BAB A 650 zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 15, die BAB A 61 zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 37, die BAB A 6 zwischen Mast Nr. 63 und Mast Nr. 64, die Bundesstraße B 271 zwischen Mast Nr. 75 und Mast Nr. 76, die Landstraße L 524 zwischen Portal Nord und Mast Nr. 1, zwischen Portal Süd und Mast Nr. 1, zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 15 sowie zwischen Mast Nr. 26 und Mast Nr. 27, die Landstraße L 530 zwischen Mast Nr. 8 und Mast Nr. 9, die Landstraße L 527 zwischen Mast Nr. 26 und Mast Nr. 27, die Landstraße L 522 zwischen Mast Nr. 42 und Mast Nr. 43, die Landstraße L 454 zwischen Mast Nr. 58 und Mast Nr. 59, die Landstraße L 520 zwischen Mast Nr. 59 und Mast Nr. 60, die Landstraße L 455 zwischen Mast Nr. 60 und Mast Nr. 61, die Landstraße L 453 zwischen Mast Nr. 72 und Mast Nr. 73, die Landstraße L 516 zwischen Mast Nr. 85 und Mast Nr. 86, die Landstraße L 395 zwischen Mast Nr. 89 und Mast Nr. 90, die Landstraße L 448 zwischen Mast Nr. 100 und Mast Nr. 101, die Kreisstraße K 11 zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23, die Kreisstraße K 4 zwischen Mast Nr. 38 und Mast Nr. 39, die Kreisstraße K 2 zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41, zwischen Mast Nr. 42 und Mast Nr. 43 sowie zwischen Mast Nr. 47 und Mast Nr. 48 und die Kreisstraße K 26 zwischen Mast Nr. 96 und Mast Nr. 97.

Darüber hinaus besteht im Bereich von Mast Nr. 42 und Mast Nr. 43 eine Längsführung im Schutzstreifenbereich mit der Kreisstraße K 2.

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer erhebt gegen die vorgesehene Kreuzung bzw. Längsführung des Leitungsvorhabens mit klassifizierten Straßen keine grundsätzlichen Bedenken und hat die erforderliche Zustimmung nach § 9 Abs. 1, 2, 3 und 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie nach § 22 Abs. 1 und 5 sowie § 23 Abs. 1 und Abs. 6 LStrG unter Auflagen erteilt. Unter anderem wird gefordert, dass zum Aufprallschutz an allen neu zu errichtenden Trag- und Abspannmasten, die sich in der Bauverbotszone einer klassifizierten Straße befinden, Schutzeinrichtungen anzubringen seien. Eine besondere Gefährdung stelle Mast Nr. 14 dar. Nach den Berechnungen des Landesbetriebs Mobilität Speyer werde hier im Hinblick auf das Zusammenwirken von kritischem Abstand, Böschungshöhe und zulässiger Höchstgeschwindigkeit ein Schutzsystem mit

einer Aufhaltestufe von mindestens H2 benötigt. Um ein Hinterfahren des Mastes ausschließen zu können, sei somit ein Fahrzeugrückhaltesystem in beide Richtungen mit einer Vorlänge von mindestens 80 Meter erforderlich. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter **Ziffer III.7.9 und III.7.10** der Nebenbestimmungen übernommen.

Das Fernstraßen-Bundesamt erhebt gegen die vorgesehene Kreuzung der Bundesautobahnen BAB A 6, BAB A 61, BAB A 65 und BAB A 650 keine Bedenken, wenn die in **Ziffer III.7.1, III.7.2, III.7.3, III.7.6, III.7.7 und III.7.8** enthaltenen Nebenbestimmungen beachtet werden. Die erforderliche Zustimmung nach § 9 Abs. 1, 2, 3 und 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird erteilt.

Für die Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz sind Sondernutzungserlaubnisse nach §§ 8, 8a FStrG für alle Bundesstraßen und nach §§ 41, 43 LStrG für alle Landes- und Kreisstraßen erforderlich. Dies gilt sowohl für Zufahrten, die nur für die Bauphase genutzt werden sollen, als auch für Zufahrten, die für künftige Unterhaltungszwecke erforderlich werden. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer hat der Nutzung dieser Zufahrten dem Grunde nach zugestimmt. Allerdings können die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse für die jeweiligen Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz erst erteilt werden, wenn die Pfalzwerke Netz AG gemäß **Ziffer III.7.14** der Nebenbestimmungen rechtzeitig vor Baubeginn die Sondernutzung dieser Zufahrten unter Vorlage der Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier abgestimmt hat. Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse für die Zufahrten zur L 524, L 530, K 11, L 527, K 6, K 4, L 522, K2, L 454, L 520, L 455, L 453, B 271, L 516, L 395, K26, L448 und L452 werden daher gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (vgl. **Ziffer I.3.8** des Planfeststellungsbeschlusses).

Im Übrigen weist der Landesbetrieb Mobilität Speyer darauf hin, dass im Leitungsverlauf des Vorhabens zwei Planungsmaßnahmen der Straßenverwaltung vorgesehen seien. Hierbei handele es sich zum einen um die Maßnahme L 395 (Nordumgehung Grünstadt) sowie um die Maßnahme L 524 (Rad-Gehweg zwischen der L 527 und Eppstein). Die Maßnahme L 395 befinde sich noch mitten in der Planung und solle ggf. in 8 bis 10 Jahren realisiert werden. Es sei daher auf einen ausreichenden Abstand in Bezug auf das Straßenvorhaben zu achten. Die Maßnahme L 524 solle ggf. ab 2025

starten. Zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Baubehinderungen seien die Bauzeiten für die Mastersatzbauten sowie die Umbeseilungsmaßnahmen mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen.

Die Prüfung ergibt, dass die Straßenbauplanung L 395 eine Abfahrt an der B 271 vor der Anbindung an die L 395 vorsehen. In diesem Bereich befinden sich die Masten Nr. 83 bis Nr. 86 der Pfalzwerke Netz AG. Die neue Straße quert die bestehende Zugstrecke über einen Tunnel. Daher befindet sich die Straße im Bereich der Freileitung immer unterhalb des jetzigen Bodenniveaus. Die Abstände sind damit ausreichend, da sich diese durch das Straßenniveau nicht verändern. Hinsichtlich der Straßenbauplanung L 524 ist festzustellen, dass der von der Maßnahme betroffene Mast Nr. 27 ein Bestandsmast ist, an dem keine Änderungen vorgenommen werden. Der Mast ist in den Planungen des Landesbetriebs Mobilität Speyer zu berücksichtigen. Sollten Änderungen an diesem Masten erforderlich werden, gehen diese zu Lasten der Straßenverwaltung. Die Pfalzwerke Netz AG werden zudem die Bauzeiten möglichst frühzeitig mitteilen.

Der Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Flugverkehr erhebt gegen das Vorhaben aus zivilen Hinderungsgründen keine Bedenken. Jedoch wird empfohlen, zwingend eine Kennzeichnung als Flughindernis für Seilabschnitte mit einer Feldlänge von mindestens 75 m und einer Höhe der obersten Leitung von mindestens 20 m über der Erdoberfläche vorzunehmen sowie die angrenzenden Maste gemäß § 16a LuftVG zu kennzeichnen. Des Weiteren wird ein Seilmarker für seilförmige Hindernisse im Bereich von Autobahnen, Flüssen (wie Rhein) und Bundesstraßen empfohlen, damit die Leitung für tief fliegende Rettungshubschrauber besser sichtbar sei. Sollte der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen für Bauten ab einer Höhe von 100 m über Grund erforderlich werden, sei dies im Rahmen der Bauausführung beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen zu beantragen. Die Empfehlungen der Fachgruppe Flugverkehr werden unter **Ziffer III.8.1 bis III.8.3** der Nebenbestimmungen übernommen.

4.16 Versorgungsleitungen und Telekommunikation

Durch das Vorhaben der Pfalzwerke Netz AG kommt es zur Kreuzung von ober- und unterirdischen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen.

Die Betreiber der verschiedenen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen wurden im Verfahren beteiligt. Den Belangen der einzelnen Betreiber wird hinreichend Rechnung getragen, indem die Forderungen der Betroffenen als Nebenbestimmungen unter **Ziffer III.9.1 bis Ziffer III.9.14** weitgehend in die Planfeststellung aufgenommen worden sind.

Die Ausführungen des Berechnungsverbandes Pfalz, dass die geplanten Maste Nr. 2 und Nr. 4 im Bereich des Schutzstreifens der Berechnungsleitung Strang 4 (DN 100) und Strang 4b (DN 100) geplant seien und diese verlegt werden müssten, erweisen sich als unrichtig. Der Abstand der Berechnungsleitung zu Mast Nr. 2 beträgt mehr als 4 m und zu Mast Nr. 4 mehr als 8 m. Die Notwendigkeit zur Verlegung dieser Maststandorte ergibt sich daher nicht.

Der Forderung des Berechnungsverbandes Pfalz, dass der neu geplante Mast Nr. 8 zu verlegen sei, da er direkt auf der Berechnungsleitung Strang 6 (DN 200, GGG) geplant worden sei, wird nicht gefolgt. Die Umverlegung geht vielmehr zu Lasten des Berechnungsverbandes, da die Berechnungsleitung ohne Genehmigung der Pfalzwerte Netz AG innerhalb des 15 m Bereichs um das Mastfundament verlegt worden ist. Der Pfalzwerte Netz AG wurde seitens des Berechnungsverbandes am 14.10.2021 mitgeteilt, dass die Planung für die Umlegung der Berechnungsleitung bereits eingeleitet worden sei.

Des Weiteren haben die Überprüfungen der Pfalzwerte Netz AG ergeben, dass der geplante Mast Nr. 14 sowie die Arbeitsfläche hierzu außerhalb des Schutzstreifens der Nebenzubringerleitung NBZ (DN 800) liegen. Geeignete Sicherungsmaßnahmen sind daher für die Nebenzubringerleitung NBZ (DN 800) nicht erforderlich. Ebenso liegt der geplante Mast Nr. 47 außerhalb des Schutzstreifens der Hauptzubringerleitung HZB (DN 1000), GGG mit Steuerkabel, so dass eine Beeinträchtigung dieser Berechnungsleitung nicht besteht.

Etwas anders gilt allerdings für den Mast Nr. 34, da dieser Mast im Schutzstreifen der Berechnungsleitung liegt. Eine Verschiebung des Maststandortes ist wegen der Spannungsfeldlängen nicht möglich. Der Pfalzwerte Netz AG wird daher in **Ziffer 9.12.2** der Nebenbestimmungen aufgegeben, die Berechnungsanlage durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Im Übrigen werden die Belange des Berechnungsverbandes unter **Ziffer 9.12.** der Nebenbestimmungen hinreichend berücksichtigt.

Hinsichtlich der Vorgabe der Telekom AG, dass hinsichtlich der in unmittelbarer Nähe des geplanten Vorhabens verlaufenden Telekommunikationslinie der Telekom AG ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie einzuhalten ist, ist festzustellen, dass diese Forderung hinsichtlich der Maste Nr. 14 und Nr. 89 nicht umsetzbar und daher abzulehnen ist. Da Mast Nr. 14 standortgleich getauscht wird und Mast Nr. 89 bestehen bleibt, findet eine Verschlechterung der Bestandssituation nicht statt. Die Forderung der Telekom AG zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 15 m wird daher unter **Ziffer 9.3.1** der Nebenbestimmungen dahingehend eingeschränkt, dass sie auf die Maste Nr. 14 und Nr. 89 keine Anwendung findet.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die berührten Belange (Wiederherstellung der Anlagen, technische Vorgaben und Auflagen für die Kreuzung, etc.) – und durch die Einhaltung technischer Vorschriften (DIN u.a.) – hinreichend berücksichtigt worden sind.

4.17 Abfall und Bodenschutz

Bei der Herstellung der Mastfundamente sind Eingriffe in den Boden naturgemäß unumgänglich. Im Bereich der Mastfundamente wird der Mutterboden abgeschoben und bis zur späteren Wiederverwertung getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gelagert. Anschließend werden die Mastfundamente aus Beton erstellt. Nach Abbinden des Betons werden die Fundamentgruben wieder entsprechend der vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Das eingefüllte Erdreich wird verdichtet, überschüssige Erdmassen entsorgt. Den Belangen des Abfall- und Bodenschutzes wird hierbei hinreichend Rechnung getragen, wenn die in den **Ziffern III.4.1 ff.** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben beachtet werden.

Die Versiegelung von Böden führt zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden hinsichtlich der natürlichen Funktion sowie der Archivfunktion im Sinne von § 1 Satz 3 BBodSchG. Die Bodenversiegelung ist deshalb als Eingriff in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Die Wirkungen dieses Eingriffs werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 4, Anlage 11.2, Kap. 5, S. 94 der Planunterlagen) aufgeführten Maßnahmen zum Boden- / Vegetationsschutz (S 1) auf das erforderliche Minimum reduziert.

Dem Vorhaben stehen daher weder bodenschutzrechtliche noch abfallrechtliche Belange entgegen.

4.18 Denkmalschutz

Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie – Bereich Erdgeschichte – werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Im angegebenen Planungsbereich seien keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Insoweit sind für den Bereich Erdgeschichte keine weiteren Vorgaben zu beachten.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz, Direktion Landesarchäologie weist in ihrer Stellungnahme vom 04.10.2022 darauf hin, dass im Vorhabenbereich mehrere archäologische Fundstellen verzeichnet seien. Es handele sich um ein eisenzeitliches Hügelgräberfeld (Fundstelle Lambsheim 45 im Bereich von Mast Nr. 41), vorgeschichtliche Siedlungsspuren (Fundstelle Mutterstadt 46 im Bereich von Mast Nr. 11), einen vorgeschichtlichen Einzelfund (Fundstelle Mutterstadt 106 im Bereich von Mast Nr. 8) sowie zwei weitere durch Fundstellen nachgewiesene vorgeschichtliche Siedlungsspuren (Fundstelle Mutterstadt 35 im Bereich von Mast Nr. 6 und Fundstelle Mutterstadt 44 im Bereich von Mast Nr.4). Da jedoch nicht davon auszugehen sei, dass das geplante Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, werden gegen die Planung keine Bedenken erhoben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden könnten. Diese seien selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürften von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Die Direktion Landesarchäologie stimmt daher dem Vorhaben unter den in den **Ziffern III.6.1 bis III.6.3** enthaltenen Nebenbestimmungen zu.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege weist in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2022 darauf hin, dass sich der Leitungsverlauf im Gebiet des Denkmals „Westwall“ befinde. Das Flächendenkmal „Westwall“ genieße gemäß den §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz. Der Westwall werde als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn würden mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld seien das Erhaltungsgebot

von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Die Prüfung der Direktion Landesdenkmalpflege habe ergeben, dass kein Objekt des Westwalls unmittelbar betroffen sei, da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handele und am Trassenverlauf keine Änderungen vorgenommen werden sollen.

Die zu betrachtende Fläche liege in einem ehemaligen Kampfgebiet. Daher sei bei den Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, habe diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse seien unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände seien ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter **Ziffer III.6.4** der Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.19 Bergbau und Geologie

Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat erklärt, dass die Belange Bergbau, Boden, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie und Rohstoffgeologie durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Eine Stellungnahme sei daher entbehrlich.

4.20 Kommunale Belange

Seitens der betroffenen Ortsgemeinden wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

4.21 Einwendungen und Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen

Zu dem Vorhaben wurden die folgenden Einwendungen und Stellungnahmen vorgetragen:

4.21.1 Einwendung A

Der Einwender A ist Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Mutterstadt, Flurstück Nr. 10666. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt

– UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim, im Wege der Überspannung, als Schutzstreifen und durch die Errichtung des Mastes Nr. 11 mit LWL-Nachrichtenkabel sowie durch eine temporäre Arbeitsfläche in Anspruch genommen wird.

Der Einwender A trägt vor, dass ihm über die Fa. Spie bestätigt worden sei, dass der alte Mast Nr. 11 komplett beseitigt werde. Am 06.07.2020 habe er in einem Schreiben auf die vereinbarte Verfüllung mit Mutterboden hingewiesen. Außerdem habe er gefordert, dass die verhandelten und zugesagten Zusätze in den Notarvertrag aufgenommen werden. Nach einer erfolgten Einigung sei am 06.08.2020 eine Eintragsbewilligung der Dienstbarkeitsvereinbarung zugunsten der Pfalzwerke Netz AG vereinbart und zur Bestätigung beim Notar Kadel in Mutterstadt angemeldet worden. Beim Notartermin am 26.08.2020 sei ihm allerdings ein Vertrag ohne die vereinbarten Zusätze vorgelegt worden. Von der Gegenseite sei niemand erschienen und auch telefonisch nicht zu erreichen gewesen. Deshalb habe er den vorgelegten Vertrag nicht unterzeichnet, so dass eine Grundbucheintragung bis heute nicht erfolgt sei. Eine Reaktion von Seiten der Firma Spie oder der Pfalzwerke Netz AG sei bisher nicht erfolgt.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass es sich bei der vom Einwender A vorgetragenen Inanspruchnahme seines Grundstücks durch Überspannung, als Schutzstreifen und durch die Errichtung des Mastes Nr. 11 mit LWL-Nachrichtenkabel sowie durch eine temporäre Arbeitsfläche um eine entschädigungspflichtige Maßnahme handelt. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer für die grundbuchliche Sicherung dieser Inanspruchnahme durch die geplante Freileitung und der sich daraus ergebenden unmittelbaren Beeinträchtigung des Eigentums eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Die Einzelheiten über die Inanspruchnahme des Grundstücks sind in einer Dienstbarkeitsvereinbarung zu regeln.

Die Vorhabenträgerin hat eingeräumt, dass ihr im Rahmen des Notartermins der Fehler unterlaufen sei, dass die abgestimmten Zusätze nicht in den Vertrag aufgenommen worden seien. Sie werde den Sachverhalt in Abstimmung mit dem Einwender A klären und die Dienstbarkeit korrigieren.

Die Einwendung ist daher **als begründet stattzugeben**.

4.21.2 Einwendung B

Die Einwenderin B ist Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Asselheim, Flurstücke Nr. 811, Nr. 892/2, Nr. 892/3 und Nr. 392. Bei den Grundstücken handelt es sich um Ackerland, das von dem Vorhaben als Schutzstreifen und LWL-Nachrichtenkabel in Anspruch genommen wird.

Die Einwenderin B trägt vor, dass die Nutzung ihrer landwirtschaftlichen Flächen ständig weiteren Einschränkungen unterliegen würde. Somit wäre ihr im Falle einer Überspannung auch eine der letzten Nutzungsmöglichkeiten, wie z.B. eine Nussbaum-Plantage oder Hochstammbäume, genommen. Am Beispiel des Flurstücks Nr. 392 in der Gemarkung Asselheim führt die Einwenderin B aus, dass es sich um Ackerland mit einer Größe von 11.774 m² handele, wobei 5.379,20 m² erstmals als zu beschränkender Schutzstreifen in Anspruch genommen würden (137,91 m² für Nachrichtenkabel). Dieses Grundstück unterliege bereits mehreren Einschränkungen, wie z.B. durch die Ausweisung als Wasserschutzgebiet. In Zukunft werde auf diesem Grundstück der Einsatz von Pflanzenschutzmittel komplett untersagt sein, so dass sich der Anbau auf nur noch wenige landwirtschaftliche Kulturen begrenze. Die geplante Überspannung des Flurstücks Nr. 392 habe zur Folge, dass fast nur noch die Umwandlung in Grünland möglich sei, wobei diese Nutzung für die Einwenderin B unwirtschaftlich sei.

Eine weitere Beeinträchtigung resultiere aus der Hilflosigkeit gegenüber den Stadttauben. Mehrere hundert bis tausend Vögel würden derzeit die bestehende Hochspannungsfreileitung als Sitzwarte nutzen. Nach dem Ansinnen der Politik, immer mehr großkörnige Leguminosen anzubauen, seien die Schäden auf diesen Flächen mit Freileitungen so immens, dass sich der Anbau dort nicht mehr lohne. Da die Entschädigungssätze der Landwirtschaftskammer diese Schäden nicht ausreichend berücksichtigen würden, sei die Entschädigung insoweit unzureichend.

Auch könnten auf Flächen mit Überspannung keine Photovoltaik-Anlagen mehr errichtet werden, wobei die Flächen der Einwenderin B parallel zur Bahnlinie potentielle Flächen zur Photovoltaikanlage wären.

Die Einwenderin B fordert daher, dass Teile der 110 kV-Hochspannungsfreileitung als Erdkabel errichtet werden. Zugleich lehnt sie die Überspannung ihrer Flurstücke Nr. 811, Nr. 892/2, Nr. 892/3 und Nr.392 ab.

Die Einwenderin B hat ihre Einwendung im Nachgang zum Erörterungstermin vom 11.07.2023, an dem sie verhindert war, über ihren Ehemann telefonisch erneut bekräftigt. Dieser hat insbesondere darauf hingewiesen, dass berücksichtigt werden müsse, dass sich der Schutzstreifen verbreitere und es so zu einer Mehrinanspruchnahme des Grundstücks komme. Es entstehe also eine Mehrbelastung. Zudem wiederholt der Ehemann der Einwenderin B den Vortrag dass die Entschädigungszahlungen für die Schäden durch die Stadttauben zu niedrig seien und in erster Linie die Bewirtschafter träfen (Problem: Innenverhältnis zwischen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter). Schließlich wurde die Gegenäußerung der Pfalzwerke bzgl. der Errichtung einer PV-Anlage, wonach die Errichtung einer solchen Anlage bei der Einhaltung der geforderten Abstände zu den Leiterseilen möglich sei, mit dem Hinweis abgelehnt, dass der Schatten wandere, was gegen die Errichtung einer PV-Anlage spreche.

Die Prüfung der Einwendung unter Einbeziehung der am 13.07.2023 telefonisch vorgebrachten Argumente ergibt, dass die Grundstücke der Einwenderin B in der Gemarkung Asselheim, Flurstücke Nr. 811, Nr. 892/2, Nr. 892/3 und Nr.392 bereits durch die 110 kV-Bestandsfreileitung weitgehend in gleicher Weise in Anspruch genommen worden sind. Zwar führt der Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG zu einer Verbreiterung des Schutzstreifens. Diese zusätzliche Inanspruchnahme der Grundstücke durch Überspannung und als Schutzstreifen führt jedoch nicht zu Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten als landwirtschaftliche Fläche. Die Äcker können weiterhin mit landwirtschaftlichen Gerät bearbeitet werden, ohne dass die Bewirtschaftung durch einen Masten erschwert wird. Soweit die Grundstücke der Einwenderin B als Wasserschutzgebiet ausgewiesen worden sind, können die mit der Ausweisung als Wasserschutzgebiet einhergehenden Einschränkungen der Bewirtschaftung nicht dem Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XX zugerechnet werden. Entsprechende Nachteile müssen gegenüber den Wasserbehörden geltend gemacht werden.

Soweit die Einwenderin B geltend macht, dass mehrere hundert bis tausend Stadttauben die bestehende Hochspannungsfreileitung als Sitzwarte nutzen und dies zu landwirtschaftlichen Schäden führen würde, kann auch diese Situation dem geplanten Ersatzneubau nicht zugerechnet werden. Es handelt sich um eine Bestandstrasse, die ertüchtigt wird. Der Ersatzneubau führt zu keiner Verschlechterung der gegenwärtigen Situation, da die Überspannung der Grundstücke der Einwenderin B bereits über die

Bestandsleitung besteht. Die Frage der Entschädigung von Flurschäden durch die Stadtauben ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Hinsichtlich der Flurschäden durch die Stadtauben gilt, dass diese nach den bestehenden Rahmenvereinbarungen mit der Landwirtschaftskammer zu entschädigen sind. Im Sinne einer Gleichbehandlung sind hierbei alle betroffenen Landwirte gleich zu behandeln und entsprechend zu entschädigen.

Soweit der Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG zu einer Verbreiterung des Schutzstreifens führt, stellt dies eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Gleiches gilt für die mit dem Ersatzneubau verbundene Überspannung, den gesamten Schutzstreifen und das vorgesehene LWL-Nachrichtenkabel. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, für die grundbuchliche Sicherung der Überspannung und des Schutzstreifens für die geplante Freileitung nebst LWL-Nachrichtenkabel sowie der sich hieraus ergebenden unmittelbaren Beeinträchtigung des Eigentums der betroffenen Grundstückseigentümerin eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die in diesem Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim, führt auch nicht dazu, dass auf den Grundstücken der Einwenderin B keine Photovoltaik-Anlage mehr errichtet werden kann. Zwar muss ein Sicherheitsabstand zur Hochspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG eingehalten werden. Es verbleibt jedoch für die Einwenderin B genügend Fläche, um eine PV-Anlage parallel zur Bahnlinie errichten zu können. Im Übrigen erreicht die Planung der Einwenderin B als bloße, nicht weiter substantiierte Absichtserklärung nicht die Konkretetheit, die erforderlich wäre, um sie dem Schutzbereich eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs (Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1 GG) zuzuordnen. Insoweit ist auch der Vortrag der Einwenderin B, dass mit der Errichtung der PV-Anlage eine Verschattung durch die Leiterseile verbunden sei, welches zu einem entsprechenden Minderertrag führe, nicht relevant. Da die Einwenderin B noch

gar keine PV-Anlage auf ihren Grundstücken errichtet hat, erweist sich ein entsprechender Minderertrag bisher als rein hypothetisch. Entscheidend ist, dass sich aus der bloßen Absicht zur Errichtung einer PV-Anlage keine geschützte Rechtsposition der Einwenderin B ableiten lässt, die dem geplanten Vorhaben der Pfalzwerke Netz AG entgegengehalten werden kann und die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen wäre.

Die Forderung der Einwenderin B, das Vorhaben teilweise im Wege der Erdverkabelung zu verwirklichen, ist abzulehnen. Gegen die teilweise Ausführung der Vorhabens der Pfalzwerke Netz AG im Bereich der hier in Rede stehenden Gemarkung Asselheim als Erdkabel spricht, dass hierfür zum Teil sehr aufwändige Dükerungen auf Grund der Kreuzung mit Verkehrswegen (hier: Landstraße L 395), mit Versorgungsleitungen (hier: u.a. Telefonleitung und Wasserleitung Grünstadt, Telekommunikationsleitungen der Telekom AG und Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH) sowie mit einer Bahntrasse (Bahnlinie DB-Nr. 3420 Grünstadt – Enkenbach) und einem Gewässer Dritter Ordnung (Eisbach) durchgeführt werden müssten. Darüber hinaus führt eine Erdverkabelung regelmäßig zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung.

Hinzu kommt, dass eine Erdkabeltrasse für eine zweisystemige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässige Breite von ca. 2 - 6 m einnehmen würde. Für die Herstellung der Kabelanlage ist je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln beträgt nach den zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen rund 40 Jahren, während 110-kV-Hochspannungsfreileitungen eine Betriebsdauer von 80 Jahre und mehr erreichen. Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Hochspannungsfreileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-

kV-Hochspannungsfreileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatzneubau insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsersatzneubau vergleichsweise gering. Zudem erlaubt der geplante trassengleiche Neubau als Freileitung eine weitgehende Ausnutzung der bisher durch die bestehende Leitungstrasse in Anspruch genommenen Grundstücke. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Verlegung des Leitungsvorhabens als Erdkabel gegenüber den beantragten Freileitungsbau als nicht vorzugswürdig.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.3 Stellungnahme des NABU Eisenberg /Leiningerland – Stellungnahme C

Der NABU Eisenberg/Leiningerland hat im Auftrag des Landesverbandes des NABU Rheinland-Pfalz e.V. als anerkannte Naturschutzvereinigung gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG eine Stellungnahme zum Plan abgegeben. Der NABU Eisenberg/Leiningerland (im Folgenden: NABU) trägt vor, dass er die Ertüchtigung des Leitungsnetzes grundsätzlich begrüßt. Der NABU sieht das Vorhaben als eine wichtige Maßnahme für den Ausbau und die Nutzung regenerativer Energieformen an. Der NABU unterstütze und fordere einen stärkeren Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Wohn- und Gewerbedächern sowie Industrieanlagen. Dafür sei eine verbesserte Abführung der dezentral produzierten Energie in zentrale Versorgungsnetze erforderlich, was durch diese Maßnahme unterstützt werde. Zudem begrüße der NABU den ausführlichen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit einer Bewertung der Gefährdungslage von Fauna und Flora für jeden einzelnen künftigen Maststandort. Dennoch sei diese Unterlage lückenhaft, methodisch nicht immer ausreichend und daher zu erweitern.

Vom NABU werden als unzureichend die zu Rate gezogenen Datenbanken und Literatur gerügt. Dies führe zu einer nur ansatzweise richtigen Beschreibung der Artendiversität. Vogelkartierungen hätten schwerpunktmäßig von Mitte April bis Ende Juni stattgefunden. Dies sei für die Erfassung von Brutvogelarten in den meisten Fällen ausreichend, nicht aber für die Bewertung der betroffenen Bereiche als Durchzugs- und Rasthabitat. Die gesamte hier bewertete Region, vor allem aber der Bereich der Masten Nr. 74 bis Nr. 110 sowie Nr. 2780 bis Nr. 2782 seien wichtige Lebensräume für Greifvögel (Durchzugs- und Rastgebiet von Wiesen-, Rohrweihe, Rot-, Schwarzmilan, Mäu-

sebusard; Überwinterungsgebiet für Mäusebussard, Kornweihe und Rotmilan; Aufenthaltsgebiet von nichtbrütenden Rotmilanen), Überwinterungsgebiet von Grau- und Silberreihern und Rastgebiet von Weißstörchen. Dies müsse bei der Durchführung von Arbeiten berücksichtigt werden. Vor allem in den Wintermonaten sei bei Anwesenheit von Überwinterern (Weihen, Milane, Bussarde, Grau-/Silberreihern) auf Arbeiten zu verzichten.

Es fehlten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wichtige Informationen zu weiteren Brutvogelarten. So habe auf dem Maststandort Nr. 90 im Jahre 2018 ein Kollkrabe (*Corvus corax*) erfolgreich gebrütet (Bastian et al. 2018; Fauna Flora Rheinland-Pfalz 13; 1203-1208) und auch in den Folgejahren sei die Art jährlich in dem Bereich – auch zur Brutzeit – beobachtet worden, ohne jedoch erneut auf dem Mast gebrütet zu haben.

Die Flächen nordwestlich der Eistalstraße zwischen Grünstadt und Asselheim sowie Mertesheim seien Brutgebiet der Zaunammer (*Emberiza cirulus*), einer nach BNatSchV streng geschützten Art. Im Jahre 2020 hätten hier 21 Paare gebrütet (Bastian & Bastian 2020, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 14; 395-414).

Die Artenausstattung rund um die Standorte Nr. 86, Nr. 89 und Nr. 90 sei tatsächlich sehr viel artenreicher als im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt. So komme als Besonderheit die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), eine FFH IV Art, in größerer Zahl vor, deren Vorkommen in www.artenfinder-rlp.de dokumentiert seien.

Dieser Standortbereich sei auch ein Hotspot für Orchideen mit bundesweit bedeutenden Vorkommen. Neben der hier sehr zahlreichen und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alleine genannten Bocksriemenzunge, blühten weitere etwa 15 Orchideenarten in der betroffenen Region.

Bei der Planung von Arbeiten in und um die Masten werde empfohlen, den NABU einzubeziehen und die Beeinträchtigungen wichtiger Vorkommen zu vermeiden.

Der Trommelplatz bei Mast Nr. 90 sollte geändert werden, da es sich hier um einen besonders sensiblen Bereich mit einer hohen Anzahl wertgebender Arten handele (z.B.: Neuntöter, Zaunammer, Schlingnatter, Mauereidechse). Aus dem gleichem Grunde sei als Alternative ebenfalls Standort Nr. 89 auszuschließen.

Zudem sei den Empfehlungen von der Amprion GmbH zum Vogelschutz in der Bauausführung (Wohlgemuth & Heitbaum 2018; Vogelschutz an Höchstspannungsfreileitungen Band zur Amprion-Tagung; Seite 25-34) zu folgen. Besonders seien die folgenden Punkte zu beachten:

- detaillierte Beteiligung der ökologischen Baubegleitung
- Beteiligung der Naturschutzbehörden und Naturschutzvereine
- Kennzeichnung der freigegebenen Flächen
- Anpassung des Wegebausystems an die Witterungsverhältnisse und das Artvorkommen
- schnellstmögliche Montage des Mastes nach der Vormontage
- angepasste Wahl der Seilzugflächen
- Besatzkontrolle bei entsprechendem Vorkommen
- ggf. Unterbindung von Nistaktivitäten auf den neu errichteten Masten (Vergrämung durch Bauaktivitäten oder technische Maßnahmen)
- frühzeitige Planung des Montagezeitpunktes der Vogelschutzmarkierungen abhängig vom Bauablauf, Witterungsbedingungen und Vorkommen von Arten
- Auswahl des Montageverfahrens der Vogelschutzmarkierungen abhängig vom Montagezeitpunkt.

Der NABU schließe sich grundsätzlich den Ausführungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hinsichtlich der Gefährdung von Vögel an 110-kV-Freileitungen an. Die abschließende Zusammenfassung im Fachgutachten („Insgesamt sei das Kollisionsrisiko für Vögel lokaler Populationen und Rastvögel daher im gesamten Bereich der zu ertüchtigenden 110-kV-Freileitung als gering zu bewerten.“) müsse nach den eigenen Erfahrungen des NABU anders bewertet werden.

Die Erkenntnis, dass Vögel an Freileitungen durch Stromtod oder Kollision mit den Seilen zu Tode kommen können, sei nicht neu. Vögel seien die Tierartengruppe mit dem höchsten Konfliktpotential an Freileitungen. Stromtod oder Leitungskollisionen könnten bei einzelnen Arten und Artengruppen beachtliche Ausmaße erreichen oder zu allgemein erhöhten Verlusten für Vögel in bestimmten Lebensräumen bzw. bei bestimmten

räumlichen und/oder wetterbedingten Konstellationen führen (Richarz 2018; Vogelschutz an Höchstspannungsfreileitungen Band zur Amprion-Tagung; Seite 5-24). Die Literatur dazu sei umfassend und es verwundere, dass dieser Aspekt nicht entsprechend der Situation berücksichtigt wurde.

Wie schon zuvor beschrieben würden mindestens der Bereich der Masten Nr. 66 bis Nr. 110 / Nr. 2780 bis Nr. 2782 wichtige Durchzugs-, Rast- und Überwinterungslebensräume für Greifvögel (Weihen, Milane, Bussarde), Falken, Kraniche, Reiher, Störche und nicht-Brutgebiete für den Rotmilan darstellen.

Der NABU fordere daher zum Schutz vor Stromtod eine konsequente Realisierung von Schutzmaßnahmen entlang der gesamten Trasse von Mutterstadt bis Kerzenheim entsprechend der seit 2011 beschriebenen VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4210-11. Um Vogelverluste durch Vogelschlag zu reduzieren, fordere der NABU des Weiteren, dass entlang der gesamten Trasse Vogelschutzmarkierungen, entsprechend der VDE-Empfehlung vom Februar 2018 (www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/umwelt-naturschutz/vogelschutz-an-hoechstspannungsfreileitungen) installiert werden.

Die Auswertung und Prüfung der vom NABU abgegebenen Stellungnahme ergibt, dass die vom NABU als unzureichend angesehene Datenermittlung von Fauna und Flora nicht vorliegt. So wurde der Untersuchungsumfang mit der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd am 20.05.2019 im Vorfeld zum Scoping-Termin abgestimmt. Am 12.03.2020 fand der Scopingtermin statt, in dem der Untersuchungsrahmen verbindlich festgelegt worden ist (vgl. Schreiben vom 21.04.2020 zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 Abs. 1 UVPG). Entgegen der Darstellung des NABU hat auch eine Rastvogel-Erfassung stattgefunden, und zwar im Bereich des Kerzenheimer Plateaus sowie im Bereich des Lamsheimer Weiher (durchgeführt im Zeitraum vom 07.10.2019 bis 04.03.2020).

Die Forderung des NABU zur Durchführung einer flächigen Rastvogelkartierung wird abgelehnt. Sie ist nicht erforderlich, da die Masten im Umfeld von Grünstadt (bis Mast Nr. 97) bereits ausgetauscht worden sind und nur noch Leiterseile ausgetauscht werden, so dass die Störfunktion für das Rastgebiet, das von der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd als nicht bedeutsam eingestuft wird, gering ist.

Nicht gefolgt wird der Forderung des NABU, dass die Bauarbeiten in den Wintermonaten bei Anwesenheit von Überwinterern ausgesetzt werden müssten. Ein Verzicht auf Arbeiten im Winter kann aufgrund des Fehlens störungsempfindlicher Rastvögel, wie z.B. dem Goldregenpfeifer, artenschutzrechtlich nicht abgeleitet werden. Sofern unerwartete artenschutzrechtlich relevante Ereignisse auftreten, ist über die ökologische Baubegleitung (ÖBB) (Maßnahme V9) sichergestellt, dass entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bis hin zum Stopp der Baustelle ergriffen werden können. Hinsichtlich der Forderung des NABU zur Beobachtung relevanter Brutvogelarten über mehrere Jahre ist auf die gängige Praxis der Kartierung hinzuweisen, dass die Kartierungsergebnisse immer nur das Jahr der Erfassung widerspiegeln. Im Jahr der Baumaßnahme wird über die ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass die jeweiligen Mastbruten entsprechend Beachtung finden.

Als nicht richtig erweist sich die Behauptung des NABU, dass das genannte sehr große Brutvorkommen der Zaunammer durch den geplanten Ersatzneubau betroffen ist. Das entsprechende Brutvorkommen liegt weitgehend außerhalb des Untersuchungsraums und wurde deshalb in der Kartierung nicht erfasst. Da in diesem Leitungsabschnitt kein Masttausch, sondern nur eine Umbeseilung stattfinden wird, kann eine Störung dieser Bruten ausgeschlossen werden. Sollte dennoch eine Ansiedlung der Zaunammer innerhalb dieses Leitungsabschnitts betroffen sein, ist deren Schutz durch die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angesetzten Vermeidungsmaßnahmen wie auch bei anderen Brutvögeln abgedeckt.

Die Nichtkartierung der schwer zu erfassenden Schlingnatter im Bereich der Maststandorte Nr. 86, Nr. 89 und Nr. 90 stellt entgegen der Auffassung des NABU kein Erfassungsdefizit dar. Da im genannten Abschnitt kein Masttausch, sondern nur eine Umbeseilung mit der Einrichtung von Stellflächen (an Mast Nr. 89 und Nr. 90) stattfinden wird, kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten ausgeschlossen werden. Dies wird auch durch die vorgesehene ökologische Baubegleitung gewährleistet.

Das Vorkommen von Orchideen wurde im Rahmen der Kartierung berücksichtigt, indem z.B. bei der baubedingten Inanspruchnahme bei Mast Nr. 90 Begrenzungen für die Bocksriemenzunge vorgesehen sind. Weitere Orchideenvorkommen wurden nicht erfasst. Sofern im Wirkraum zum Bauzeitpunkt weitere Orchideen vorkommen sollten,

wäre es wiederum Aufgabe der ökologischen Baubegleitung weitere Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Die gewünschte Verlegung der Trommelplätze an den Masten Nr. 90 und Nr. 89 auf naturschutzfachlich geringwertigere Flächen ist technisch nicht möglich, da die Standorte für Trommelplätze in unmittelbarer Nähe zum jeweiligen Masten liegen müssen. Es wurden hierzu Standortbereiche ausgesucht, die aufgrund ihrer Nutzung grundsätzlich geeignet sind und mit einem arten- und naturschutzrechtlich geringen Konfliktpotenzial einhergehen. Der sich hieraus ergebende Eingriff wurde im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz erfasst und ist auszugleichen.

Hinsichtlich der Bewertung des Kollisionsrisikos für Vögel lokaler Populationen und Rastvögel ist festzustellen, dass in den Antragsunterlagen für den Bereich des „Kerzenheimer Plateaus“ und des „Lamsheimer Weihers“ vorsorglich das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen (Maßnahme V6) vorgesehen ist. Dies ist artenschutzrechtlich nur teilweise ableitbar, da die geplante Hochspannungsfreileitung über weite Strecken parallel zur Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH verläuft und die entsprechende Markierung der 110-kV-Freileitung das Kollisionsrisiko nur bedingt minimiert. Weitergehende Maßnahmen an der Bestandsleitung der Amprion GmbH können dagegen nicht gefordert werden, solange die Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH nicht geändert wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Hochspannungsfreileitungen durch die Vogelschutzmarkierungen in der Landschaft besser sichtbar werden, welches sich auf das Schutzgut Landschaftsbild negativ auswirkt. Eine durchgehende Markierung ist daher abzulehnen bzw. müsste im Einzelfall bewertet werden.

Festzuhalten bleibt, dass ausgehend von den Bestandserfassungen und der Auswertung vorhandener Unterlagen in den Naturschutzunterlagen die vorhabenbedingten Wirkungen- und Beeinträchtigungspotentiale ermittelt und bedarfsorientierte und einzelmastbezogene Maßnahmenkonzeption entwickelt wurden. Durch eine die Ausführung begleitende und die Naturschutzunterlagen aktualisierende ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist sichergestellt, dass der Arten- und Naturschutz angemessen berücksichtigt wird.

Die in der Stellungnahme vorgetragene Defizite und Bedenken werden daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22 Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung

Dem Bau und Betrieb der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, stehen gewichtige private Belange gegenüber, deren Inanspruchnahme nach dem Ergebnis dieses Planfeststellungsverfahrens jedoch als vertretbar angesehen wird.

Ein Grundstücksverzeichnis aller von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke (Ordner 2, Anlage 7 der Planunterlagen) sowie eine kartographische Darstellung sind den Antragsunterlagen (Ordner 1, Anlage 3 der Planunterlagen) beigelegt. Diese werden als Bestandteil der Planunterlagen ebenfalls mit planfestgestellt. Im Laufe des Verfahrens wurden von den betroffenen Grundstückseigentümern mit Ausnahme folgender Einwender keine Einwendungen wegen der Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen das Vorhaben erhoben. Gegen die Inanspruchnahme ihres Eigentums haben sich gewandt:

- der **Einwender A** als Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Mutterstadt, Flurstück Nr. 10666 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen sowie durch Errichtung des Mastes Nr. 11 mit LWL-Nachrichtenkabel und Einrichtung einer temporären Arbeitsfläche) und
- die **Einwenderin B** als Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Asselheim, Flurstücke Nr. 811, Nr. 892/2, Nr. 892/3 und Nr.392 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen).

Da bis auf diese zwei Einwendungen – soweit ersichtlich – alle Eingriffe in das durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum Dritter vertraglich und einvernehmlich zwischen diesen und der Vorhabenträgerin geregelt sind, ist festzustellen, dass dem Vorhaben der Pfalzerwerke Netz AG wegen der Inanspruchnahme von Grundeigentum keine Hindernisse durch private Dritte entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der Einwendungen der vorgenannten Grundstückseigentümer entschieden, dass sich die Einwendung des Einwenders A nicht gegen die Inanspruchnahme seines Eigentums als solches richtet, sondern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regelnde Fragen der notariellen Beurkundung. Die Pfalzerwerke Netz AG hat zugesagt, die Dienstbarkeitsvereinbarung zugunsten des Einwenders A zu korrigieren, so dass der Einwendung des Einwenders A entsprochen wird. Dagegen wird die Einwendung der Einwenderin B unter der **Ziffer V.4.21.2** als unbegründet zurückgewiesen.

Eingriffe in die Belange von privaten Dritten ergeben sich vor allem durch die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) und die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen. Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und des Eigentums mit den betroffenen privaten Belangen vereinbar.

Da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind und erforderlichenfalls entschädigt werden können, liegt ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz nicht vor.

Nach Darlegung in den Antragsunterlagen werden der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung auf privaten Grundstücken in den jeweiligen Grundbüchern dinglich gesichert. Außerdem werden Grundstücke Dritter durch Arbeitsflächen, Windenplätze, Zuwegungen, Lagerplätze, Provisorien oder durch sonstige für den Bau benötigte Flächen in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme privater Grundstücke beschränkt sich hierbei auf die Bewilligung der Eintragung von Dienstbarkeiten für Maststandorte und den Schutzstreifen der Leitung. Eine Übertragung des Eigentums findet nicht statt. Im Übrigen können die Grundstücke mit Ausnahme der unmittelbaren Maststandorte weiterhin genutzt werden. Dies gilt umso mehr, weil überwiegend Grundstücke im Außenbereich gelegen sind und dort landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Eingriffe durch das Vorhaben sind notwendig und im Rahmen des Planungsprozesses unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen auf ein unvermeidliches Maß soweit wie möglich reduziert worden. Dies gilt nicht nur für die Flächen, die für das Vorhaben selbst, sondern auch für die Flächen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Immissionen durch elektrische und magnetische Felder erfüllen die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Die gelten-

den Grenzwerte der 26. BImSchV werden hierbei deutlich unterschritten. Hierbei werden auch die Anforderungen der Immissionsschutzvorsorge nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV eingehalten. Die Belastungen sind für die Betroffenen zumutbar.

Die Vorhabenträgerin hat die Worst-Case-Belastung für die höchstbelasteten Immissionsorte – die durch den Betrieb der Leitung höchstbelasteten Grundstücke – ermittelt. Die maximalen Immissionswerte der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, ergeben sich für ein überspanntes Grundstück in der Gemarkung Ruchheim. Die maximale Immissionsbelastung beträgt für diesen Immissionsort nach Minimierungsmaßnahmen 1,0 kV/m für das elektrische Feld [Grenzwert 5 kV/m] und 20,6 μT für die magnetische Flussdichte [Grenzwert 100 μT] (vgl. Ordner 3, Anlage 10.5.3 der Planunterlagen). Die Immissionswerte liegen damit in Bereichen, in denen weder die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten wird noch gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeaspekte werden somit erfüllt.

Erhebliche Lärmbelastungen entstehen nicht. Während der Bauphase entstehen nur in geringem Umfang und nur für jeweils kurze Zeiträume Lärmemissionen und auch während des Betriebs der Leitungen ergeben sich als eigenständige Geräuschquelle wahrnehmbare Lärmemissionen aufgrund der Koronaeffekte nur temporär und in geringem Umfang. Die Lärmimmissionen können zwar als atypische Geräusche störend wahrgenommen werden, halten die Grenzwerte der TA Lärm aber sicher ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen sind daher ausgeschlossen (**vgl. Ziffer V.4.12.3** der Planfeststellung).

Schutzaufgaben gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind deshalb weder bezogen auf die Lärmimmissionen noch auf die Belastungen durch elektromagnetische Felder erforderlich.

Für den Bau und Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, muss insbesondere zur Errichtung von 55 neuen Masten sowie zur Inanspruchnahme eines Schutzstreifens beiderseits der Leitungssachse zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss muss hierbei vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß § 45 EnWG hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Artikels 14 Grundgesetz genügen. Denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht der betroffenen Eigentümer aus dem vorgenannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht umgewandelt.

Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne dass gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft beeinträchtigt oder gar in Frage gestellt werden.

Bei der im Rahmen eines Energieleitungsprojekts zu treffenden hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Grundgesetz fallende Grundeigentum in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Bei allen im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben, wie dem hier in Rede stehenden Energieleitungsprojekt, genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der die hier in Rede stehende Energieleitung gehört, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowohl für die Maststandorte und die Anlegung des Schutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungseinschränkungen und insoweit zu Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden. Ohne die Inanspruchnahme des Privateigentums wäre das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche

Interesse am Planungsziel, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundenen Stromversorgung zu gewährleisten, als solches gefährdet.

Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bzgl. der Grundstücksnutzung für Maststandorte und Schutzstreifen zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Insbesondere die Errichtung der Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, im Trassenraum der bestehenden Bestandsleitung in Parallelführung zu einer vorhandenen 20-kV-Leitung (Bereich von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 37 und von Mast Nr. 59 bis Mast Nr. 72 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX), zur vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4557) der Amprion GmbH (Bereich von Mast Nr. 39 bis Mast Nr. 44 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX) sowie zur vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4532) der Amprion GmbH (Bereich von Mast Nr. 45 bis zum Mast Nr. 108 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX) führt zu einer deutlichen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, bisher unbelasteter Grundstücksflächen.

Eine Reduzierung der Trassenlänge war aufgrund der vorgesehenen Zwangspunkte und der vorhandenen Trasse nicht möglich. Eine Verringerung der Maststandorte würde standfestere und höhere Masten mit größeren Fundamentgründungen sowie insbesondere längere Spannfelder mit breiteren Schutzstreifen bedingen und so letztlich zu insgesamt größeren Grundstücksbeeinträchtigungen bzw. Nutzungsbeschränkungen führen. Insoweit sind die Maststandorte z.B. durch eine weitestmögliche Positionierung an bestehenden Nutzungsgrenzen bereits so geplant worden, dass Beeinträchtigungen so gering wie eben möglich gehalten und im Vergleich zum Leitungsbestand Verbesserungen erzielt werden. Die Zahl der Masten, die Masttypen und Mastabstände wurden so gewählt, dass ein möglichst schmaler Schutzstreifen entsteht, die Nutzungsbeschränkungen für die betroffenen Grundstücke also auch in der Kombination der Wirkungen der Maststandorte und der Schutzstreifenbreite gering gehalten werden.

Allerdings ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht völlig frei wählbar ist. Mit dem Schutzstreifen sind die nach der DIN VDE 0210 geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft zu gewährleisten. Die Schutzstreifenbreite ergibt

sich neben der Mastgeometrie und der Topographie aus den durch Windeinfluss hervorgerufenen möglichen seitlichen Ausschwingungen der Leiterseile und einem notwendigen, von der Spannungsebene abhängigen Sicherheitsabstand und ist unmittelbar abhängig von den Maststandorten bzw. Spannfeldlängen und der Leiterseilaufhängung. Zwischen der Zahl der Masten, ihren Standorten und der Schutzstreifenbreite bestehen daher entsprechende wechselseitige Abhängigkeiten.

Die Planungsziele überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält gemäß **Ziffer I.2** des Planfeststellungsbeschlusses das Enteignungsrecht. Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Ausgleichsplanung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie die Maststandorte und den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücksflächen wie Zuwegungen, Baueinrichtungsflächen und Provisorien, die vorübergehend während der Baumaßnahme und auch später für etwaige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen beschrieben und ausgewiesen worden. Die notwendigen temporären Baustellenflächen liegen weitgehend innerhalb des Schutzstreifens in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte und werden über die vorgesehenen dinglichen Sicherungen des Schutzstreifens erfasst.

Außerhalb des Schutzstreifens werden möglichst vorhandene Wege und hier zunächst öffentliche Wege genutzt. Deshalb werden nur in sehr geringem Umfang hierfür Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer und mit Folgewirkung auch die Pächter weitestgehend verschont. Ein völliger Verzicht auf separate Zuwegungen ist nicht möglich. Bei der Bauausführung sind auch die sich aus dem Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen, die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung der Zuwegungen verlangen, zu beachten.

Die für die Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen unabhängig von einer zu zahlenden angemessenen Entschädigung in Geld in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere,

dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen entsprechend den Vorgaben und Vereinbarungen wiederherzustellen sind.

In die planerische Abwägung sind auch solche Belange einzustellen, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt. Das Interesse von betroffenen Eigentümern, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont zu bleiben, gehört zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche oder nachteiliger Veränderungen in der Nachbarschaft werden bei der planerischen Abwägung berücksichtigt. Durch die Baumaßnahme notwendige vorübergehende Belastungen wie z.B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen und Baulärm sind zumutbar und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Sie stellen keinen unzumutbaren Eingriff in das Eigentumsrecht dar, weil die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar oder dauerhaft beeinträchtigt wird. Sind solche mittelbaren Nachteile im Planungskonzept nicht vermeidbar, ist es für die Eigentümer zumutbar, sie hinzunehmen.

Nicht vermeidbar und daher hinzunehmen sind ebenso visuelle Beeinträchtigungen durch die Höhe der Masten, die allerdings aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Tassenraum in Parallelführung zu einer vorhandenen 20-kV-Leitung (Bereich von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 37 und von Mast Nr. 59 bis Mast Nr. 72 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX), zur vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4557) der Amprion GmbH (Bereich von Mast Nr. 39 bis Mast Nr. 44 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX) sowie zur vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4532) der Amprion GmbH (Bereich von Mast Nr. 45 bis zum Mast Nr. 108 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX) kaum ins Gewicht fallen. Eine zusätzliche visuelle Wirkung der neuen Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, ist daher deutlich reduziert.

Im Übrigen kann ein Grundstücks- oder Wohnungseigentümer auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen, da dem Fachplanungsrecht ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2003 – 9 A 37.02). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des

Wohnumfeldes ebenso wie hieraus entstehende Grundstückswertminderungen für sich allein betrachtet keinen eigenständigen Abwägungsbelang dar, der von vornherein in der Abwägung Berücksichtigung finden müsste.

Fragen hinsichtlich der Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären, das gemäß § 45a EnWG eigenständig durchzuführen ist. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Zunächst ist mit der Vorhabenträgerin zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Regelung zu verhandeln. Bleiben diese Verhandlungen erfolglos, kann die zuständige Enteignungsbehörde – die SGD SÜD – eingeschaltet werden.

Nur mittelbare Beeinträchtigungen, wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die auf die Nachbarschaft zu einer neuen Hochspannungsfreileitung bezogene veränderte Lage des Grundstücks entstehen, werden von fachplanungsrechtlichen Ausgleichsansprüchen des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht erfasst (allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995 – 4 NB 17/94). Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht wurden, werden sie zurückgewiesen. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996 – 4 C 9.95 – und vom 24.05.1996 – 4 A 39.95). Dies gilt auch für etwaige Mietwerteinbußen, die wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks nicht zum Abwägungsmaterial gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005 – 9 A 80/03). Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer ohnehin damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen wie eine Hochspannungsfreileitung projektiert werden oder – wie hier – im Falle ihres Vorhandenseins erneuert oder erweitert werden. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggfs. hinnehmen.

Nach vorliegender Prüfung entspricht der geplante Bau und Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt

- UW Kerzenheim, den rechtlichen Vorgaben und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sollten sich trotzdem durch den Neubau darüber hinausgehende Wertminderungen des Grundstücks ergeben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinnehmen. Solange nicht reale auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind Wertminderungen allein als solche daher nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die §§ 41 ff BImSchG und § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG Schutz- oder Ausgleichsansprüche normieren, sind sie aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 – 9 A 71/07).

Die SGD Nord vermag daher keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Artikel 14 Grundgesetz ergebenden Rechte bewirken.

5. Gesamtabwägung

Die beantragte 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, ist nach Maßgabe dieses Beschlusses unter Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange zulässig.

Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, mit dem Ersatzneubau von insgesamt 55 Masten und der Verstärkung von 3 Masten, der ersatzlosen Demontage weiterer 4 Maste vor dem UW Kerzenheim sowie der vorgesehenen Umbeseilung auf ca. 31,4 km Länge dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig.

Die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien

beruht (§ 1 EnWG). Ausreichende Leitungskapazitäten sind nicht nur für die Entstehung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem Strommarkt erforderlich, sondern sie dienen vor allem auch der langfristigen Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie.

Bei der Realisierung des Vorhabens werden zugleich die ökologischen Ziele im Sinne des § 1 EnWG beachtet, indem das Vorhaben im bestehenden Trassenraum der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, realisiert werden soll. Zugleich erfolgt eine Bündelung mit einer vorhandenen 20-kV-Leitung (Bereich von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 37 und von Mast Nr. 59 bis Mast Nr. 72 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX), zur vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4557) der Amprion GmbH (Bereich von Mast Nr. 39 bis Mast Nr. 44 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX) sowie zur vorhandenen 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4532) der Amprion GmbH (Bereich von Mast Nr. 45 bis zum Mast Nr. 108 der 110-kV-Freileitungsverbindung Pos. XX). Durch die Planung des Ersatzneubaus der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt – UW Kerzenheim, im vorhandenen Trassenraum wird erreicht, dass lediglich 55 Masten erneuert werden, 3 weitere Masten verstärkt sowie die Umbeseilung der Leitung auf ca. 31,4 km erfolgt. Zudem ist mit der Maßnahme die ersatzlose Demontage weiterer 4 Maste vor dem UW Kerzenheim vorgesehen. Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind hierbei nicht als so schwerwiegend einzustufen, dass daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Versagung des Vorhabens abgeleitet werden kann.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist die Versorgung mit elektrischer Energie nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (§ 1 EnWG), und im Interesse des Wettbewerbs auf dem Strommarkt die

Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt daher zu dem Ergebnis, dass der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX), Abschnitt UW Mutterstadt - UW Kerzenheim, nach Maßgabe der unter **Abschnitt III** enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt werden kann, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Ziele der Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile – insbesondere für Natur und Landschaft – überwiegen.

VI. Kosten des Verfahrens

Die Planfeststellung für das gemäß § 43 Abs. 1 Satz Nr. 1 EnWG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11, 12, 13 und 14 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG). Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Regelungen der §§ 9 ff. LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten – Besonderes Gebührenverzeichnis – Ziffer 14.1.1.

Die Pfalzwerke Netz AG ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlung veranlasst haben und diese zu ihren Gunsten vorgenommen wird.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts VII**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.



Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Thomas Gottschling

Ausgefertigt:

Koblenz, 19.09.2023



Lisa Stoffel

Regierungsinspektorin

Rechtsquellenverzeichnis

- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. August 2013 (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV; BGBl. I S. 3266)
- Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (AEG; BGBl. I S. 2378, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 205)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BauGB; BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 184)
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (FStrG; BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (DSchG; GVBl. 1978 S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S.543)
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (32. BImSchV; BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG; BGBl. I 2005 S. 1970 [3621]), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. Nr. 202)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG; BGBl. I S. 502), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG; BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
- Landesbodenschutzgesetz vom 25. Juli 2005 (LBodSchG; GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106)
- Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (LNatSchG; GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesstraßengesetz vom 1. August 1977 (LStrG; GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts – Besonderes Gebührenverzeichnis – vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235)



- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 (LKompVO; GVBl. S. 160)
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28. August 2007 (GVBl. S. 123)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (LVwVfG; GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487)
- Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (LWaldG; GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (ROG; BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88)
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO; BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2015 (Landeswassergesetz, LWG; GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 118)



Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1** „Kabelschutzanweisung – Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer“ (Stand: 01.05.2020)
- Anlage 2** „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH (Stand 1.06.2022)
- Anlage 3** Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der Open Grid Europe GmbH (Stand: Dezember 2021)
- Anlage 4** „Hinweis zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG (Stand: Januar 2022)

Hinweis: Die Anlagen sind nur dem Original des Planfeststellungsbeschlusses beigelegt, das der Vorhabenträgerin übersandt wird.